

**www.e-rara.ch**

**Gründliche Ausführung, Wessen sich desz H. Reichs Stadt Lindaw wegen  
einer Ithro in anno 1628. ohnversehens abgelöster / und dem Herrn  
Grafen von Montfort administratorio nomine, sampt mitergriffnen ...**

**Heider, Daniel**

**Nürnberg, MDCXLII**

**Zentralbibliothek Zürich**

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-136768>

X. Punctum.

---

**www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

vitiatur actus, Meichsner. *ibid.* num. 15. Adde, quòd Judicium Palatinum non universalem ordinariam, sed realem & restrictam jurisdictionem habet; unio autem non Judicis juxta quid, sed superioris sive domini territorialis decretum, requirit, Caspar. Guilielm. Scipio. *lib. 2. decis. Cameral. 198. vers. caus. cognitio, &c.*

243. Widerumb reimet sich der Vergleich zwischen der Stadt vñnd ihrem Kirchhern zu S. Stephan/ wegen eines Anno 1520. newerbawten Kirchhofs zu Aeschach / ganz nicht auff des Stiffts oder der Kellnhofvogtey jurisdiction; sondern bestettiget vielmehr der Stadt territorium nicht geringlich: In dem solcher Brief/ weder des Stiffts oder der Friedseulen (anderen eine des gedachten Kirchhofs vnters Eck/ Außweiß der Mappen / rührs stoffet; das ander Eck aber/ von der andern Friedseul mit Anno 1530. bezeichnet/ nicht über 40. oder 30. Schritt gelegen) mit einigem jota irgends gedencket/ sondern darfür klärlichen mitbringt/ daß gedachter Pfarzer vñnd die Stadt (allein vñnd auß eigener Macht) einen neuen Kirchhof fürgenommen / den gen Aeschach mit sampt der Capellen/ gelegt / vñnd auff ihr Stadt Kosten erkauft/ bawen vñnd weihen lassen / für inn vñnd außwendige Pfarrfinder: mit dem Anhang/ daß niemand nichts hierwider icht was/ so der Pfarz vñnd Stadt/ an ihrer alten Bräuchen vñnd Gerechtigkeit Abbruch bringen möchte/ fürnemen/ oder/ da es beschehe/ beyde Theil sich hierwider handhaben sollen: welches alles weder der Kirchherr noch die Stadt in Sinn nemen dörfen/ wann die Friedseulen/ des Marcktrechtens termini, vñnd Aeschach außserhalb derselben/ in Stifftischer jurisdiction, situirt gewesen weren.

245. Ferner ist *sub num. 245. a.* ein revers von zweyen Jäcken (Inhabern der einen Mühl/ lin zun Obermühl/linen/ welche ein Hofgut) einkommen / darinn sie/ wegen Havens in des Stiffts Forst/ auff der Frau Aebtissin zu Redsehung/ versprochen / daß sie vñnd ihre Nachkommen/ Inhaber besagter Mühl/lin / solches nimmermehr thun wollen: welches nun in allweg billich/ aber ad domini magis quam ad jurisdictionis probationem gehörig. Die übrige Documenta *sub num. 245. b.* bis auff *num. 256. inclusive:* sind theils Kaiserliche conservatoria (Krafft dero benachbarten Herrn vñnd Edelleuten auffgetragen wird / eine Aebtissin/ ihr vñnd ihres Gottshauses Leut/ Haab vñnd Güter/ von Ihrer Majest. vñnd des Reichs wegen/ bey Recht/ Gerechtigkeit/ vñnd dem Ihrigen / gegen männiglich getrewlich zu handhaben/ zu schirmen/ vñnd vor allen Bergwaltigungen/ vñnd verbotnen Thaten vñnd Beschwerden zu verhüten) theils Kaiserliche protectoria; darinn das Gottshaus zu Lindaw/ vñnd dessen Diener/ Vnterthanen/ Hinterlassen/ Lehen/ Eigen/ Zins/ vñnd Gütleut/ Zugehörige vñnd Verwandte/ mit Leib/ Haab vñnd Gütern/ in besondere Kaiserliche Gnad/ Verspruch/ Schuß vñnd Schirm auffgenommen werden:

à quibus instrumentis nulla hic duci potest ratio ad superioritatem: Siquidem conservatoris officium est, ut conservandum à manifestis tantum injuriis defendat, judiciali non utens indagine. *text. & gl. in c. 1. de off. & potest. deleg.* Ideo, si injuria non sit manifesta, sed causæ cognitionem requirat, Judex ordinarius adeundus est, Mager. *de Advoc. cap. 2. num. 165. 166. 168. & seqq.* Eadem est etiam significatio defensionis sive protectionis. *Idem ibid. num. 63. 64. & d. num. 65. junct. cap. 4. num. 52. & 54.*

## X. PUNCTUM.



Dem allem nun/ so in diesem andern Theil bisshero / durch neun unterschiedliche Puncten ein vñnd außgeführt worden / ergibt sich nunmehr von selbst/ daß der Stadt Lindaw nicht allein ihre abgenommne vier eigenthumbliche Dörffer/ sondern auch die abgelöste Pfandschafft der Kellnhofvogtey / widerumben plenariè vñnd ohnverlångt cum omnibus fructibus perceptis & percipiendis, von Rechts vñnd Billichkeit wegen/ zu restituiren oder wider einzuräumen seye; Jalångst/ wo nicht finaliter vñnd irrevocabiler (wie wol geschehen können/

per doctrinam, quòd, licet possessorio tantum sit actum, si tamen in assertionibus partium, utrumq; & possessorium & petitorium sic ventilatum, deq; illis evi-

lis evidenter constet: possit Judex super utroq; pronunciare, per Dd. in c. licet  
Hel. 31. de simon. Mynsing. dec. 3. resp. 25. num. 8.)

jedoch Summariissimè & provisionaliter restituirt vnd wider eingeräumt werden sollen;  
oder je/ außs wenigist (da man noch zu allem Ueberfluß dem Kaiserl. fisco oder dessen anges  
masten Vertretern/ wider alles Versehen/ weitere disputationes & impugnationes, ges  
statten wolte) diß letzte nochmal ohnverläugt zu verfügen habe.

Dann so viel die eigenthumbliche Jurisdictionem der vier Dörffer berührt/ obwol von  
dem Erzfürstlichen Ober-Oesterreichischen Anwald Anno 1637. den 24. vnd 26. Septem  
bris/ eine Adumbration & rationes, warumb die Lindawisch provisional-restitution  
nicht Statt hab/am Kaiserl. Hof eingeschleicht: so sind doch dieselbige hernach/(als man sie/  
wiewol zu spatt/ erfahren/ vnd Abschriftlich bekommen) auß dem Grund widerleget:

In dem zwar/ ex parte Oesterreich/ pro primâ ratione, eingestrewet / daß die Stadt  
Lindaw noch vor der apprehension an dem Kaiserlichen Hof/vnd von dem delegato (laut  
relation vom 18. April. An. 1628.) ördenlich citirt, gehört/ von ihnen auch vnterschiedliche  
Schriften producirt, dieselbe aber ganz ohnerheblich befunden/ vnd darauff den 1. Aprilis  
dicti anni, das Decretum apprehensionis außgefalle worden seye:

Dessen baares Widerspiel aber / auß der droben *part. 1.* befindlichen *facti specie* (§.  
Nach solchem vnd erfolgtem tödtlichem Hintritt/ *re. & §§. seqq.*) Sonnenklar ers  
scheinet.

Wie dann auch die zweyte ratio (daß die Lindawer/ in dem Apprehensions-Decret, 2. *Oppo-  
ad petitorium* außdrucklich gewiesen/ aber davon/ [ als vonnöhten gewesen were/ Menoch. *sitio.*  
8. *rem. recup. num. 7. & rem. 1. num. 162.* ] nie gebürlich appellirt) allerdings ohngegründet;  
In dem zwar der Herr Kaiserliche Commissarius sein Erklärung in einen schriftlichen re-  
cess (wie er ihn genent/) bringen lassen/ jedoch denselben/ weder bey der Commission, noch  
gefolgter relation, jemal ein Decret genent; So wolen auch die Stadt *ad petitorium*  
nie außdrucklich gewiesen / sondern allein ihr die begerte *expectationem secundæ jussio-  
nis* abgeschlagen/ vnd dargegen die anbefohlene (*non cognitionem sed tantum*) execu-  
tionem reuocationis, dergestalt mit dem außdrucklichen reservat, *de facto* fortgesetzt/ daß  
sie/ Stadt/ ihr präntension gehöriger Orten (*sinè ullâ adjectione, in petitorio*) gleich  
wol erweißlich darthun mög: welches auch alsobald am Kaiserlichen Hof (zu Folg ihrer der  
Stadt reservirter civil-possession, vnd eingewendter protestation de nullitate & noto-  
riâ injustitiâ) per viam simplicis querelæ sive implorationem nobilissimi officii Judi-  
cis contra spoliationem (*juxta notata Meichsner. tom. 4. decis. 4. num. 32. fol. 49.*) derges-  
talt beschehen/ daß von Ihrer Majestät der Stadt gar nicht Deductio petitorii auffgelegt/  
sondern alsobald *provisionalis restitutio*, in eventum probabilis probationis summa-  
rii, erkent/ auch solche probabilis probatio hernechst (laut Herrn Reichs-Hof-Fiscals eignè/  
oben in *facto specie* Wörtlich eingestellten Bedenckens/ de anno 1632.) von der Stadt  
gnugsam erstattet worden.

Ob nun wol Erzfürstlicher Consulent, drittens/ ferner eingewendet/  
quod spoliationi consensus dans, sive tacitum, sive expressum, non restitu-  
tur, Menoch. *rem. recup. num. 163. & seqq.* vnd aber ein solches von den Lindawern bez  
schehen sey: In dem sie/ erstlich/ den Pfandschilling den 24. Martii Anno 1628. ange-  
nommen/ vnd ördenlich darüber quittirt; Darnach vnd pro secundo, (vermög der  
relation vom 14. April. Anno 1628.) allein für die Aeschacher (daß man sie bey dem  
Lutherthumb bleiben lassen wölle/) intercedirt; vnd also bey der apprehension an-  
derer jurium & oppidorum zu Rieckenbach vnd Schönaw adquiescirt. Pro ter-  
tio, den Grafen von Montfort/vnterm dato 22. Decembris Anno 1628. ersucht ha-  
ben/ die Bogten jura nicht außserhalb der vier apprehendirten Dörffer zu extendiren;  
wie sie dann an dem Kaiserlichen Hof darumben supplicirt, ihnen auch allergnädigster  
Befehl/ dem suppliciren gemäß/ vom letzten Octobris Anno 1633. erfolgt worden  
seye/ *re.*

So ist doch dargegen schon mehrmals erinnert worden/ welcher massen die damal *multis*  
simul modis coangustirte Stadt/ den berührten Pfandschilling (den man auff den Tisch  
gelegt/

gelegt / vnd ligen lassen) allein zu Verhüttung anderwertigen Hinwegkommens vnd timore coactionis, widerwillig / auch mit solcher Verwahrung / wie droben [part. 1. in specie facti, §. Es ist aber diese Stifftische protestation, &c. vers. Dargegen der deshalb erlegte Pfandschilling / 2c. vnd sub Litt. (r. s.)] vermeldet / angenommen / vnd also hier durch in die exequirung der sub- & obrepticie außgewirckten reuocion, mit nichten / vnd noch viel weniger in die exorbitirliche Mitergreiffung der zur Vogtey nicht gehöriger vier Dörffer / consentirt,

Paria enim sunt, aliquid coactè fieri vel timore coactionis. *l. novissime 7. §. 1. ubi Bald. & Gothofr. D. quod fals. tut. l. ait Prætor. 3. §. hac actione 10. in fin. De neg. gest. Harpprecht. in §. injuria autem 1. num. 120. Inst. de actio. Item, per importunitatem concedere & coactè concedere, c. audacter 8. quest. 1. l. si privatus 17. in pr. D. qui & à quib. Petr. Peck. ad c. scienti. 27. num. 14. de reg. jur. in 6. Deinde approbatio actûs alicujus, in dubio intelligitur facta finè præjudicio jurium approbantis, in reliquis non approbatis, ut declarat (post Bald. Felin. & Cravett.) Vultej. resp. Marp. 29. num. 163. vol. 2. per l. peculium 9. §. siue autem 6. De pecul. Deniq; potest quis approbare factum, & tamen facti qualitatem improbare. Bald. in l. 7. num. 3. vers. item potest quis C. de furt. per l. 3. §. falsus 1. D. rem. rat. hab. ubi etiam Castrenf. dicit, quòd quis possit approbare actum, tanquam gestum, & eundem reprobare, tanquam sic gestum, Vultej. d. resp. 29. num. 165.*

wie sie dann auch / wegen des Luthertthumbs / nicht nur für die Aeschacher / sondern auch für die Nickenbacher vnd Schönawer / so wol expressè als tacitè (propter eandem omnium rationem, vnd weil alle drey Dörffer in die Stadt-Pfarz gehörig /

Expressum autem dicitur, quod tacitè inest & ex mente supplicantis intelligitur, text. in l. prætor. ait 20. §. interdictum 1. De oper. nov. nunc. adeò, ut supervacuum sit, si adjiciatur l. veteres 4. in pr. De itin. actug. priv. Gail. 1. observ. 2. num. 2.)

intercedirt; zumalen durch diß / daß sie den Herrn Grafen zu Montfort / für weitere extension der Vogtey jurium, gebetten; weder die procedur gegen die benante Inwohner / noch die occupation der Dörffer selbs / gut gegeben / ald gebillichet haben; gleich so wenig / als der jenig / so verwundet wird / vnd bittet / ihn nicht gar todt zu schlagen / oder ihne zur Verbindung kommen zu lassen / hierdurch sein Verwundung approbirt, oder sich der Heilung verzeihet.

4. Instan-  
tia. Zum vierdten / arguirt der Ober-Oesterreichische Consulont weiter / qui patitur litem super possessorio tractari, non restituitur, Menoch. in rem. recuper. num. 1. die Lindawer aber lassen das petitorium an dem Kaiserlichen Hof tractiren / allda es auch wirklich schwebt / vnd ihre Schrifften / sonderlich vom 4. Julii Anno 1635. begreifen nichts anders in sich / als fundamenta petitorii: derowegen so gebührt ihnen kein restitutio provisionalis; hilfft auch nichts / wann sie schon sagten / Es sey nur ad colorandum possessorium: quia spoliatus, ex quo non est in possessione, non potest dicere; se velle colorare possessorium. Menoch. remed. 1. recuper. n. 183. cum non-entis nullæ sint qualitates l. eius. qui. 41. vers. nam si nominatim, &c. D. si cert. pet.

Respon-  
sio. Aber es wird dem Herrn Arguenten / ipsiss. verbis Meichsneri decis. 13. num. 79. tom. 3. respondirt, welche also lauten /

Ad possessorium recuperandæ quod attinet, non minùs absurdè quàm iniquè adversarius prætendit, per civitatem non merum ac solum possessorium, sed simul etiam petitorium intentatum esse; cum tamen id civitas non tantùm neget, sed aliquoties etiam expressis verbis ac solenniter protestata sit, quòd in petitorio se nequaquam intromittere velit: Unde dicendum venit, quòd licèt in aliquibus locis jus proprietatis incidenter deducatur; id tamen magis ad justificandum & corroborandum possessorium, quàm ad petitorium introducendû, sit factum, ut prolixè per Mynsing. dec. 3. resp. 25. num. 4. &c. Aliud etiam esse dicunt possessionem justificare, & aliud, probare proprietatem, ut pulchrè notat Cæf. Contrard. in l. un. C. si de mom. poss. limit. 2. §. 7. num. 15. nec aliquo modo judi-  
cium

cium possessorium alterari dicitur ex eo, quod sit justificandum ex adminiculo proprietatis, ut dicit Contard. in d. limit. 2. §. 1. num. 33. pag. 184. Quodlibet namq; iudicium custodit propriam suam naturam, ut per Bald. in l. si quis conductionis in fin. C. locati. Possessorium autem tunc ex proprietate vel titulo roborari dicitur, quando titulus inducit in ipso possessorio prælatione & victoriam ex causâ accidentali, & non ex causâ naturali ipsius Iudicii; & tunc proprietas dicitur adminiculum: nec tamen ista aptitudo facit iudicium suos terminos excedere, sed remanet simpliciter in meris finibus possessorii, licet, justificari illud, dicatur ex proprietate consistere, eâ ratione, quod nuda possessio illam justificationem non parit, nisi cum quadam proprietate, ut pulchrè habetur apud Bald. in l. in certi. num. 12. vers. illud possessorium, C. de interd. quam doctrinam auream dicit Contard. d. limit. 2. §. 1. num. 33. Hinc articuli proprietatem tangentes, quando ad justificandam possessionem dantur, non præjudicant, etiamsi nulla facta fuerit protestatio, ut pulchrè deducit Parisi. conf. 60. num. 7. vol. 3. Bald. in l. ordinarii col. pen. C. de rei vind. & in l. post sententiam vers. venio ad secundum. C. de sent. & interl. J. d. & est decisio Rotæ. inc. si suspensio petitorio. §. aliàs 344. de sequestr. poss. & fruct. in Novis. Sed etsi hæc omnia ita non essent, tamen certum est, quod Actrix petitionem adhuc suspendere possit usq; ad conclusionem in causâ, & petere super solo possessorio pronunciari; adeoq; talis suspensio omnino concedenda, etiam invitis & reluctantibus adversariis, per text. express. in c. pastoralis. extra de caus. poss. & propriet. & per l. 1. C. de Carbon. edict. ubi id Dd. tradunt, & maxime Alexand. num. 4. citans aliàs decisiones & pulchrè Jacob. Menoch. in c. cupientes num. 156. de elect. in 6. & habetur etiam in c. ex questione de restit. spoliat. ubi Abb. num. 5. & 6. idem Abb. in d. c. pastoralis num. 20. ubi vult, quod quando petita est talis suspensio, tunc adversarius non possit instare, ut procedatur super petitorio, nam illud (inquit) suspendi debet & in eo superfederi, quem ad hoc refert & sequitur Parisi. conf. 60. num. 3. & 4. vol. 3. Hactenus Meichsnerus.

Ob dann nun wol Menochius d. loc. hierwider subtiliter discurreit, quod domini causa ad colorandum possessorium recuperandæ deduci non possit: so ist doch die jetztgehörte traditio, wie er selbs bekent / communis Dd. & recepta in praxi sententia; zumal die ratio, welche er hierunter einführt (spoliatum nimirum ideò non posse colorare possessorium ex causâ Domini, quia non sit in possessione, non-entis autem nullas esse qualitates, &c.) keines verhänglichen Nachdrucks /

quia, etsi possessio non est penes ipsum spoliatum, tamen est penes spoliatorem, ut sic pro non-ente haberi nequeat, aut, ut maxime pro non-ente, quoad spoliatum habeatur; tamen ipsum possessorium recuperandæ ideò non est sublatum, ut sic omnino colorari possit per dominium. Nec obstat, quod subjicit Menochius, spoliato nullo modo utile videri, deducere causam domini, cum ipse ex solâ possessione restituendus sit: quia respondetur, quod omnino utile esse possit spoliato, ut objectum altrinsecus dominium refutet, & sibi ipsi asserat; ne adgnosceret id videatur, & propterea succumbat; siquidem Menoch. d. num. 21. ipse statuit, denegari spoliato restitutionem, si de jure dominico spoliatoris constet. Ut igitur hoc evitetur, prodest pro causæ qualitate, etiam Domini adminiculo spoliatoris objecta remove & restitutionem possessionis faciliorem exinde reddere.

zu geschweigen / daß die Erzfürstliche Frau Wittib zu Unsprugg de dato 21. Jul. & præsentato 4. Augusti anno 1638. vnd also 10. ganzer Monat nach production gegentheilscher Adumbration vnd Rationum, außdrucklich bekent / es sene das petitorium noch nicht angefangen.

Was Ober-Oesterreichischer Consulent, fürs fünffte / einschärpffet / daß nemlich J. Remo-  
Herz Executions-Commissarius, von der Röm. Kaiserl. Majest. selbs außdrucklichen Befehl zu apprehension der vier Dörffer / vom 14. Febr. Anno 1628. empfangen / vnd daß desselbigen Verzichtung / den 13. Junii vnd 8. August. ann. eod. wie auch vielmals hin-  
nach / gut geheissen worden :  
Sol

Repulsa  
ejusdem.

Solches ist/ theils bereit oben/ bey der ersten vnd andern ration vnd *per l. etsi non cognitio. 4. C. si contra jus, &c.* abgeleint; Theils damit ferner abzuleinen/ daß der angezogene Kaiserliche Befehl etlich Commissions-Puncten/ vnd fürnemlich die Abstraffung der/ wegen vorgangnen Tumults inquirirten Burger/ vnd Anstellung einer Oberinspection mit sich gebracht: Auff welche allein/ daß den 13. Junii abgelassne Kaiserliche rescript (dahin generaliter verlaufend/ daß Kaiserl. Majest. mit ihrer/ der beyden Commissarien, Bischoff vnd Grafens/ **Berichtigung zu frieden/**) zu verstehen/ vnd keines Wegs auff der Dörffer Einnemung zu ziehen; dieweil selbiges hochernanter Herz Bischoff allein verrichtet/ auch allerhöchsterwähnte Ihre Kaiserl. Majest. solches Passes halber specificè vnd gleich in sequentibus, ein restitutionem provisionalem erkent; vnd noch viel weniger ist die Berichtigung der Herrn Commissarien in hoc passu, folgendes den 8. Augusti vnd hinnach vielmals gut geheissen; sondern das gerade Widerspiel/ in eines hochlöblichen Reichs-Hof-Raths votis, vnd darüber an die Fürstl. Durchl. zu Innsprugg vnd löblichen Kaiserlichen Cammer/ de datis 2. May Anno 1632. abgelauffnen Schreiben/ (wie schon oben in specie facti erwähnt) hinc formalibus erfolgt/ **Es seye**

**zum andernmal/** so viel befunden worden/ daß die Commissarii, **ohnerwartet anderwertiger** iustion, auch diejenige jura mit in die Pfandschafft gezogen/ so die Stadt vor der Pfandschafft hergebracht zu haben etlichermassen vor den Commissarien alsobald bescheint/ vnd daher billich derselben jurium halb/ **auffs wenigst** zu restituiren.

Welches alles auch/ quod bene notandum, also außgefallen/ ehe die Stadt/ der Herrn Commissarien relation (als welche erst lang hernach vom Herrn Grafen zu Montfort/ in puncto attentatorum, Copenlich producirt, vnd darauff erst der Stadt communicirt worden) mit einigem Buchstaben impugniren können: wie viel mehr dann wurde solche Commissariats-Berichtigung in puncto occupirter Dörffer/ improbirt seyn/ wann die Stadt selbiger Beschaffenheit/ gleich Anfangs hätte mit der excels-Klag repräsentiren oder für Augen stellen können.

6. Obstaculum.

Wiewol nun/ *ex adverso*, **sechstens/** weiter fürgespiegelt wird/ daß auch die letztere neue Commissarii, (welche verordnet gewesen/ den Lindawern dasjenige zu restituiren, was sie/ **ihr Eigenthumb zu seyn/** in continenti dociren wurden) ihr relation dahin gestellt:

daß sie nichts dergleichen befunden/ weder im Augenschein/ noch in den Documenten, könten auch in ihrem Gewissen/ zu keiner provisional-restitution rathen/ vermög Extract Reichs-Hof-Rath-protocolls vom 20. May Anno 1631.

NB.

welche sechste ration auch einen hochlöblichen Reichs-Hof-Rath/ zu dem den 10. Decembr. Anno 1637. ergangnem Decret vnd dessen den 25. Junii Anno 1638. gefolgter Declaration, ohne Zweifel fürnemlich bewegt:

Refutatio.

So ist doch hierwider zu wissen/ daß/ **erstlich/** jetztgedachter letztern Commissarien erster Befehl/ de dato 1. Augusti Anno 1629. nicht dergestalt/ wie *ex adverso* in parenthesi recapitulirt, vnd bloß oben recensirt wird; sondern solcher massen gelauret/ wie oben in specie facti (§. wie dann auch wolgedachtem Herrn Grafen von Montfort/ *re. vers.* So ist doch obgedachte Commission, &c.) referirt. Gestalt dann auch ihr anderer Befehl vom 24. Januar. Anno 1631. allein dahin gegangen/

Demnach Ihre Majestät gern in möglichster Balde berichtet seyn möchten/ wie sie/ Commissarii, eins vnd anders summarie befunden/ vnd was dem Reich oder der Stadt Lindaw/ bey den Dörffern/ probabiliter vnd ohngefährlich zuständig: als sollen sie über dasjenig/ was *ex parte* Lindaw/ bey ihrer Commissions-Berichtigung/ in dieser provisional-restitutions-Sach einkömen/ ihr ausführliche relation, zu sampt den edirten scripturen, anhero überschicken/ vnd darüber ferner Berordnung gewarten/ &c.

Darnach ist allhie *ex adverso*, auch der oben angeregte tenor Relationis, so wol als Commissionis, mercklich verändert/ vnd noch darzu *pro adstruendâ fide & majori exaggeratione*

aggeratione, die verba zum theil mit erhöhchten oder Cansley-Buchstaben / als weren es ipsissima formalia, gesetzt worden: da doch der allegirte extract Reichs-Hof-Raths protocoll, dieselbige weder formaliter, noch in so weitreichendem sensu, als so viel mit sich bringet / daß die Herrn Commissarii gesagt / sie hätten (gar) nichts dergleichen (so deren von Lindaw Eigenthumb were) weder in dem Augenschein noch in den Documenten befunden; könten auch in ihrem Gewissen zu keiner provisional-restitution rahen.

Ohn ist zwar nicht / daß der / (oben bey dem 9. Puncten *post pr.* describirte) director dieser Commission, sein passionirte Meinung dahin eröffnet / samb hätten ihnen / Herrn Commissariis, deren von Lindaw probationes, kein solche satisfactio gegeben / daß sie ihnen noch zur Zeit / die Dörffer wolten einräumen helffen /

Es ist aber solche opinion auff eitel præconcipirte Einbildung vnd leviculas rationes gestellt; welche auff der Stadt Seiten / zeitlich gespührt / vnd derowegen in antecessum per memoriale, de præf. 8. Maji Anno 1631. sattsamlich enervirt worden.

Vnd hat dannoch ihme Directori hierbey / der berühmten Juristen-facultät zu Tübingen / oben *sub Litt.* b b b b b. repräsentirtes Bedencken / seine Augen so fern perstringirt, daß er sich gar nicht auff das Gewissen / wie ex adverso angemeldet wird / beruffen / weniger solch Bedencken examinirt, sondern es nur beygelegt / vnd die petition beschließlich dahin gestellt / daß Ihre Majestät dero hochlöblichen Reichs-Hof-Rath / oder wenigist Fiscalem darüber vernemen wolten. Welches beydes auch also erfolgt; vnd darüber Herr Fiscalis in seinem mense Aprili Anno 1632. eingereichtem Bedencken bekent /

daß die Stadt Lindaw ihre über mehrerwähnte vier Dörffer vor einbekömner Pfandschafft / proprio jure hergebrachte vnd exercirte territorial-jurisdiction, in quantum die probation deß ingehabten Besizes erfordert / in summariissimo judicio beweislich dargethan hab.

welcher Meinung hernechst ein hochlöbl. Reichs-Hof-Rath (wie obvermeldt) eben auch gewesen; So nun (vnd nicht der Commissarien opinion,) von Kaiserl. Majest. durch dero ihr vorbehaltene resolution, gleichfalls placitirt vnd endlich die provisional-restitution purè erkent; massen in eingänglicher facti specie, mit mehrerm erzehlt worden.

Zum siebenden / gibt der Erzfürstliche Consiliarius für / der Kaiserliche Reichs-Hof-Rath selbs / hab die von Lindaw / den 3. Februarii Anno 1629. ad petitorium mit diesen <sup>7. Infe-  
statio.</sup> Worten gewiesen:

der Stadt Abgeordneter soll ein richtige Deduction, neben den original-fundamenten vnd Documenten, mit welchen er beweise / daß die specificirte Dörffer / in die Kaiserl. Pfandschafft nicht / sondern der Stadt gehören / fürderlich übergeben / welches er den 20. May vnd in noch zweyen andern sessionibus hernach im 1631. Jahr / wie auch zu Anfang deß 1632. Jahrs / widerumb in zweyen sessionibus, vnd sonderlich den 6. Februarii selbigen Jahrs / widerumb bestettiget mit diesen Worten:

Inhareatur priori concluso, cum hac declaratione, daß die provisionalis restitutio, so lang in suspenso verbleibē soll / biß der Fiscalische Proceß zum End geführt / Et moneatur Fiscalis, ut maturet sein Nohtdurfft.

derowegen so könn ein löblicher Reichs-Hof-Rath / utpote semel functus suo officio, kein andern sentenz mehr geben / noch sich selbst corrigiren, sondern müsse den fiscum, vnd wer denselbigen zu vertretten hab / bey seinem allbereit jure quaesito verbleiben lassen.

Aber er wolle sich hierwider (*juxta l. incivile. 24. De LL.*) lassen erinnern / demnach der Stadt Lindaw (wie droben in specie facti schon fürkommen) die provisional-restitution, in eventum probabilis Deductionis ihrer pratenstion, den 13. Junii Anno 1628. zuerkent; vnd aber die darüber Herrn Bischoff von Costens vnd D. Albrecht Everharden auffgetragne commission von Ihren Fürstl. Gn. deprecirt worden; daß damaliger Lindawischer Abgeordneter allerunterthänigist gebetten /

Auß dem löblichen Reichs-Hof-Rath einen/zween/oder mehr vorneme Rath gnädigst zu deputiren, daß sie die/ex parte Lindaw/schon hievor eingebrachte Bericht vnd Deductionen/ sampt deren Documenten vnd Abrissen / ersehen vnd erwegen / vnd also diejenige summariam cognitionem vnd **Augenschein**/ so hochvnd ehrngemeldte Herrn Commissarii in loco haben einnehmen sollen/ & quantum ad provisionalem restitutionem sufficit (zu Ersparung einer abermaligen kostbaren Commission.) außberührten Abrissen vnd Documenten, auch Deductionen, vnd desuper eingeholten Consilien, &c. einnehmen.

welcher petition nun/ den 3. Februar. Anno 1629. in Gnaden deferirt, vnd darauff ihme/ Lindawischen Abgeordneten/ **eine richtige** Deduction, **neben den** original-documenten, &c. fürderlich zu übergeben/ aufferladen; auch zu deren Ersehung / Herz von Sprinzenstein/ wolselig/ Herz von Haugwitz/ vnd Herz D. Popp deputirt vnd verordnet worden.

Darauß folget aber noch bey weitem nicht/ daß die Stadt Lindaw hierdurch von dem einmal erkentten summario possessorio, abvnd an das petitorium gewiesen; oder/sententia prius lata retractirt; vnd dem Abgesandten/ ein richtige petitoriam vnnnd nicht nur eine richtige Summariam Deductionem zu übergeben; Item petitorie ac plenè, vnd nicht nur probabiliter zu beweisen (dß die specificirte vier Dörffer in die Käis. Pfandschafft nicht/ sondern der Stadt gehörig) aufferladen; vielweniger/ daß ihro/ ohne/ oder vnder angestellten Summarischen cognition, die provisional-restitution abgesprochen; sondern/ daß dem Abgesandte allein eine richtige Deduction, (an Statt derjenigen unterschiedlichen vnd vielleicht distrahirt gewesten Bericht vnd Deductionen/ auff die er sich referirt, vnd die man allererst hätte zusammen klauben / auch die Herrn Deputirte mit denselben hernach / dannoch drey oder wol viermal mehr Zeit vnnnd Mühe / als nur mit einer/ auff alle Documenta zugleich / mit einem numero vnd einer application, &c. ordentlich vnnnd richtig adaptirten Deduction, auffwenden müssen) zu produciren anbefohlen worden.

& hoc propterea, quia antiquissimis literis, scripturis & instrumentis possessionem probari, non est incognitum. Paul. de Castr. *conf. 8. num. 1. vers. patet enim, ex instrumento. part. 2.* Socin. *conf. 137. num. 12. vol. 2.* Philip. Deci. *conf. 36. num. 6. vers. & quod ex instrumento.* Marsil. *sing. 521. num. 2.* Aym. Cravet. *conf. 54. num. 11.* Matth. Wesembec. *conf. 21. num. 38. part. 1.* Id quod etiam in summarissimo possessorio obtinet. Masuer. *in praxi tit. de possess. num. 16.* Covarr. *pract. quest. d. c. 17. num. 4. vers. nono, ubi ad hujus, &c.* Imò in summariss. iudicio instrumenta magis probant, quàm testes. P. Rebuff. *in const. regn. tit. de mater. possess. art. 3. gl. 1. num. 7.* Cujus rei optima & certissima ratio est, quia instrumenta in iudicio extraordinario exhibita, non minorem fidem merentur, quàm si in ordinario exhibentur; cum perpetuò sibi constant & à primà confectione eandem semper fidem habeant: testes verò non jurati in summarissimo iudicio audiantur, eorumq; fides in ordinario demum possessorio jurisjurandi religione firmetur. Accurs. *in l. fin. verb. depositionibus. C. de edict. D. Hadri. toll. Bald. in c. 1. §. si duo. num. 4. de pace ten.* Deci. *conf. 559. num. 8.* Alciat. *resp. 386. num. 1.* Johan. Naviz. *conf. 80. num. 7.* Cotta. *in memorab. verbb. testi non jurato, &c.* Roland. *conf. 8. num. 31. lib. 4.* Uti hæc omnia adducit & probat Cothm. *resp. 20. num. 24. & seqq. vol. 1.*

Dieweil aber Lindawischer Abgeordneter die Documenta nicht originaliter bey sich gehabt/ auch nicht sicher/ bey so schweren Läuften / in Bälde zu bekommen getrawet: Als sind zu deren transumirung / den 8. Augusti hernechst / dannoch die obgemeldte letztere Commissarii, in der provisional-restitutions-Sach verordnet / vnnnd dardurch das summarium possessorium fortgesetzt/ auch nachgehends den 20. May / vnd in zweyen andern sessionibus anno 1631. continuirt, keines Wegs aber/ wie ex adverso supponirt wird / daß/ (noch nie angestellte) petitorium besteffigt; zumalen Ershertzog Leopolds Durchleuchtigkeit (weil die damal/ durch eignen Currier / auff eilende resolution starck gedrungen) die  
Obers

Oberinspection vñnd Reichs-Vogtey (so sie selbiger Zeit / für ein Stadt-Vogtey gehalten /) wegen obschwebender Kriegsgefahr / zu Verhütung gefährlicher correspondenzen / vñnd da was feindliches wider Kaiserl. Majest. vñnd das Reich / hätte für gehen sollen / per modum Commissionis, bewilliget / die jurisdiction der Kellnhöf aber expressè davon excipirt; Beynebens der Commissarien jüngstankommene erstere relation über der Stadt Schrifften vñnd Documenten (so / wegen ihrer Weislaufftigkeit / damals in der Eil / nicht völlig examinirt werden können) hernach erst / jedoch fürderlich / vorzunehmen / vñnd reifflich zu berathschlagen / auch alsdann Ihrer Kaiserl. Majest. zu fernerer Entschliessung / der Sachen Bewandnuß fürzutragen / [vermögd daß darauff erfolgten Kaiserlichen Bewilligungs-Schreiben an Seine Durchl. de dato 22. May Anno 1631. allhie *sub Litt.* (rrrrrrrr.) (rrrrrr befindlich) befohlen; vñnd also nicht das petitorium verordnet / sondern vielmehr das summarium possessorium schleunig fortzusetzen geschlossen worden.

Sintemal aber die Fray Aebtissin den ersten Theil ihrer Deduction-Schriffte / den 28. Junii hernach producirt; auch Hoffnung von schierster Hernachschickung fernerer der Herrn Commissarien relation, gemacht: Als ist nach dero Einkunfft / zu Eingang folgenden 1632. Jahrs / geschlossen worden / Fiscalem, nach Anleitung Commissariorum Gutachten / darüber auch zu vernemen / vñnd zu dem End ihm die acta zuzustellen; Gleichwol den 6. Februarii hernach / noch ein weiters vñnd eben das ex adverso angezogene conclusum, dahin gegangen / daß die provisional-restitution, so lang / biß der Fiscalische Proceß (sub-intelligendo, si fiscalis, eo, ante summaria restitutionem opus esse, re deliberatâ statuerit) zu End gebracht / in suspenso verbleiben / vñnd fiscalis sein Nothdurfft maturiren soll. Dardurch jedoch / aller Vernunfft nach / processus summarius nicht gar auffgehelt / weniger das petitorium demselben alsobald substituirte; Aber wol daß fiscali Nothdurfft bald darauff im Monat Aprili schriftlich Ein- vñnd dardurch dem Summarischen proceß der Außschlag gegeben worden; in dem Fiscalis oberzehltter Massen / es bey dem / den 10. Junii Anno 1628. ergangnem sententz, vñnd der darüber geführten Summarischen probation gänzlich gelassen / vñnd daß die conditio restitutionis provisionalis, dardurch purificirt worden seye / ultro bekennet / (atqui confessus pro judicato est. l. 1. de confess.) auch dero effectuirung Kaiserl. Majest. selbs allergehorsamist heimgestellt; welches dann folgendes Anno 1636. im Julio / die Erzfürstl. Fray Wittib gleichfalls gethan / massen oben in facti specie, ad longum zu ersehen ist.

Daß aber solche restitutio, darauff nicht gleich wirklich erfolgt / ist die Ursach / daß Ihre Majestät zugleich die Oberinspection widerumb aboliren, auch die Kellnhofvogtey der Stadt ebensfalls restituiren; vorhero aber der Erzfürstlichen Fray Wittib Bedencken vñnd fürderliche Erklärung über diese zween letzte Puncten / nochmals erwarten wollen / vñnd derowegen auch den Lindawischen Abgeordneten zu einer kurzen Gedult ermahnen lassen / Ihre Durchleuchtigkeit aber haben an der purè vñnd endlich erkanten provisional-restitution der Dörffer / nochmal acquiescirt, jedoch dargegen die abolirung der Oberinspection vñnd restitution der Vogtey / hernechst sub dato 18. Novembrii difficultirt. Nichts desto weniger sind ihre eingeführte rationes, von einem hochlöblichen Reichs-Hof-Rath / Zweiffels frey / (sonst Ober-Oesterreichischer Abgesander / relationem voti zu hinterreiben / sich nicht so starck bemühet haben wurde) den 9. Januarii folgenden 1637. Jahrs / ohnerheblich; dagegen die allergnädigist resolvirte abolitio Inspectionis ac restitutio hypothecæ, einmal den gemeinen Reichsrechten / dem auffgerichteten Religionfrieden / der Wahlcapitulation, ja der selbs Billichkeit gemäß befunden; Gleichwol die relatio voti, bey damaligem Kaiserlichen Aufbruch von Regenspurg / verhindert: auch darauff vom Ober-Oesterreichischen Abgesanden die purè erkante restitutio provisionalis, sampt vñnd neben den andern zweyen resolutionen, in bedaurliches Stecken gebracht worden.

Welchem allem nach / Ober-Oesterreichischer Gesandens suppositum von daß fiscali fürgegebnem jure quaesito, oder widerigen sentenzen / ganz verschwindet; Dargegen die von ihm selbs allegirte vñnd so wol in der Wahl-Capitulation (*puncto 44. ibi. was auch einmal in vnserm Reichs-Hof-Rath* in contradictorio judicio, cum debita

caussa cognitione ordenlicher Weiß gehandelt vnd geschlossen ist / dabey soll es allerdings verbleiben / vnd von niemand anders von neuem in cognition gezogen / noch dessen execution gehindert werden ) als in gemeinen Rechten fundirte maxima ( de iudice officio suo functo ) pro civitate kräftiglichen militirt, vnd dar auß ohnwidertreiblich folget / daß vielmehr die Stadt / bey ihrem jure prius & verè quæsito, das ist / vorderist bey der bereit den 13. Junii Anno 1628. ihro eventualiter vnd hernächst pure allergerechtist zuerkennen / vnd mehrmals beschlossnen provisional-restitution des Eigenthums der vier Dörffer; Ja auch bey der / anfänglich / auff nochmalige Vernehmung Erzfürstlichen Bedenckens / gestellten / aber folgendes auff deren Einkunfft vnd befundene Ohnerheblichkeit / nichts desto weniger von einem hochlöblichen Reichs-Hof-Rath / für recht vnd billich erkennen restitutione hypothecæ der Kellnhofvogtey / zulassen / handzuhaben / vnd solche dormalen eins der Gebühr ins Werck zu setzen seye.

8. Impugnatio.

Deß achten / schützet Herz Ober-Oesterreichischer Abgesandter für /

daß die Röm. Kaiserl. Majestät vnd derselben Fiscus (welche / **vnd nicht der Graf von Montfort** / der Stadt Lindaw principales adversarii seyen) fundatam intentionem haben / & quod princeps non debeat litigare de possessione, Renat. Choppin. de Dominio Francia. lib. 3. tit. 10. Papon. de arrest. l. 5. tit. 1. arrest. 9. Vnd obwol diß limitirt werd / nisi summarie constet de jure subditi: so seye doch oben schon angezeigt / daß die Lindawer / weder vor dem Bischoff zu Costenz in anno 1628. noch hernacher vor dem Land-Commenthur zu Alschhausen in anno 1630. vnd 31. ichtwas erheblichs fürgebracht haben; sondern der Augenschein / vnd die vier Friedseulen bezeugen klar gnug / daß sich ihr angegebnes territorium vnd superiorität, außserhalb derselben / vnd in die vier apprehendirte Dörffer / keines Wegs erstrecke; wie nicht weniger die von ihnen allegirte actus possessorii, nicht jure territoriali proprio, sondern pignoraticio, vnd in Krafft der Reichsvogtey / exercirt worden seyen; alldiweil alle ihre actus, zur Zeit der Pfandlichen Inhabung / vor derselbigen aber / kein einiger nicht / verübt worden / videantur deductiones Comitum Montfortii & Abbatissæ, vnd sonderlich die Alschhausisch relation vom 30. Octobris Anno 1631.

Defensio.

Es ist aber bey allen membris dieser 8. ration, das Widerspiel waar vnd befindlich; In dem nemlich der fiscus, so wol wegen der reliction (juxta privilegium Maximiliani I.) als wegen der Pfandschafft pertinentien (ex fundamentis, in consilio Tübingensi sub Litt. b b b b b. allegatis) gar nicht intentionem für sich / sondern theils den klaren Buchstaben der Pfandverschreibungen / theils præsumptionem juris wider sich hat.

Am andern / schreiben die ex adverso allegirte Franckosen Choppinus vnd Papon. nicht de imperii, sondern de regni Gallici jure, foro atq; fisco; thun auch solches in longè aliis terminis, atq; etiam obiter. Dann Choppinus bekent selbst /

quod plerisque probetur, privatum, lite pendente, in possessione tuendum esse; Improbirt aber doch ein solches / 1. ex constitutione Regis sui. 2. quoad judicium, domini redhibitoriū, 3. nur in bino casu, 4. & conditione hac notabili, si summarie evidenter patuerit, rem fiscalem esse, 5. & sceptrorum patrimonialem, 6. addita quoq; exceptione, nisi maximâ & æquissima ratione, &c. 7. item, quod fiscus, si alio, quàm sceptrorum jure (wie vermuthlich / die Kellnhofvogtey / von den alten von Wolfurt / an das Reich erwachsen) regiam in prædia manum invexerit, privati jure utatur.

Papponius aber allegirt allein in casu nunciati novi operis, ein præjudicium confirmatæ regie possessionis, reservato damnum petenti petitorio. Entgegen citiren vnd loben sie beyde / ein anders præjudicium in nostris terminis; Krafft dessen / in dubio (ob die Herrschafft Montaignü dem Königlichen Fisco, oder dem possessori Grafen von Alençon zuständig seye?) des Königs füreilende apprehension widerumb auffgehbt / vnd dem Grafen sein possession, provisionaliter, salvo Regi petitorio, restituirt worden: Neben dem / valesia constitutio in genere vermag / Adversarium, etiam Regio cognitore agente, possessione minimè exuendum esse.

Zu dem/ bestehet Choppinus selbs/

quòd pro privatis contra fiscum urgeat Casarea l. defensionis facultas 7. C. de jure  
fisc. lib. 10. ubi fiscus agens contra subditam, nequit illum possessionis commo-  
do privare; sed debet rite & solenniter procedere. l. si quando. 3. C. de bon. vac. Un-  
de ne rescripto quidem Principis alteri non audito possessio auferenda. Gail. 2.  
obs. 76. num. 9.

Über das ist zu merken/ daß es allhie nicht de supremâ & reservatâ Principi potesta-  
te (davon allegirte zween auctores melden;) sondern umb ein Pfandschafft vnd contract,  
oder je de communicatâ statibus superioritate, zu thun; wie dann auch ihrer beyder the-  
orica, de plenitudine potestatis, vnd nicht de ordinariâ Majestatis potentia zu verste-  
hen: Massen die Tübingische Juristen facultât in citirtem responso, sub quest. 2. §. Dar-  
bey dann auch dieses/ 2c. & §. vnd hat dieses noch mehrers/ 2c. fundamentaliter,  
davon discurrirt.

So dann/ ist Herrn Ober-Oesterreichischen Consulti eigne limitation, (nisi summa-  
riè constet de jure subditi) schon droben / tam per propriam Dn. Fiscalis adversarii,  
quàm Invictissimi Imperatoris approbationem, Sonnenhell beleuchtet; vnd dardurch  
so wol Herrn Bischoffs zu Costenz (dessen Fürstl. Gn. propter mandatam executio-  
nem, sich an keiner summaria probatione antiquissimæ jurisdictionis, & privilegio  
Rudolphi sub Litt. r r r. sättigen lassen: sondern nur special Kauffbrief / über das territo-  
rium; oder apodicticas demonstrationes haben wollen/) als der letztern Herrn Commis-  
sarien (deren relation von einem hochlöblichen Reichs-Hof-Rath selbs / nicht omni exce-  
ptione major geachtet/ vnd in diesem scripto gnugsam abgeleint) Ohnvernüglichkeit satz-  
samlich an Tag gegeben worden.

Wie dann auch der in den vier Dörffern eingenommene vnd verbleibliche Augenschein  
(Ausweis dessen die mehrere Häuser daselbs nicht Kelln- vnd Hofgüter [welche dem Stifte  
Grundgütern/ vnd dem Vogt das Vogtrecht geben] sondern Burger-Freye vnd blosser Le-  
hengüter sind;) Ingleichen die zwischen Montfort vnd Lindaw verzeinte vnd versteinte ter-  
minen/ gnugsam bezeugen/ daß sich der Stadt Lindaw territorium vnd superiorität in  
allweg über die Friedseulen vnd apprehendirte vier Dörffer hinauß/ erstrecke; Allermassen  
auch der Stadt verübte actus possessorii, tam vi instrumentorum productorum, quàm  
præsumptione juris generali, nicht Krafft der verpfändten Kellnhofvogtey / sondern jure  
territorii proprio, darzu deren nicht wenig/ vor der Pfandschafft/ exercirt oder verübt wor-  
den/ wie solches beydes/ die Documenta sub Litt. e e e e. 2. w w w w. x x x x. z z z z. b b  
b b b. g g g g g. h h h h h. i i i i i. f s s s s. vnd ander mehr/ klärlich außweisen: sich hierüber ad  
superiora (welche weder von Herrn Grafen zu Montfort/ noch der Fraw Aebtissin hinter-  
trieben/) utiliter beziehend.

Darbey auch/ zu Beschluß dieser achten ration, in wolmerkliche notam zu nemen/ daß  
Augustiss. Princeps, allhie nicht depossessionirt, oder seiner allzeit gehabter vnd noch ha-  
bender proprietet der Vogtey vnd dero civilischer possession entsetzt ist oder wird; sondern  
es begert die Stadt allein solcher Vogtey naturalem pignoratitiam possessionem (als  
die ihr/ per sub- & obreptionem, ohnverschuld entzogen worden) widerumben / oder we-  
nigist restitutionem provisionalem ihrer eigenthumblichen vier Dörffer / ald derselben  
territorial-Obriegkeit/ (dero Eigenthumb vnd civilische possession der fiscus, ante depo-  
sitionem, nie gehabt) vnd also die Sach allein in den alten Stand zu stellen; Hernacher  
aber nichts desto weniger/ Herrn Fiscalem, vnd andere Ansprecher in petitorio Rechtens zu  
gewehren; die liquidation der Vogteylichen pertinentien zu prosequiren, vnd caution  
in casum succumbentia, zu leisten. Dahero dann dem H. Reich/ durch die provisori-  
sche restitution des alten possession-Stands/ das geringste nicht præjudicirt wird; Bez-  
vorab/ weil Lindaw die Dörffer/ wie bißhero/ also auch fürter in des Reichs Anschlägen ver-  
treffen; die Herrschafft Bregenz aber/ zu dero man diese Dörffer zu ziehen begehrt / das ge-  
ringste nicht übernehmen will: warumb kan dann der Fraw Inhaberin berührter Herrschafft  
Bregenz/ solche Vogtey / ohn des Reichs depossessionirung / gar oder interims-Weiß  
überlassen werden? Bevorab/ weil ipse summus Princeps sich selbs / angedeuter massen/  
mehr

mehrfaltig zu der provisional-restitution, cum eventualiter tum purè ergeben; dessen Majestät hierüber sein Administratrix, weniger dero Consulent, ganz nicht zu syndirciren, oder zu sagen hat/ cur ita fecisti? vel, hoc age, si quid agis? zumalen/ weil so wol höchstgedachte anmassende administratorin/ als Dn. fiscalis (principalis quantumvis adversarius) solcher sententia selbst schon vorher deferirt, oder sich zu derselben accommodirt haben.

9. Aries. Ferner/ weil man zu dieser letzten Zeit/

(----- sic omnia fatis

In pejus ruere & retro sub lapsa referri

solent,) die Politische Sachen/ gemeinlich/ vnter dem Deckmantel der Geistlichkeit/ durchzudringen/ vnd die regiones sub prætectu religionis zu erzwingen sucht: so will ein solches der Erzfürstliche Consultus, auch nicht auffer Obacht lassen/ sondern bringt/ pro nonâ ratione, ganz speciosè für:

Dieweil auff erfolgende provisional-restitution, nothwendig die bey der apprehension abgeschaffte Prædicanten widerumb eingesezt/ was Catholisch worden/ den Lindawern ad libitum überlassen/ vnter dem Teuffel in den Rachen gestürzt worden müsten; Auch/ noch vor Außgang des petitorii, die Bekehrte recidivi werden/ die **Unbekehrte aber/ hartnäckig** vnd Vacillanten/ das Leben enden möchten: so erscheine darauß vnd seye Handgreifflich/ daß timor peccati & damni irreparabilis in perditione animarû consistentis, allhie versire: (ubi autem subest timor peccati vel damni irrecuperabilis, ibi restitutio provisionalis locum non habet, Menoch. rem. 1. recup. num. 115.) welches kein Christlicher Potentat verantworten könne; Allermassen dann der Lindawisch Syndicus in einer supplication vom 15. Octobr. Anno 1635. selbst bekennet/ **daß es eine die Consciencz betreffende Sach seye / u.** Dahero sich kein restitutio provisionalis practiciren lasse.

Respres-  
sio.

Aber es ist hierwider schon in antecessum fürgebawt/ vnd benantlich so viel angedeut worden/ wie die Inwohner der drey Dörffer (als in die Stadt von etlich hundert Jahren her/ pfärrig) ante seculum modò & quod excurret, sponte zu der Augspurgischen Confession getroffen/ auch bisher dabey ohngeändert (ob man schon den/ der Siechen vnd Francken Leut halber zu Aeschach etlich Jahr gewohnten Evangelischen Diaconum abgeschafft/ vnd dargegen die/ Anno 1572. durch die Stadt newerbawte Capell daselbst/ von Zeit abgelöster Kellnhofvogtey/ von dem Kloster Lindaw auß/ durch Jesuiten/ versehen lassen; welche aber selbst bekennen/ daß sie noch keinen vnter den herkommenen Inwohnern bekehrt) verblieben: Dahero die imaginirte recidiv, Hartnäckigkeit/ vacillation, vnd Stürzung in des Teuffels Rachen/ Item timor peccati & damni irreparabilis, allhie ganz nicht angehen; zumal auch einem Christlichen Potentaten/ prætectu hujusmodi umbraticæ considerationis, übel zugemuthet wird/ malum zu thun/ ut præensum bonum inde eveniat: man wolle dann die in Gott ruhende vorige Kaiserl. Majest. wegen deren/ an den von Olla hierunter abgelaßner inhibition de dato 10. Julii Anno 1635. (sub Litt. sssssss referirt) in gleichen reatum, quod absit, ziehen/ vnter die observanz des Religionsfriedens/ gänzlich auff ein Ort setzen: In fernerer Erwegung/ daß auch der/ dem Lindawischen Syndico fürgeworffene casus conscientia, weder die Catholisch noch Lutherisch Religion/ für vnter an sich selbst; sondern allein beeder Religionen dißfalls einstimmende gesambte Regul vnd die provisional-restitution (nempe quòd peccatum spoliati non remittatur, nisi ablatum, vel ablata possessio ante omnia restituatur) betreffen/ vnd also dieser leere prætextus religionis, in vacuum lauffen/ oder in die Luft streichen thut.

10. Machina. Gleichwol en fährt der Erzfürstliche Ober-Oesterreichische Anwald in dieser Materi noch immer fort/ vnd bringt/ zehendens/ weiter auff die Bahn/ wo ein grosse scævitia verspührt werde/ daselbst hab kein provisional-restitutio Statt/ per c. literas de restit. spol. & tradat Ripa in l. naturaliter. §. nihil commune. num. 84. De adq. possess. Dieweil dann exactis notorium, daß die Lindawer/ mit den Catholischen Conversis, oder zu der Religion wolgeneigten/ ganz Tyrannisch zu procediren pflegen; vnd dahero leichtlich zu erachten seye/ wie es den installirten Priestern/ vnter dem guther-

gutherzigen convertiten der dreyen Dörffer / Aeschach / Rickenbach vñ Schön  
aw (dann das vierdte sey allzeit Catholisch verblieben) ergehen werde; Zumal / weil  
len sie ihrem bey gemeinem Wesen sonst wolverdientem Burgermeister Ulrich Müll-  
lern (nur daß er in Argwohn gerathen / als ob er der Catholischen Religion affectio-  
nirt were) nicht verschont; sondern ihn vmb alles das Seinig zu bringen / kein Mittel/  
Weiß noch Weg vnterlassen / wie in der relation der Herrn Commissarien vom 30.  
Septembr. Anno 1628. zu befinden: Als erscheine darauß / vnd obigem allem / daß die  
provisional-restitution, weder ohne Verles- vnd Schmälerung der verstorbenen vnd  
noch regierenden Kaiserl. Kaiserl. Majest. Majest. conscienz vnd reputation, noch  
ohn des Leibs vnd der Seelen ohn widerbringlichen Schaden aller darbey interessir-  
ten / zu Werck gerichtet werden könne oder solle.

Wie aber des Ober-Oesterreichischen Anwalts major propositio in jure, nicht simpli- *Elisio.*  
citer waar / weil der allegirte text. (*in d. c. literas vers. fin.*) nicht de quavis sævitiâ mariti,  
quantum vis magnâ, sondern de tantâ sævitiâ redet / ut mulieri trepidanti non possit  
sufficiens securitas provideri; Ingleichem des Zalus (*in l. naturaliter. §. nihil commune. n.*  
*61. De adq. vel am. possess.*) auffgebrachte newe extension (d. textus *in c. literas*) nicht von  
dem Religionszwang in specie, sondern generaliter von solchen Tyrannen vnd oppresso-  
ribus redet / qui vinciant, concutiant, dilacerent & affligant subditos, quorumq; sub-  
ditorum (jugum istud propriâ auctoritate executientium) restitutio, ipsis damnâ  
irreparabile afferret:

Also ist auch das subsumptum oder die minor propositio in facto ganz nicht gegrün-  
det; dieweil ohne einigen Ruhm zu schreiben / in der ganzen Gegend vmb den Oberr Bo-  
densee bekant / wie schied-friedlich vnd ohnpassionirt die Stadt Lindaw / sich / der Religion  
halber / nicht allein gegen die benachbarte Catholische Ständ vnd ihre Angehörige; sondern  
auch gegen ihr eigne / etwan singulariter vmbgetretene Burger / ja gegen die in Zeit obhas-  
bender guarnigion, eingeschlichne / vnd ihr widerwillig überbundne Jesuiten vñnd Capuci-  
ner selbs / sich erzeigt; daher die zugelegte Tyrantische procedur mit den conversis & con-  
vertendis (welche abzustellen Röm. Kaiserl. Majest. an Mitteln / ohne das / ganz nicht ge-  
mangelt) ad corneam portam, daher sie geflogen / wider zu ruck geschickt / vnd so lang für  
ein gefährliches somnium gehalten / biß Herr Gegen-Concipist die fingirte notorietät  
exactis specificè beybringen / oder sonst solche Inzucht erweißlich machen: so ihm aber nicht  
wenig fehlen / wañ er mit keinem andern / als mit Ulrich Müllers Exempel auffziehen wird.  
Sintemal offenbarer Kundlichkeit / daß er / Müller / seines wenig Jahr getragnen Burger-  
meister-Ampts / (in welchem er sich doch gegen dem gemeinen Wesen / mehr übel dann wol  
verdient) schon vor einigem Tumult zu Lindaw (welcher den 7. Novembr. Anno 1626. für-  
gegangen / vnd ihne wider restituirt) nullâ cognitione nedum consideratione mutan-  
dæ religionis (welches selbiger Zeit / niemanden / ne per somnium quidem, zu Sinn kom-  
men; wie er dann auch hernach / bey seiner Verarmung / sein angeborne Religion / öffentlich/  
nie verwendet) vmb Weltlicher Ursachen willen / entsetzt / auch von niemand anderm / als  
durch sich selbst vnd sein verschwendische Haushaltung / vmb seines Weibs Gut (dann er für  
sich selbs nichts oder je wenig gehabt) gebracht worden; Was auch gleich die erste Herrn  
Kaiserl. Commissarii, in angezogner ihrer / nicht relation, sondern intercession de dato  
30. Septembr. Anno 1628. auß einseitiger sein / Müllers / suggestion vnd Heuchlerischer  
simulirung / supponirt, gemühtmasset / vertröst / vnd Herz Gegen-Advocat ihnen exag-  
gerando beygemessen.

Per nostrum enim negare vel affirmare, non immutatur veritatis substantia. l.  
*cum falsa. §. ubi Bart. & Jas. C. de jur. & fact. ignor.*

Erscheinet also auß bisherigem gnugsam / daß nicht allein die provisional-sondern auch  
die plenaria restitutio, ohne Verles- vnd Schmälerung der Kaiserlichen conscienz vñnd  
reputation, Item / auffer einigem des Leibs vñnd der Seelen ohn widerbringlichem Scha-  
den aller interessirter / längst zu Werck hätte gesetzt werden können oder sollen; oder je noch  
beschehen könn vnd soll. In mehrer Anmerckung / daß die alte Inwohner der drey Dörffer /  
wie nun oft gemeldet / in die Stadt Lindaw pfärzig / verburgert vnd zünfftig; Also bey der

Augsburgischen Confession herkommen vnd bißher verblieben sind: Dahero kein læsio conscientia vel reputationis, kein periculum animæ, kein scandali timor (de quo Zafi. ad d. §. nihil commune. num. 62.) allhie Statt vnd Platz hat.

Neben dem/ daß/ auch auff ohnvergrifflich seßenden/ jedoch nicht geständigen Fall wideriger consistentz oder Beschaffenheit/ besagte Inwohner nichts desto weniger / auch den Canonischen Rechten nach/ sine morfu conscientia, könten restituir, vnd allein die Religio/ zu fernerer disquisition, aufgestellt werden/

per disert. text. in d. cap. literas vers. propterea melius videtur. de rest. spol. Siquidem omnia, quæ retractabilia sunt, restitui debent, solo ir retractabili excepto. Menoch. rem. 1. recup. num. 114.

Allermassen dann auch die vorige Kaiserl. Majest. anfänglich (auff das eingebilde irrige suppositum hin/ samb ob die Kellnhöfer/ deß Reichs immediat-Untertanen / vnd von dem Pfandinhaber/ wider tenorem der Pfandbrief / olim reformirt worden seyen) gethan/ vnd vom 13. Junii Anno 1628. die provisional-restitution dessen / was sich an Obrigkeit Land vnd Leuten der Stadt Lindaw zuständig zu seyn/probabiliter erfinden möchte (die 4. Kellnhöf vnd die Religion in denselben außgenommen) den zweyten Herrn Commissariis eventualiter aufflegt: Ja/ sich folgendes/ auff mehrere information, den 28. Octobr. Anno 1636. simpliciter vnd ohne Außnam / gegen der Erzfürstlichen Frau Wittib zu Insprugg/ (wie droben in facti specie §. **Wiewol nun Ihre Fürstl. Durchl. stracks darauff sub dato 8. Julii/2c. erzehlt**) resolvirt,

daß der Stadt Lindaw mehrberührte vier Dörffer/ mit deren juribus, provisionaliter, biß zur final decision, restituir werden sollen.

welches auch schon längst sein Fortgang erreicht/da der Erzfürstl. Ober-Oesterreichische Anwald nicht so starcke Stül vnd Bänck/ ja ganze Berg vnter vnd auffgeworffen hätte.

Dannhero (& quia Princeps unum calamum, unam linguam & non plures habere debet. Gail. 2. obs. 55. num. 4.) ganz nicht glaublich/ daß der glorwürdigste Kaiser Ferdinandus II. dem Reichs-Hof-Rath im Novembri Anno 1635. (in Ansehung eheabgelinteter Ursachen) vermittelst eines von eigener Hand geschriebnen bighets (wie Ober-Oesterreichischer Consultus, zum eilfften/ fûrgibt) vnd hernach zu Regenspurg gleichfalls/ auffgeladen vnd inhibirt hab/ die provisional-restitution nicht zu erkennen oder fürzunehmen. Weniger ist nicht/ daß dem Lindawischen Abgeordneten/ als er Anno 1635. vmb Abfertigung angehalten / angezeigt worden / daß Seiner Majest. ad instantiam deß Erzfürstl. Raths vnd Residentens Herrn Grafens von Montecuculi, damalen (vnd also vor jetztangeregter Kaiserl. resolution) inhibirt, die Sach fürzunehmen/ biß die Erzfürstl. Frau Wittib auch einkommen werd. Nun ist Ihre Durchl. aber darauff mit zweyen Schreiben / vom 6. vnd 8. Julii Anno 1636. ein vnd selbige den 20. Octobr. hernechst bey der deliberation fürkommen/ darüber auch mehrangedeute Kaiserl. resolution gefast/ vnd also Ihre Durchl. vorhero/ wo nicht überflüssig/ jedoch gnugsam vernommen worden.

Ob dann wol Ihre Fürstl. Durchl. hernach / in dero fernern Erklärungs-Schreiben/ (vom 18. Novembr. d. anni) vermeldet/ es seyen ihro nur etlich wenig Stück communicirt worden/ auß denen sie kein beständiges Gutachten oder Cathegorische Einrahmung thun: oder (wie sie ferner geschrieben) sich/ zu Ablegung einer außdrucklichen oder auff das Hauptwerck fundirten Meinung hätte vernemen lassen können: So ist doch dargegen 1. vorderist zu wissen/ daß die occupatio der Dörffer/ als sine causæ cognitione beschehen/ auch wol wider de facto, vnd also Ihrer Durchl. ohngehört / hätte abgethan werden mögen/

per text. l. 1. §. & hoc edictum. 1. D. si mulier. ventr. nom. Tiraqu. de LL. connub. verb. contract. gl. 5. num. 15. Mynsing, cent. 6. obs. 6. num. 10. Gail. de arrest. cap. 3. num. 15.

2. Darnach so ist weder von Ihrer Durchl. noch dero Herrn Gemahel Erzhertzog Leopoldo höchstsel. Gedächtnuß / dergleichen auff das Hauptwerck fundirtes Gutachten/

3. auch nicht über die völlige in processu summariissimo biß dahin einkommene acta: sondern nur über drey Beylagen / benantlich über eine vmbständliche relation oder speciem

11. Ob-  
versio.

speciem facti, deß Fiscals damaligen Bericht vñnd der Stadt Lindaw imploration ( mit Litt. A. B. C. bezeichnet ) wie auch über die in mitgegangenem rescript [ welches hieby *sub Litt.* ( ccccccc. ) Copenlich zu befinden ] verleibte Reichs-Hof-Raths rationes deciden- (ccccccc) di, dero Gemüths-Meinung vñnd Gutbeduncken zu ertheilen/ begehrt / 4. So dann Ihrer Durchl. scienter nur dieselbige vñnd keine andere/ oder mehrere Stück / weniger die völlige acta zu communiciren, befohlen worden: Dahero sie auch über keine andere / als die ihro auß Kaiserl. Befelch communicirte acta, auch sonst kein ander Gutachten / als an sie begehrt worden/ von sich zu geben gehabt. 5. Ja es ist/ allen Umständen nach/ nur über das punctum restitutionis provisionalis **der Pfandschafft** ( ob nemlich/ vñnd mit was Maß dieselbige der Stadt wider einzuraumen? Ob Ihre Durchl. die Oberinspection annoch darüber begehren? vñnd ob sie sich derselben [ weil je gleich Anfangs die intention principali- ter darauß gerichtet gewesen ] contentiren wölle? Auch welcher Gestalt mit der Stadt/ wegen Erhöhung deß Pfandschillings/ zu tractiren/ 2c. ? ) wegen dero zuvor bewilligten ad- ministracion; vñnd nicht gleich auch über den Puncten restitutionis provisoria deß Eigen- thumbs oder territorii der vier Dörffer/ Ihrer Durchl. Gemüths-Meinung vñnd Gutach- ten erfordert worden/ vmb/ daß Ihre Durchl. bey der Dörffer restitution, ganz kein inter- esse gehabt / weil selbige ihro / mit der Vogtey nicht bewilliget/ sondern davon ex- pressè excipirt worden; Auch Ihre Durchl. dero Gemüths-Meinung längst dahin eröffnet/ daß sie deß Rechtlichen Ausschlags/ ob die Dörffer zur Pfandschafft gehörig seyn- en/ in Gedult erwarten wölle. Zumal wurde wider alle Recht lauffen / da in strittigen Puncten/ von dem jenigen/ so interessirt, pars vñnd Gegentheil seyn will/ Gutachten einge- holt/ vñnd er in propria causâ pro Iudice vel arbitrio auffgeworffen werden solte.

Deme sey aber/ wie ihm wolle/ so hat doch die Ersfürstl. Fraw Wittib selbs/ dero Gut- achten vom 6. Julii 1676. gut Kund vñnd ohnverneinlich auff affectirung der provisional- restitution, quoad jus territoriale der vier Dörffer ( wie die droben in specie facti, §. Nachdem aber er Lindawischer Abgeordneter/ 2c. *vers.* Dann zumal erst hat die Ersfürstl. Wittib/ 2c. gesetzte formalia mitbringen ) gestellet / vñnd den 13. Novembris hernechst ( welches Schreiben droben *d. loc.* §. Wiewol nun Ihre Fürstl. Durchl. 2c. *vers.* Darüber nun Ihre Fürstl. Durchl. endlich/ 2c. ebenmässig extrahirt ) in effe- ctu vñnd reverâ nichts anders/ als einen Wortstreit erweckt: In dem Ihre Durchl. einig vñnd allein disceptirt:

Ob sie/ mittelst jehzbesagts Gutachtens/ ihren consens zu der anvor resolvirten pro- visional-restitution der Dörffer gegeben? da doch auß erst angezeigten Ursachen/ von dero Herrn Ehegemahl / vñnd noch viel weniger von ihro/ in diesem Puncten/ einige Gemüths-Meinung/ Bericht vñnd Gutachten/ geschwie- gen/ consens erfordert worden/ noch werden können; vñnd also diese disquisitio de consen- su ganz überflüssig.

Wie dann auch Ihre Durchl. im übrigen Inhalt solchen Schreibens/ wenigst die Zu- erkenn- vñnd restituirung der Dörffer/ gnugsam approbirt, vñnd Ihrer Majestät ohnwid- erslich überlassen haben/ endlich mit diesen Worten concludirend:

wölle aber hoffen/ solche restitution, oder auch die außgestellte final-decision, allein auff die bestrittne extension oder determination der Reichsvogteylichen pertinen- zien / zu verstehen/ die Reichsvogtey aber/ auch deren Ihr Majest. zuständige vñnd dar- auffhin Ershertzog Leopolden bewilligte Ablöß- vñnd Einraumung richtig / vñnd ohn- zweiffenlich seyn werd/ 2c.

Welche spes aber decollirt, vñnd wegen Kaisers Maximiliani I. privilegium, nicht atten- dirt werden kan oder soll.

Dieses nun zu decliniren/ führt Ersfürstlicher Ober-Oesterreichischer Consultus die 13. Insul- 13. vñnd endliche rationem auff den Plan/ solchergestalt inferirend:

Weil spoliatus nicht restituirte werde / quando ex confessione ejus de dominio spoliatoris constet, Menoch. *rem. 1. recup. num. 186.* Siquidem confessio facit rem notoriam. *c. ult. de cohab. cleric. & mul.* vñnd aber die Stadt Lindaw nicht allein schon vor

vor 150. Jahren/ sondern auch jeso widerumb de novo, per reproductionem einer alten Instruction *sub num.* LXII. (welche droben *sub Lit.* i. eingestellet/ vnd des Gegentheils ohnbedingliche allegation pro se, hiemit zierlich acceptirt wird) bekennet/ daß die Kellnhöf Dörffer seyen/ vnd Aeschach/ Reitnaw/ Rickenbach vnnnd Schönaw genent seyen: so hab keine restitution Statt.

Darbey er auch alsobald probationem minoris annectirt, his verbis:

daß sie es bekennet/ constat ex hoc: zu Zeiten Kaisers Maximiliani I. hat einer von Königsegg erhalten/ daß er die Reichsvogten möchte ablösen; Darüber beschweren sich die Lindawer/ vnd offeriren einen Mehrschuß/ (ira habet copia urbi communicata) bitten auch/ Ihr Majestät wölle sie bey der Pfandschafft bleiben/ vnd biß auff dero Zukunft/ nichts wideriges außgehen lassen. Kaiser Maximilianus bewilligt ihnen ihr Begehren/ vnd nent in seinem Brief die Pfandschafft mit außgedruckten Worten/ **etlich Dörffer.** Solches Schreiben vnd assertion haben die Lindawer/ mit einigem Wort nie contradicirt; sondern den Commissarius, welche von ihnen hernach/ zu Ihrer Majest. abgefertigt worden/ ihrer jüngstlich *sub num.* LXII. (die droben *sub Lit.* i. einkommen) von Lindaw selbs producirten Instruction in fine, mit klaren lautern Worten/ diese formalia einzurucken/ (deest, befohlen.) Item die Kellnhöf sind genent/ Aeschach/ Schönaw/ Oberreitnaw vnd Rickenbach/ da gehört die Vogten dem Reich zu/ die andere Zins vñ Gült dem Gotteshaus zu Lindaw/ sine propositione zu/ oder die Kellnhöf ligen zu Aeschach/ &c.

Hierwider wird berichtet/ daß besagt object, schon vorher von dem Stifte zu Lindaw in einer kurzen Anzeigschrift (daß des Stifts Lindaw Kellnhöf/ ganze Dörffer seyen/ &c.) de dato 30. Octobr. Anno 1631. & presentato 2. Januarii Anno 1632. *sub Lit.* F. eingebracht; aber von der Stadt in einer kurzen Gegenanzeig/ (daß des Stifts Kellnhöf/ particular-Güter seyen) im Februar. Anno 1632. dergestalt/ wiewol nur summarie, abgeleint worden/ daß Herz Reichshoffiscal, auff beschehene beyder Schriften communication, dieses objects ohngehindert/ die conditionem provisionalis restitutionis nichts desto weniger/ propria confessione, für purificirt gehalten. Darüber aber folgendes der Stadt Gegen-Anzeig von den actis verlohren/ vnnnd nach deren jüngstlicher registrirung/ allererst/ *sub presentato* den 3. Martii Anno 1640. wider reproducirt worden: Im mittelst aber des Stifts Anzeigschrift verblieben/ vnd bey deliberation des/ den 27. Novembr. Anno 1637. ergangnen Decrets, vorhanden/ aber die Gegen-Anzeig nicht zugegen gewesen; Daher ein hochlöbl. Reichs-Hof-Raht/ Zweiffels frey/ der Stadt culpam sexennalis silentii beygemessen haben/ vnnnd auff des Stifts Anzeigschrift/ in besagtem/ oben *sub facti specie* recensirtem Decret, (massen die verba desselben/ *ibi*, wie die Pfandbrief zum theil mit sich bringen/ &c. gnugsame Anzeig geben) desto eher gegangen seyn wird: Sonsten vnd da die Gegen-Anzeig in promptu ad manum gewesen/ des Stifts Einwurff/ hoffentlich/ eben so wenig/ als vor von dem fiscali in seinem Gutachten/ vnd von einem hochlöblichen Reichs-Hof-Raht selbs/ in dessen über solch Gutachten erfolgtem voto, attendirt worden were. Mit welchem object aber/ (so der Ober-Oesterreichische Abgesand/ folgendes auch in seinem ohnnothwendigen Vor- vnd Anbringen/ *verbosius tractirt*) allhie sich weiter auffzuhalten ohnnothig; weil es droben bey dem 6. Puncten/ allbereit weitläufftig besichtigt vnd abgefertigt worden.

Wann dann die dreyzehen widerige rationes, (durch welche ein hochlöblicher Reichs-Hof-Raht/ *junctâ importunitate*, zu dem widerigen Decret vnd dessen confirmation. bewegt) der Unbeständigkeit *tam in jure, quàm in facto* bisher gnugsam überführt worden: So kan auch solch/ occasione derselben vnd *ex pravâ insinuatione suggestum atq;* *præter intentionem, augustissimi Consistorii, contra rem prius verè judicatam, absque sufficienti reminiscentiâ, ex imperfectis actis factum decretum, sampt dessen declaration, keinen (humilimâ deprecatione scribendo) verbleiblichen Bestand haben; aber wol dargegen gesagt werden/*

quòd

quòd Princeps per importunitatem quid concedens, coactus id fecisse dici & injuriam desuper allegare possit, *juxta* Petr. Pecki, *ad c. scienti. 27. num. 11. & 13. in fin. de reg. jur. in 6.*

vnd man derowegen der demonstrirten rei ante & verè prius judicata (quam Serenissima Dn. Archiducissa bis agnovit, & consiliarius ejusdem suâ maximâ stabilivit) sicherlich anhangen/das ist/die von der in Gott ruhenden Kais. Majest. Ferdinando II. Christlichsten Angedenckens/vnd dessen hochlöbl. Reichshofraht/den 13. Junii an. 1628. der Stadt Lindaw (1.) eventualiter adjudicirte, (2.) hernach durch vielfältige Beweißthumb / (3.) insonderheit aber per propriam prononciationem Dn. Fiscalis confessi & proinde judicati, zu Eingang des April. an. 1632. purificirte; (4.) Auch Ihrer Majest. von ihme selbst/zu effectuirung heimgestellte / (5.) von dero hochlöblichen Reichshofraht den 6. ejusd. geschlossene / (6.) vnd den 2. May hernechst von Kais. Majest. ebenmässig allergnädigst beliebte / (7.) den 6. Oct. 1635. von hochgedachtem Consistorio widerumb concludirte / (8.) wie nicht weniger von der Erzfürstl. Fraw Wittib selbs / den 6. Julii vnd (9.) 18. Nov. Anno 1636. pro eventualiter resolutâ & per Fiscalis propriam confessionem purificatâ agnoscirte, (10.) Item von Ihr Majest. gleichfalls zu weiterer disposition überlassne vnd remittirte / (11.) den 10. Octobr. hernechst von dem hochlöblichen Reichshofraht denuo simpliciter concludirte / (12.) Ingleichem von Ihr Majest. den 20. ejusdem der Stadt allergerechtigt purè vnd endlich zuerkente; so dann (13.) den 18. Novembr. darauff von höchstgedachter Erzhertogin solcher gestalt auff vnd (14.) mit nochmaliger gehorsamster Erklärung / vnterlassenden Widersehens / angenommen / vnd (15.) leslich den 9. Januarii des 1637. Jahrs / im hochlöblichen Reichshofraht / zuversichtlich / abermal rechtmässig befundne provisional-restitution der vier Dörffer mit dero juribus, für annoch vigoros vnd auffrecht halten; Auch dannenhero (zusamt der erstlich den 6. April. vnd 2. May An. 1632. darnach den 10. (20.) Octobr. Anno 1636. concludirt vnd resolvirten / aber bis zu Bernennung Erzfürstl. Bedenckens / zu rückgestellten / jedoch hernach / auff deren Einkunfft / vnd von einem hochlöbl. Reichshofraht / hoffentlich / befundner Ohnerheblichkeit / derselben ohngehindert / ohn allen Zweifel ebenmässig concludirten Restitution der / ad sub- & obreptionem füreilend abgelösten wolprivilegirten Pfandschafft) ohne längern höchstbedauerlichen Verzug / dormalen eins / *citra respectum*, ins Werck setzen könne.

Es vnterstehet sich zwar der Erzfürstl. Consulent in seiner den 6. April. diß 1641. Jahrs bey Hof eingereichter **Abfertigungsschrift** / auß collation (jezt abgeleitert) seiner 13. rationum, vnd der darauff den 10. Decembr. Anno 1637. erfolgter Kaiserl. resolution, Sonnenklar an Tag zu geben /

samb ob solche rationes vnd resolution, so weit voneinander / quoad substantiam, discrepiren, daß mit Vernunft / keines Wegs könne gesagt werden / obberührte Kaiserl. wider die Lindawer eröffnete resolution, seye eben / intuitu solcher 13. rationum, erfolgt / vnd also die provisional-restitution dardurch ohnbefugter Weiß hinterstellig gemacht worden: sintemal der ganze oder doch fürnemste mehrere Inhalt erzehleter rationum, auff *causam spoli* (so / wegen der / *excessivè* mit den particular-Kellnhöfen durch die Kaiserl. Commissarios apprehendirten vier Dörffern / Lindawischer Bezeichnung nach / fürgegangen seyn solle) dirigirt oder gestellt; vnd dardurch demonstrirt worden / daß solche angegebne spoli-Klag / nach Gelegenheit der Sachen / vnd hierauff verordneter disposition der Rechten / im geringsten nicht zu attendiren seye: Da hingegen die Kaiserl. resolution, vnterm oberstandnem dato 10. Decembr. auff die jenige provisional-restitution imediatè gerichtet seye; Krafft welcher / nicht so fast berührte Flecken / als die Vogten selbs / mit derselben Zu- vnd Angehörungen / vnd also cum plenariâ redintegratione prioris status, vnd Aufhebung der Montfortischen Administration, berührten von Lindaw widerumb hätte sollen zugestellt werden.

Man hat sich aber wider diese sinuosos & Mazandricos flexus, auß obriger facti specie, zu erinnern / daß den 6. April. Anno 1632. die provisional-restitution beydes der Kellnhofvogten / vnd auch der vier Dörffer / für billich erkent; wie auch ein solches den 10. Octobris Anno

Anno 1636. widerholet; aber der effect durch mehrbesagte Adumbration vñd rationes (deren die meiste/ sowol auff die Kellnhofvogten/ als auff die Dörffer gerichtet gewesen; wie dann sonderlich die letzte/ die Dörffer vñd Kellnhof für einS angegeben/ vñd dardurch die separation des einen von dem andern/ obumbrirt) gestärcket/ vñd die darüber erfolgte Weisung ad petitorium, auff die difficultatem separationis expresse gegründet worden.

Ab welchem nun ad oculum erscheinlich/ daß nicht allein/ cadente & fragili apparente causâ resolutionis, ipsa quoq; resolutio cadat vñd nicht zu beharren; sondern daß auch zwischen den rationibus vñ berührter darüber ergangner resolution, quoad substantiam, ganz kein discrepantia zu finden/ oder mit Vernunft zu statuiren seye.

Da aber auch gleich die rationes, angegebner Massen/ allein auff das spolium der vier Dörffer vñd dero restitution distincte; die Kaiserl. resolution aber so wol auff der Vogten selbst/ als der vier Flecken restitution zumal gegangen/ vñd also in dieser mehr/ dann in jenen/ begriffen seyn solte: so were doch darumb zwischen ihnen beyden/ kein substantialis differentia zu finden oder zu statuiren,

quia plus & minus non differunt specie, sed tantum quantitate, Gail. de arrest. c. 4. num. 5. 6. Deinde paria sunt, aliquid esse tale per se, vel conjunctum cum alio. l. si autem. 10. §. si flumen. 2. De aq. pluuv. Et mixta continentur sub simplicibus, Zas. ad §. omnium. 1. 16. vers. mixta. Et ibid. Mynsing. num. 2. Inst. de actio. Joan. Zanger. de except. part. 2. cap. 1. num. 102. vers. in causis. Deniq; ratio in omnibus dominatur, & identitatem vel diversitatem in rebus etiam separatis inducit, Everh. in loc. à separ. num. 1. vers. quia ratio.

Hierauff recapitulirt der Erzfürstl. Consiliarius den vorgehenden Verlauff dergestalt/ nemlich/

Es hab zwar Kaiserl. Majest. zu Widereinraumung so wol berührter Flecken/ als der Vogten selbst/ mit derselben Zu- vñd Angehörungen/ einmals/ zwar auß keiner obhandlen Rechtlichen Schuldigkeit/ sondern pur lautern Kaiserl. Milde vñd Gnad / nicht vngeneigt sich erzeigt; dieselbige aber/ auff seiner gnädigsten Fürstin vñd Principalin anvor einkommne intervention-Schreiben/ dabey sie Ihre vñd Ihren Erzfürstlichen Pupillen, dero bereits von voriger Kais. Majest. erlangte Recht in puncto der Vogten/ wie auch der Flecken halber/ darbey/ zwar obiter allein/ remonstrirter Landvogteyischen vñd Herrschafft Feldkirchischer Rechten (welches alles aber / durch den Gegentheil/ als der ein simplicem atque inconditionatam approbationem serenissimæ Archiducillæ obverstandnen Kaiserlichen zwar vorgehabten / aber nicht vollzognen Intents, höchstgedachter Ihrer Durchl. auffzudichten / sich auff's eusserst bemühet/ malâ fide supprimirt worden) Als zumalen/ wie sie in dero Kaiserl. resolution. selbst aller gnädigst angedeutet/ daß die bißhero bey dero Hof / pro & contra Lindaw einkommne acta & actitata, so vielleicht der Zeit mit sich nicht gebracht hätten/ daß dar auß die vollständige separation des Reichs/ vñd also gedachter Vogten Rechten vñd Gerechtigkeiten von den Lindawischen prætensionen vñd Ansprüchen getroffen werden möchte/ widerumb suspendirt vñd eingestellt.

ehe vñd dann man aber das jenige/ so Gegentheilischer Herr Advocat, auff diese narration zu fundiren vermeint/ ex parte der Stadt subjungendo anhängt: muß dieselbige vorher/ wegen des etwas ineinander geschränkten/ vñd vielleicht auch/ wegen incorrecter Abschreibung / ohnverständlichen styli, nothwendig / bonâ fide, vñd so gut man sie verstehet / auß einander gewickelt/ oder in sua membra zerlegt/ vñd alsdann erst in die Wag der Wahrheit gelegt werden. Beruhet demnach dieser Paß/ so viel man/ derselbs/ colligiren kan/ auff folgenden assertionibus.

1. Daß Kaiserl. Majest. auß pur lauterer Gnaden vñd keiner obhabender Rechts-Schuldigkeit/ die Stadt Lindaw/ einmals / plenariè in priorem statum disfalls reintegriren wollen:
2. Sie haben es aber/ auff der Erzfürstlichen Frau Wittib zu Insprugg anvor einkommne intervention-Schreiben/ widerumb suspendirt vñd eingestellt.
3. Solche intervention-Schreiben nun seyen (so viel man/ dieser Seits / wegen eines

nes oder mehr aufgelaßnen verbi, periodum concludentis, colligiren kan) auff die/ ihro vnd ihren Erbfürstl. Pupillen, bereits von Ferdinando II. erlangte Recht / in puncto der Vogtey; der Flecken halben aber / auff eine / zwar obiter allein remonstrirte Landvogteyische vnd Herrschafft Feldkirchische Recht / gegangen:

4. Welche doch / durch den Gegentheil / ( hoc est, Lindawischen Agenten ) malâ fide suppressirt worden; als welcher Serenissimæ Archiducillæ ein simplicem & inconditionatam approbationem obverstandnen / zwar vorgehabten / aber nicht vollzogenen Kaiserlichen intents, auffzudichten / sich eufferist bemühet.

5. Neben dem / oder zumal / haben ( wie in der Kaiserlichen resolution selbst angedeutet ) die bißher bey Hof / pro & contra Lindaw einformne acta vnd actitata noch der Zeit so viel nicht mitgebracht / daß darauß ein vollständige separation der Vogtey Recht vnd Gerechtigkeiten / von den Lindawischen præensionen oder Ansprüchen / getroffen werden möchte / zc.

Aber es ist die Ohnbeständigkeit dieser assertionum, auß Eingangß gesetzter specie facti, also baar zu demonstriren.

Vnd benantlich die erste ( daß Kaiserl. Majest. die restitutionem der pagorum, allein auß pur lautern Gnaden / vorgehabt ) nicht nur durch die gemeine Recht /

( quæ tradunt, quod gratia nunquam præsumatur, nisi in iis, quæ gratiosè solent concedi; ita, ut, extra hujusmodi terminos, gratiam allegans, eam probare teneatur, Meichsn. decis. 42. num. 4. tom. 1. lib. 1. Deinde gratiâ aut liberalitate concessum dici nequit, quod alius justo titulo sibi asserit. Quin, quia verbo Gratia, Principes pro more, etiam in contractibus utuntur, & ubi ex necessitate ( in quâ nemo liberalis existit. l. rem. legatam. 18. De adim. vel transf. leg. ) agunt: Eâ re in dubio, actus, etiam oppositâ voce Gratia, ex necessitate potius, quàm voluntariâ causâ gestus censetur: Bart. & Dd. in l. fin. C. de aliment. pup. præstand. Hartm. Pistor. lib. 1. quest. 7. num. 11. adeoq; juris dispositione frequentissimum est, ut actus ambiguus seu de quo dubitatur, præsumatur factus ob illam causâ, quæ tali actu indigebat; intelligaturq; factus ab eo, in eum effectum, ad quem quis erat obligatus, ut, post Bart. & Mandell. docet Goeddaë, resp. Marp. 33. num. 127. vol. 3. )

sondern auch auß hochlöblichen Reichs. Hof. Rahts Gutachten vnd Ihrer Majest. darunter geschriebnem Concluso, wie gleichfalls auß dem sub eodem dato, an die Erbfürstliche Wittib erfolgtem Kaiserl. resolution-Schreiben; so dann auch auß Ihrer Durchl. eigener Bekantnuß vnd responsion, vom dato 18. Novembr. ( ibi, wann dann auß Ewer Kaiserl. Majest. jüngstem Schreiben ich verstehen müssen / daß sie der Stadt Lindaw die provisional-restitution über die in actis benante vier Dörffer zuerkennet / bezimmet mir / wegen vnserer Pupillen, kein Widersetzung zu thun / zc. ) im 1636. Jahr ergangen / des Widerspiels gänzlich überführt / vnd auß den actis ins gesampft notoriè erscheinlich / daß die restitutio pagorum, neq; precario, neq; ex nobili solum officio,

[ quo casu, quando nimirum aliquid est petitum à nobili Judicis officio & desuper lata sententia: ista sententia ( quantumvis vim definitivæ habens, quia definit negocium principale ) eodem officio nobili revocari potest, per Marant. in Specul. part. 6. verb. sententia. num. 8. ]

der Stadt vergunt; sondern causâ cognitâ decisivè Rechtlich erkent worden.

Darbey gleichwol nicht ohn / daß die exsecution oder Aufffertigung darüber noch nie erfolgt; aber die Schuld dessen allein ihme / oppositori, bezumessen /

( atqui procurata & affectata non profunt procurantibus vel affectantibus. Dan. Möller. semestr. lib. 3. cap. 9. num. 1. cum text. & Dd. ibi alleg. Et in specie, affectans privilegium vel aliquod beneficium, eo gaudere non debet. Felin. in c. fin. num. 3. & seq. usq; ad fin. extra de testib. Uti & procurans, sibi causâ committi, ut suspectus recusari potest, Archidiac. in c. si contra unum. de offic. deleg. in 6. & Felin. d. c. fin. num. 4. cum res sit iniqui exempli, si is Judex detur, quem altera pars nominatim petit. l. observandum. 47. De judic. nedum si ipse petens, Judex vel arbiter, causâ designetur: Siquidem magis iniquum est, aliquem suæ rei Judicem fieri.

*l. Julianus. 17. in fin. De judic. Quin nec Principis assertioni (in rescriptis vel concessionibus factæ) standum, quando suspicio est, quod sit procurata vel impetrata ad importunitatem postulantium, Meichln. decis. 14. num. 68. tom. 3.)*

Beynebens Rechtens/ quod paria sint, aliquem de præsentem obligatum esse, aut promississe, quod obligari velit. *Zaf. lib. 2. cons. 10. num. 36. cum citat. ibid.*

Dannhero die bißhero vnterlassne executio billich nochmal ins Werck zu richten/ Bevorab/ weil die Erzfürstl. Fraw Wittib keine intervention-Schreiben / vor der erkantten Kaiserl. restitution-Decision (wie die ander assertio lautet) sondern erst hernach/ contra executionem (massen droben in facti specie, s. Nachdem aber Lindawischer Abgeordneter noch we. er. re. vers. Dann zumal erst/ re. angedeutet/) Hindernuß-Schreiben eingeschickt: welche aber umb so viel weniger Durchdringlichkeit haben / dieweil die in der dritten assertio, angeblich/ von Ferdinando II. in puncto der Vogtey/ erlangte Recht/ in actis sich nirgend befinden; Auch das/ der Flecken halber / erst in einem Memorial vom 24. Sept. Anno 1637. nudis verbis, angemeldte paradoxum (als ob die Kellnhofvogtey ein Aßtervogtey/ vnd pertinentz der Landvogtey Schwaben seye) weder damals obiter noch hernechst/ vnd biß dato sufficienter demonstrirt worden; sonderlich aber ein lauters lötligs Gedicht/ oder doch vorhin nie gehört/ daß die Herrschafft Feldkirch zu den vier Flecken/ jemalen ein Ansprach oder Recht gehabt.

Dahero das erste membrum der vierden assertio ganz injuriös, vnd nimmermehr erweislich ist/ daß der Lindawisch Agent solch Feldkirchisches Recht/ malâ fide supprimirt hab/ quia non-entis nullæ qualitates aut accidentia, & ignoti nulla cupido vel suppressio; wie er dann auch die/ der Landvogtey halben / nuditer angemeldte Aßtervogtey vnd pertinentz, darumb nicht supprimiren (sondern vielmehr dero Beweißthumb erwarten) können vnd wollen/ dieweil sie in einem publicè producirtem scripto angemeldet worden: Es seye dann/ daß in des Herrn Gegentheils lexicis, das jenig supprimirt heisse / welches man/ in Beantwortung eines producti, vel ex oblivione & festinatione, vel datâ operâ, stillschweigend præterirt oder übergangen; darzu noch wol ein newer Priscianus oder Vala gehören wird. Immittelft begehrt man/ Serenissimæ Archiducissæ nichtsit auffzudichten/ sondern allein das jenig/ dessen sich Ihre Durchl. selbs simpliciter & sine conditione erkläret/ bonâ fide nachzuschreiben/ nemlich/

sie hab auß Ihrer Majest. jüngstem Schreiben verstehen müssen/ daß sie der Stadt die provisional-restitution der Dörffer zuerkent/ vnd bezihme (derohalben) ihr / wegen dero Pupillen, kein Widersetzung zu thun: mit angehenckter Hoffnung/ (aber keiner condition oder protestation) daß solche restitution, oder auch die außgestellte final-decision, allein auff die bestrittne extension der determination der Reichsvogtey/ vnd nicht auff die Vogtey selbs/ zu verstehen seyn werde/ re.

Die fünffte assertio aber/ ist dem Pfandbrief de anno 1430. vnd denen zwischen dem Stiff vnd der Stadt Lindaw/ auffgerichtten Verträgen/ wie auch Ibender Theil Cammergerichtlichen Rechtfertigungen/ (darinn die Pfandbare Stück klar gnug außgedruckt) in gleichem des Reichs Hof-Fiscals Gutachten/ vnd obaußgeführten so statelich belegten probationibus territorii formati, allerdings zuwider: weil/ Außweiß derselben / die separation der Pfandlichen Vogtey/ Rechten vnd Gerechtigkeiten/ so dann des Lindawischen Eigenthumbs/ ohnschwerlich zutreffen; zumal laut Tübingischen Consilii quest. 1. sub Litt. (b b b b b) einem Pfandherrn obgelegen ist/ die pertinentias der Pfandschafft zu specificiren vnd zu probiren/ oder deren so lang zu entrafhen.

Auff diese fünffpunctliche / vnd biß daher gänzlich widerlegte narration nun / fährt Erzfürstl. Sachführer weiter fort/ vnd subjungirt:

die von Lindaw können sich der suspension vnd Einstellung (ihrer erlangten Gnad) keines Wegs mit Fug beschweren; In Erwegung / obverstandne provisional-restitutio in priorem statum, mit Einantwortung der Reichsvogtey (quæcunque etiam jura & pertinentiæ ipsi annexæ fuerint, vel de jure pro annexis haberi poterint) ein pur lautere Gnad auff sich getragen; zu dero vollständigem effect nicht nur ein deliberatio aliqua & propensio voluntatis, sondern ein wirkliche resoluti-

solution, Erklärung vnd expedition, ( die aber niemalen erfolgt/sondern auß obigen vnd andern Ursachen hinterblieben ) requirirt vnd erfordert werde/2c.

welche subsumption aber schon droben sattsam abgeleint/ weil zur Gnüge dargethan worden / daß der Stadt Lindaw provisional-restitution halber / nicht nur ein pur laubere Gnad/ deliberatio aliqua & propensio voluntatis; sondern eine etlich Jahr hinc inde ventilirte/ vnd berathenlich erwogne resolutio ergangen / vnnnd zu Kräftten erwachsen: Allein aber die wirkliche execution, durch Gegen-Anwalds mächtige interponirung / gesteckt worden: welches ihr/ der Stadt/ de jure billich nicht schaden; (*per vulg. l. in omnibus. 39. De R. J.*) sondern die exequirliche Vollziehung/ nochmals/ auch der Dörffer halber/ für die Hand genommen; vnd hierunter gar nicht angesehen werden soll / was der Erzfürstliche Raht darwider objicirt, nemlich/

daß Ihre Kaiserliche Majestät/ dero vnd dem Heil. Reich / in puncto separationis der Reichs- vnd respectivè Lindawischer Rechten ( als welche bißhero / zu Rechtlicher Entscheidung/ mit der darzu allerseits gehöriger Nothdurfft/ der Gnüge nicht außgeführt worden ) durch provisional-restitution der Dörffer / ein sehr präjudicirlichen Verfang vnd Nachtheil/ zuwider dem vorigen an dem Kaiserlichen Hof inviolabilliter observirten stilo, verursacht vnd zugefügt hätten/ oder noch zufügen wurde: In dem Reichs- vnd Landkundig seye / daß in dergleichen Fall / da die Reichs- Lehen oder Pfandschafft/ mit einer particular angegebner allodial-qualität, bey einer oder andern Graf- Herrschafft vnd Dorff/ vntereinander so weit vnd dergestalt vermischt gewesen/ daß dieselb nicht alsobald voneinander füglich entscheiden vnnnd separirt werden könnte; jederzeit die apprehensio der gansen Graf- Herrschafft vnd Dörffer / zu Handen des Heil. Reichs vorgegangen/ auch dieselb so lang vnd viel behalten worden / biß der / so qualitatem allodiale bey einer oder andern pertinentz, der Nothdurfft vnnnd Gebühr/ in petitorio dargethan / vnnnd also hierdurch die separation des Eigenthumbs/ von des Reichs Lehen oder Pfandbaren Güter/ befördert hat: sich vnter anderm / auff die kundliche Exempel der Grafschafft Lupfen/ auch Herrschafft Mündelheim / vnnnd zumalen auff andere/ auch bey dem Kaiserlichen Cammergericht/ in similibus casibus ergangne denckwürdige præjudicia, Kürze halber/ beziehend/2c.

Dann / wie die separatio der Reichs- vnd Lindawischen allodialien, in facto, (sonderlich quoad provisionalem restitutionem) auß eheallegirten Documentis vnd Demonstrationibus klar/ sattsam erscheinet: Also ist hinwiderumb in den Tübingischen Bedencken / (massen bereit oben/ §. die fünffte/2c. in fin. zum theil angeregt) *sub quest. 1. & 2. ex jure* stattlich außgeführt (welches auch weder vom Stifte / Grafen zu Montfort / noch Erzfürstl. Anwald/ bißher tangirt, geschweigen enervirt) worden/ daß/ etiam in dubio, dem Kaiserfisco die probation seiner Pfandschafft obgelegen/ vnd die Stadt tantisper ihrer possession nicht zu destituiren oder zu entsetzen gewesen seye: Ja es ist / in terminis fortioribus, tam legibus cautum, quàm à Dd. traditum, daß/ nach abgelöster oder sonst auffgehabner Pfands- Gerechtigkeits/ der Eigenthumbs- Herz/ das erledigte Pfand selbs nicht eigens Gewalt anfallen vnd wider zu Handen ziehen soll/ *l. pen. & ibi gl. ac Dd. C. de pign. act. Adde allegata supra hoc puncto II. §.* Zudem bestehet Choppinus selbs/2c. da doch ohnverneinlich/ daß der Pfandinhaber das Pfand nicht darumb empfangen / daß er es ewig behalte/ noch der Pfandherr es der Meinung von sich gelassen/ daß er dessen ewig wöll entbehren/ Rosenth. *comm. feud. cap. 10. concl. 41. num. 57.*

Einmal ist kundbaren Rechtens/ quòd etiam Princeps dicatur spoliare, si extrajudicialiter, & non in formâ judicii procedit, Menoch. *remed. recuper. 8. num. 8. & passim. Gail. 2. obs. 76. num. 1. facit c. conquerente. & ibi Abb. num. 3. ac alii de restit. spol. prout hos omnes ita allegat Besold. part. 4. conf. 179. num. 3. ubi addit, num. 4. huicque, ajunt, etiamsi quis talis esset, qui in propriâ causâ Judex esse posset, attamen non statim sequi, quòd de facto procedere queat, latè Menoch. d. rem. 8. num. 50. & seqq. mult. præsertim num. 65. cum seqq. Afflict. decis. 361. num. 35. Et sic de Principe etiam supremo decidit Bald. conf. 235. inc. In causâ egregii. num. 1. vol. 2.*

ist derowegen nicht glaublich / oder je vorderist zu beweisen / daß an dem Kaiserlichen Hof / ein wideriger Reichs- und Landskündiger / & inviolabiliter observirter stilus seye /

Stilus enim non præsumitur, sed alleganti ejus probatio incumbit, Menoch. lib. 2. præsumpt. 8. num. 7. & Jos. Mascard. de probat. vol. 3. concl. 1338. num. 1. cum seq. uti & durabilis non censetur, sed mutabilis. Menoch. lib. 2. præf. 8. num. 21. & Bernh. Graven. in concl. suar. proæm. num. 90. cum seqq.

oder / ob schon dergleichen ein- oder zweymal beschehen / daß es darumb ex ordinariâ Dn. Imperatoris potestate, (quæ stilum inducere solet; Siquidem stilus ad judicia pertinet & pro lege habetur. Gail. 1. observ. 1. num. 1. & observ. 65. num. 8. Graven. in d. proæm. num. 81. & seq.) vnd nicht vi extraordinariâ potentia vel plenitudinis (quæ ad consequentias producenda non est. l. quod verò 14. De LL. l. ea qua. 65. & l. nemo alieno. 123. §. temporaria. 1. ubi Petr. Faber. De reg. jur. & arg. notator. à Gail. 1. observ. 14. in fin.) beschehen.

So seyn auch die requisita, darauff Herz Gegentheiler / den allegirten stilum gründet / [ nemlich / daß ein ganze Graf- Herrschafft / oder ein Dorff (bekantlich) Lehenbar oder verpfändt; die qualitäten aber oder pertinentien derselben / theils Lehenbar / theils allodial, jedoch dergestalt vntereinander vermischet / daß sie nicht alsobald füglich Unterscheidung fähig seyen / 2c. ] in gegenwärtigem Fall gar nicht / sondern dafür so viel zu befinden / daß die substantz selbs strittig gemacht / vnd die membra der Dörffer / hoc est, die Kellnhöf / für die Dörffer selbs / (ohnangesehen die particularitet der Kellnhöf vnnnd dero Bogtey / auß den Pfandbriefen vnd Verträgen; Der Dörffer universal-jurisdiction vnd dero Eigenthumb aber / auß dem beygefügeten Stifftischen rotulo, Costenbischen Brtheilbrief / vnd den Montfortischen Marckungs-Verträgen / 2c. also paar erweislich / vnnnd ex continenti zu vnterscheiden sind ) eingezogen worden. Anjesho geschwiegen / daß die allegirte præjudicia mit Lupfen vnd Mindelheim (wann die schon in facto allerdings richtig weren) ebenmäßig nicht in terminis contractus pignoratitii, sondern expirantis feudi, versiren / vnd denselben noch wol contraria exempla, mit den Montfortischen Herrschafften Zeffnang / Argen vnd Wasserburg; Item / mit der Herrschafft Rißlegg / entgegen gesetzt werden können: In dem / auff Graf Ulrichs von Montfort deß letzten / Zeffnangischer Linien / Anno 1574. erfolgtes ohnbekindetes Ableiben / Kaiser Maximilianus II. Christmilstisten Angedenckens / die Montfortische / vermeintlich / heimgefallne Güter / einziehen / vnd selbige Anno 1575. Erzhertzog Ferdinando zu Oesterreich / administration- vnnnd sequesters-weiß / dergestalt einhändigen lassen / daß Ihre Durchleuchtigkeit zwar die ganz Lehenbare Herrschafft Zeffnang einbekommen / in der Herrschafft Argen aber allein die hohe vnd nidrige Gericht / die Bischen im Bodensee daselbs / vnnnd die Freyheit deß Münzens / als Lehenbar / ingehabt; aber das übrig / als das Schloß vnd Eigenthumb an der Herrschafft Argen / den allodial-Erben; Wie auch denselben gleichfalls die Herrschafft Wasserburg durchaus überlassen:

Darüber nun die jezige / auß der Bregenzischen Linien herkommne Herz Grafen von Montfort / Anno 1577. auff vorhergegangne gnugsame Erweisung ihrer adgnation, die possession eben dergestalt / wie Ihre Durchl. sie gehabt / angetretten / vñ nach vielen Rechtsstritten / endlich / durch vnterschiedliche Verträge / obernente eigenthumbliche pertinentien vnd Stück / allererst an sich gebracht.

Ingleichem / obwol Ferdinandus II. hochlobseligister Gedächtnuß / Herz Johann Christophen von Schellenberg / auff tödlichen Hintritt Frau Maria verwitibten Gräfin zu hohen Embs / gebörner Freyin von Paungarten / 2c. als Inhaberin deß halben Theils der Herrschafft Rißlegg / in die Reichslehen vnd regalien solcher Helfft / laut vorhin ertheilter eventual-investitur, vnd Gehorsambrief an die Vnterthanen Anno 1637. possess. riè, reservato heredibus petitorio, immittiren; haben sie doch wolgedachter Frau Wittib allodial-Erben / bey der possession deß Eigenthumbs solcher Herrschafft / verbleiben lassen; darüber sich gleichwol hernechst erst / zwischen ihnen / vnnnd wolerdeutem von Schellenberg / viel Stritt / der Leibeigenschafft vnd anders halber / ereuget: So nun allhie an sein Ort gestellt; Aber doch durch diese Gegen-Exempel / der ex adverso allegirte Reichs- und Landkündige / auch inviolabiliter observirte stilus gnugsam vnterbrochen wird.

cum ex actibus difformibus & ubi quid variè observatum est, nulla consuetudo resultet, *Mynsing. cent. 6. obs. 42.* sed res maneat intra terminos juris communis, *Idem ibid.* Quà ratione etiam stilus invariabilis esse, aut si mutabilis, silentio præteriri debet, *Græven. in d. proæm. num. 90. cum seq.*

**Bevorab/** weil Rosenthal. *alleg. supra conclus. 41. num. 87. in fin.* ohnverholen schreibt: (in hac materiâ) nunquam sinè causlæ cognitione, in aulâ Imperatorum Germanicorum procedi solere: & se recordari, quòd, tempore Rudolphi II. in causâ unâ arduâ [etiamsi aliquis præcipuorum Jureconsultorum responderat, posse Majestatem suam, feudo, ob lineam acquirentis deficientem, ut prætendebatur, finito; possessore verò se ejus, tanquam fœminini, capacem esse contendente, de facto per Commissarios suos, possessionem ingredi] nihilominus cognitio summaria, inter ipsum Imperatorem & vasallum novum, per consilium Imperiale aulicum, suscepta sit.

Diesem jetzt vernommenem/ vnd zugleich gründlich widerlegtem subsumpto, setzt der Ober-Oesterreichische Consultus noch ein ander argument an die Seiten/ deß Verlaufs: Es sey allhie nicht weniger in Obacht zu nemen / daß bey den fürnemstern vnnnd mehrern Punkten / darauff sich/ quoad factum, ohnangedeute dreyzehen rationes, effectivè beziehen/die Stadt Lindaw ad secundam jussionem Cæsareæ Majestatis provocirt, vnnnd dabey so viel zu vernemen gegeben / fallis dergleichen andere Kaiserliche Verordnungen erfolgen solten oder wurden/sie von Lindaw sich denselben gehorsamist vntergeben vnd accommodiren werden. Dieweil dann in gegenwärtigem puncto, nicht nur eine/ sondern mehrere Kaiserliche resolutiones, rescripta vnd sacra jussiones, vnd bevorab/ auffreiffe der Sachen vorgehende Berathschlagung erfolgt: Also sey kein einige rechtmässige Ursach obhanden/oder auch zu erdencken/warumb berührte von Lindaw diß Orts der Gebür sich zu bequemen / Bedenckens haben oder fragen können.

Aber man kan ihm die Ursach vnd Bedencken/ (die er auch schon vorhin selbst weiß) gar wol alsobald anzeigen; nemlich/ dieweil diese letztere resolutiones, contra res antea modo & verè judicatas per importunitatem & circumventionem, bey ohnvollkommenen actis, extorquirt; Auch die ratio decidendi, auff der Commissarien zuvor improbirte relationem vñ das irzige suppositum (samb ob die Pfandbrief zum theil selbst das Widerspiel mit sich bringen) gegründet worden.

Drittens/ geliebt dem Ober-Oesterreichischen Patrono zu arguiren / es geben die / nach vorgangner Oesterreichischer apprehension der Flecken / so wol bey Kaiserl. Majest. als auch Chur Bayren vnd Sachsen eingebrachte vermeinte lamentationes der Stadt Lindaw/ mehrfaltig zu erkennen/ daß sie sich darinn auff obberührte den 25. Junii Anno 1638. (Krafft welcher/ ihnen die provisional-restitution abgeschlagen/vnd sie ad petitorium gewiesen worden) starck bezogen vnd gelendet habe: Dahero dann eben seltsam vnd befremdblich zu vernemen / daß gedachte von Lindaw nicht allein anjesso darvon ein Absprung zu nemen / sondern auch berührte Kaiserl. Bescheid de novo zu impugniren sich vnterfangen dörrfen.

Auff dieses non argumentum, sed manifestum cavillum, geben die von Lindaw kürzlich zur Antwort/ daß sie sich/ in ihren lamentationibus an Chur Bayren vnd Sachsen/ auff das in anno 1638. den 25. Junii außgefallne Kaiserl. Decret diversimodè bezogen vnnnd gelendet: Benantlich/ daß prius punctum abgeschlagner provisional-restitutio, querelando & contra id intercessionem petendo, allegirt; alterum verò seu postremum punctum (Krafft dessen Ihre Majest. es im Vbrigen / bey vorigen Verordnungen allerdings gelassen) contra nova attentata sereniss. Dn. Archiducissæ, defensivè referirt vnd fürgeschuget/

Atqui nemo, nisi in jure hospes, ignorat, quòd tot censeantur sententiæ, quot sunt diversa alicujus pronunciationis capita; ideoq; unum eorum approbari, alterum impugnari, devolvi & reformari posse. *Gail. 1. obs. 110.*

Über diese deß Ober-Oesterreichischen Consulti ein vnd abgeleitete impugnationes, setzt auch der vorig Bogtey-Inhaber/ Herr Graf Haug von Montfort (in seinem den 4.

April. Anno 1675. eingegebne[m] gehorsamstem Bericht) dißfalls der Stadt/ auff ein andere Weiß/ zu/ vnd gleichsam dem Baum dieses Punctens/ wie man pflegt zu sagen/ die Art seines vermeinens/ an die Wurzel: In dem sein Advocat (welches eben auch der Stifftische ist/ prætendirt,

Es werden oder können die von Lindaw / auß ihrem Fürgeben/ ( ob solte die Pfandschafft zu keinem andern/ dann zu Kaiserl. Majest. vnd deß H. Reichs Händen/ abzulösen seyn ) nicht inferiren/ wann Seine Kaiserl. Majest. die Reichsvogtey einmal an sich gelöst/ daß sie solche nicht zu seiner Zeit/ vnd nach dero selben Gefallen/ jemand anderm/ widerumben zu conferiren vnd einzuraumen Macht haben sollen.

welche impressio nun/ vermuthlich/ ex textu l. boves. 89. §. hoc sermone, dum nupta erit, prima nuptia significantur. 1. De V. S. & aliis text. concord. ( quos collegit Tiraqu. in comm. ad d. l. boves. §. hoc sermone. num. 3. & seqq. ) gendommen/ weil daselbs ein solche Regul von den Dd. gemacht worden ist:

quod sermo simpliciter prolatus, intelligatur de primâ vice, vel primo atq; uno actu, consumatur, perficiatur, finiatur, Goedda. ad d. §. hoc sermone. num. 2.

diweil aber diese Regul viel exceptiones oder Abfall hat/ welche/ post Felinum & Jasonem, d. Tiraquellus fleißig zusammen getragen/ vnd deren etliche zumal/ auff ehebesagt Lindawische privilegium applicirt werden können: So mag vörbemeldte desselben Auslegung/ dardurch in mehr Weg ab vnd zu ruck getrieben werden.

Vnd erstlich/ zwar fallirt diese Regul alsobald / wann solcher erste actus nicht gültig/ sondern ohngültig gewesen ist:

per l. qui per salutem. 23. De iurejur. l. hæc conditio filia mea. 10. in pr. De cond. & demonstr. l. 15. qui heres. 13. pr. De acquir. hered. c. si electio. 26. de electio. in 6. & similib. late Tiraqu. d. tr. limit. 1. fol. 194. & seqq.

Nun ist aber bekant / daß die Ablösung der Kellnhöfischen Pfandschafft / nicht zu Kaiserl. Majest. vnd deß Reichs Händen/ sondern von Herrn Graf Haugen von Montfort abgelöst/ vnd ihme Pfandweiß eingantwortet; diweil derselb den Pfandschilling auß dem Seinigen ( wie er hernach selbs bekent ) hergegeben/ vnd das Einkommen nicht Ihrer Majestät oder dero Kaiserl. Hof-Cammer geschicket oder verzaitet. sondern selbs für sich genossen/ vnd eingeseckelt/ also nur nomine Administrator, revera aber/ in fraudem privilegii, Pfandherz worden ist: Dahero solche Ablösung/ wider das außdruckliche privilegium vnd dero wegen inutiliter beschehen.

Aber gleich den ohngestandnen Fall/ sine præiudicio tamen, gesetzt/ daß die Ablösung zu deß Reichs Händen vnd verhänglich geschehen: so were doch/ am andern/ nichts desto weniger ihr/ der Stadt Lindaw/ solche Pfandschafft / bevorab/ auff vorhabende anderwertige dero selben Versetzung/ vor allen andern/ widerumben der Ursachen halber/ einzuraumen/

Diweil sie/ als ein Respublica ( quæ minorum jure utitur, & Ecclesiæ æquiparatur Everh. in loc. à Rep. ad Ecclesiam ) favorabilis, vnd zu Erhaltung Burgerlicher Nahrung/ vnd gemeinen ruhigen Wolstands ( so ein benachbarter Potentat oder Herr/ ihren Burgern/ durch Einbekommung solcher Kellnhofvogtey / in mehr Weg/ heimen vnd verringern kan ) dieser restitution zum höchsten bedürfftig ist.

Regula autem superior non procedit in omnibus favorabilibus; sed obtinet tantum in odiosis. Tiraqu. d. tr. limit. 3. num. 16. Nominatim verò favore Ecclesiæ & alimentorum expirat, Tiraqu. ibid. num. 6. per text. ibi allegatos. Idem est, si quid cavendarum litium causâ fiat, & sic bonum publicum respiciat. Afflict. decis. 392. num. 9.

Deme/ fürs dritt/ auch dieser weitere Abfall opiculire, vnd zu Hülf kompt/ nemlich/ daß die regula de restrictione sermonis ad unum tantum actum, abermal ihre operation oder Wirkung verliert/

quando per primum actum non est satisfactum menti & intentioni loquentis, sive disponentis, sive agentis, per auctoritates, quas magno numero adducit Tiraqu. d. tract. limit. 6. num. 1. & seqq.

wann dann auß dem Buchstaben der Maximilianischen confirmation, die causa finalis oder die intention, warumb Ihre Kaiserl. Majest. solche Pfandschafft/ außser deß Reichs eigner

eigner ohnmittelbarer Nothdurfft/ der Stadt Lindaw für ohnablößlich bestetiget/ expref-  
 fenlich erscheint/ nemlich/ **dieweil ihnen** ( denen von Lindaw ) berührte Kellnhöf geteo-  
 gen seyn/ welche *caussa finalis nun & intentio concedentis, perpetua ist / vnd per secu-  
 tam primam reuocacionem, gar nicht auffhört/ oder materiam litium, so Ihr Majest. vers-  
 hüten wölen/ auffhebt: als ist nothschließlicher Folgeren/ daß auch dieser Ursach halb/ mehr  
 erwähnte verflärliche Deutung nicht zu passiren/ sondern für ein elusion Kaiserlicher Ver-  
 sprüchnuß/ zu halten seye.*

*Quia ubi per primum actum, non satis, fit loquentis intentioni vel menti ( quæ  
 ex causâ finali colligitur, Cravett. conf. 245. num. 3. per l. cum mulier. 47. in fin. D.  
 solut. matr. & l. scire oportet. 13. §. scire autem oportet 8. De excus. tut. ) posteriores actus  
 æquè intelliguntur, Tiraqu. d. tr. limit. 6. num. 1. cum seqq. cum primis num. 18. & 19.  
 Idem habendum, quando post primum actum, etiamnum manet eadem ratio  
 dispositionis. Idem Tiraqu. limit. 10.*

In mehrer Anmerckung/ **zum vierdten/** daß die Wort solcher confirmation, nicht affir-  
 mative, sive permissive, sondern negative & prohibitive gesetzet sind/ nemlich/

**Daß sie sonst hierinn niemands von ihn** ( denen von Lindaw ) selbiger Losung  
 gönnen oder gestatten wöllen.

*Atqui dispositio, quæ non est affirmativa & permissiva, sed prohibitiva sive ne-  
 gativa, non solum de primo actu, sed & in infinitum intelligitur, per text. l. si sis  
 stipulatus sum ubi Jas. De V. O. & Dd. quos citat & probat Tiraqu. d. tr. limit. 7.*

Darmit nun/ **fünfftens/** auch dieses concurrirt, daß allerhöchstgedachter Kaiser Maxi-  
 milian, in vorgehenden Worten/ sibi & successoribus providendo, außgedingt:

**doch vorbehalten/ daß wir oder Unsere Nachkommen am Reich/** dieselbe Kell-  
 höf/ von ihnen/ zu Unsern vnd des Reichs Handen ledigen/

Ergo, so müssen auch die catenatâ serie nachfolgende Wort/

**vnd sonst niemands von ihn/** selbiger Losung gönnen oder gestatten/

ebenmäßig auff Ihre Majest. vnd alle dero Nachfolger am Reich verstanden werden. Bes-  
 vorab/ weil beyde clausulen, mit einem gemeinen Wort / nemlich/ **wöllen/** concludire  
 vnd beschloffen worden. Haben nun Ihre Kaiserl. Majest. dero Nachfolgere am Reich mit  
 ihr obligirt, daß sie sonst niemands/ dann præcise ihnen selbst/ die reuocacion verstaten wö-  
 len: so kan je diese promission nicht nur auff einen einigen actum, ( der gleich bey des con-  
 firmantis Zeiten sich hätte zutragen können ) sondern sie soll vnd muß auch auff alle derglei-  
 chen folgende actus verstanden werden.

*quia regula sæpe dicta in dubio tantum militat: non autem, quando alia dispo-  
 nentis intentio, vel ex disertis ejus verbis, vel ex conjecturis verisimiliter colligi  
 potest, Tiraqu. d. loc. lim. 11. & 12.*

Welches nun alles dißfalls/ **auffs sechste/** vmb so viel mehr Statt vnd Platz hat/ dieweil  
 Herz Graf Haug von Montfort kein beständige oder verbleibliche Administration bey die-  
 ser Kellnhofvogtey erlangt/ sondern dieselbe alle Stund/ wann es Kaiserl. Majest. beliebt/  
 wider abzutretten/ so schuldig/ so erbietig gewest.

*Atqui, ubi per primum actum jus alteri non est quaesitum, tunc progressus ad a-  
 lios actus non impeditur Tiraqu. limit. 23.*

Neben dem/ vnd des **siebenden/** daß der Pfandschilling ( den die Stadt auff der Kelln-  
 hofvogtey/ tempore Maximiliani, gehabt/ vnd nichts desto weniger noch mit 100. fl. vers-  
 mehren müssen ) dem Einkommen solcher Vogtey/ wol gleich/ ja ein gutes fürgezogen/

Jam verò quando datio vel præstatio habet aliquam perpetuam commensura-  
 tionem cum re concessâ, concessio per unum actum non expirat, sed porrigitur  
 ad ultiores: ne concedens doli coarguatur, Afflictus d. decis. 392. num. 9.  
 & 10.

Aber/ was bedarff es/ **pro octavo,** viel weitern discurrens/ weil diese Kellnhofvogtey/  
 denen von Lindaw/ für ein sonderbare Freyheit/ confirmirt vnd bestetiget worden/ vñnd a-  
 ber/ in terminis terminantibus, juris generalis atq; indubitati ist/

Quòd regula multum allegata locum non habeat, quando dispositio aliqua, per viam privilegii facta est; Siquidem ejus, nempe privilegii, natura est, ut maneat perpetuum, non autem temporale; id quod fieret, hoc est, privilegium temporale redderetur, si regula illa huc applicaretur, & istud per unicum actum tolli posset. Adde, quòd concessionem Principum latissimè sunt explicandæ & producendæ. Tiraqu. *limit.* 8.

Bleibt also darbey/ daß diß Maximilianisch privilegium, per unicam revocationem indecentem, nicht auffheblich/ sondern (extra reservationem unicam, ratione imperii) immerwehrend/ verbleiblich/ vñnd derowegen auch alle ulterior hypothecatio ohnzulässig: sonderlich aber die cessio gegen der verwittibten Erbherzogin desto ohnverfänglichlicher beschehen seye/ dieweil sie nicht nur contra privilegium Maximiliani, sondern auch/ contra prohibitionem juris, lite nimirum desuper pendente, beschehen; vñnd alsobald im Fußstapfen widersprochen worden.

Quamvis enim res litigiosa, semel alienata & non revocata, perpetuò alienabilis quibusdam facta videtur. *arg. l. pater. 38. §. quindecim. 5. De legat. 3.* tamen veritas est, quòd res litigiosa, semel alienata, etiamsi non statim revocata, possit tamen quancumque; adhuc revocari, *per notata Rob. Lancell. de attent. 2. part. 4. cap. in prefat. num. 571. 73. & 74.* quantò magis si statim & perseveranter revocetur?

Endlich/ vñnd nechst obigem allem/ ist/ ex parte, daß Durchleuchtigsten Hauses Oesterreich/ ein novum & à nemine hactenus objectum argumentum, pro annihilandâ provisionali restitutione & surrogando petitorio, auff die Bahn kommen/ welches auff diesen zweyen Füßen bestehet/

daß die wegen der Lindawischen provisional-restitution, ergangne vota, conclusa vñnd resolutiones, absente adversâ parte, sine publicatione aut aliâ solennitate, außgefallen/ vñnd derowegen niemals zu Kräfften erwachsen (*l. de unoquoq. 47. De re jud. l. cum sententiam. 6. C. de sent. & interloc. omn. jud. l. 2. C. de sentent. ex brevic. recit. l. Judex. 5. C. commin. epist. program.*) oder je nur interlocutoria vñnd derowegen revocabiles; demnach durch die in anno 1637. vñnd 1638. erfolgte reiffliche Aberkennungen der provisional-restitution, allerdings wider außgehoben seyen.

Es wird aber auff das vorder membrum dieses neuen objects geantwortet:

Erstlich/ daß bey den letztgemeldten Aberkennungen/ die solennitates juris communis, eben so wol/ als bey den vorgehenden Kaiserl. resolutionibus, ermanglen; vñnd derowegen selbige/ der eusserlichen Zierlichkeit halber/ eidem aleæ validitatis vel invaliditatis, vñnterwürffig/ oder eodem jure zu reguliren seyen.

Darnach ist ex actis offenbar/ daß die Ablöß vñnd occupirung der Bogtey/ vñnd mit Ergreifung der vier Dörffer/ sine ullâ citatione possessorum, sine præviâ causæ cognitione, allein de facto an vñnd fortgestellt worden/ dannenhero hat sie billich auch & naturali ratione, dergestalt/ ohne citirung einigen Menschens vñnd ohn andere solennitäten, oder Zierlichkeit der Rechten/ widerumb cassirt vñnd außgehoben werden mögen. *l. nihil tam naturale. 35. De reg. jur. l. 1. §. & hoc edictum. 1. D. si muli. ventr. nom. Gail. de arrest. cap. 3. n. 15.* Ob sie schon der Stiff zu Lindaw/ oder der Graf von Montfort/ oder beyde zumal/ mit großscheinlichem Fürgeben außgewircket. *Mynsing. cent. 6. obs. 6. num. 10.* Bevorab/ weil Ihre Kaiserl. Majest. ohne das/ die Wideruff vñnd Außkündung solcher/ wolermeltem Herrn Grafen Administrations-weiß anvertrauter Bogtey vñnd Dörffer/ dero Willkur vñnd Beliebung vorbehalten.

Actus autem à merâ ac liberâ voluntate facientis dependens, non indiget alterius interventione aut aliâ judiciali solennitate. *Seb. Vanti. de nullit. tit. quib. mod. sent. nulla defend. poss. num. 110. §. idem etiam, &c.*

Hinwiderumb der actus revocationis, allein Fiscum Imperialem primariò; den Herrn Grafen zu Montfort aber/ vñnd noch mehr Erbherzog Leopoldi Fürstl. Durchl. nur secundariò oder allererst consequenter betroffen/

Atqui eo, quem negotium secundariò vel minùs principaliter concernit, non citato, actus nihilominùs valet adversus principalem, *per text. & Dd. quos allegat & sequitur Mynsing. d. obs. 6. num. 18.*

Neben

Neben dem/ daß die restitutio destitutæ possessionis in offenbarer Billichkeit gegrün-  
det/ vnd derowegen keines andern Gegenwart darzu vonnöhten gewesen/

Etenim ubicunq; apparet manifesta & notoria iniquitas vel iniustitia partis, aut  
alia justa causla: tunc Princeps, etiam absq; citatione partis, rectè atque ordine  
procedere potest, Mynsing. *d. obs. 6. num. 7.*

welches alles allhie vmb so viel sicherlicher zu appliciren, dieweil Käiserl. Majest. ohne das/  
an die Rechten erforderete solenniteten ald Zierlichkeiten/ nicht adstringirt oder verbun-  
den.

Eximuntur enim à scriptione & aliis solennitatibus ferendæ sententiæ, Princi-  
pes summi, Imperator scilicet & maximus Pontifex, *cap. institutionis. 7. causs. 25.*  
*quæst. 2. l. omnium. 19. C. de testam. c. in caussis. 19. in fin. de sent. & re jud. Sichard. ad*  
*l. 1. num. 34. 38. 39. & 40. C. de sent. ex brevic. recit.*

Vnd obwol wider dieses letzte möcht fürgeworffen werden/

quòd nihil valeat, quidquid, eo cuius interest non citato, etiam per Imperato-  
rem, statutum est, cum citatio sit juris naturalis, &c. *ceuplenâ manu tradit Taf. lib.*  
*2. conf. 10. num. 21. in fin. & mult. seqq.*

so hat man sich doch hinwiderumb zu bescheiden/

quòd ordo juris duplex sit: videlicet naturalis (ad quem pertinet citatio, in prin-  
cipio causlæ non discussæ necessaria; quam etiam Princeps omittere nequit) &  
positivus, quo Princeps non obligatur, *Gail. 1. obs. 75. num. 8. & 9.* Atq; sub hoc,  
non sub illo ordine, continetur citatio ad audiendam sententiam, quando ni-  
mirum conclusum modò, vel aliàs instructa satis causla est. *Gail. 1. obs. 109. num. 3.*  
Tunc enim hujus citationis omissio non gravat, aut processum viciat; cum in-  
effectu rationi ac menti ipsius legis satisfactum sit, *ceum multis declarat Vanti. d. tit.*  
*quib. mod. sent. nul. def. num. 107.* Etenim nullitas, quæ propter ordinem omissum  
committitur, est juris, ut dictum, positivi; neq; partium neq; caussarum merita  
concernens; sed tantum ad quendam juris rigorem conservandum inducta.  
*Gail. d. obs. 75. num. 7.* Unde stilo & consuetudine hujusmodi solennitati citatio-  
nis derogari potest: atq; ideò ferendus non est, qui nihil aliud allegat, nisi quòd  
non fuerit citatus, nec deducit aliquid relevans, quod dixisset seu proposuisset,  
si citatus fuisset. *Vanti. d. loc. num. 107. in fin. & 108.*

ist beynebens nicht auffer Obacht zu lassen/ daß der Käiserl. Fiscus als principalis principa-  
lissimus, wie ihn Herr Gegentheil nennet/ Ihrer Majest. noch ante votum Imperatorii  
Senatus de anno 1632. sein Bedencken dahin ertheilt/ weilten spoliatus, ante omnia sit  
restituendus, vnd aber die Stadt/ die probation ihres Besitzes/ so fern summariissimum  
judicium erfordere/ mit allerhand documentis erweißlich dargethan hab/ so stell er Ihrer  
Majest. heim/ ob es ihr gefällig/ sie/ die Stadt/ resolvirter Massen/ in die destituirte pos-  
session der Obrffer zu restituiren, &c. wie kan dann das darauff gefolgte/ eines hochsöblich-  
then Reichß. Hof. Rahts conclusum, wegen ermanglender eufferlicher solennitäten oder  
pronunciation, der nullität bezichtig/ oder/ als nichtig/ wider auffgehoben werden?

si enim, ex parte aliqua actorum, confessio ipsius adversarii (ut hic fisci) super,  
eo, quod agitur principaliter emanata deprehenditur: tunc processus & senten-  
tia, quantumvis ob ordinem juris non servatum, aut lapsam instantiam, vel ali-  
às per viam nullitatis impugnari possent; tamen, in vim confessionis hujusmo-  
di judicialis, sustinebuntur; propterea quòd confessio ad sui validitatem judici-  
ariam telam non requirit; & quia ex tali confessione notorium (id autem juris  
ordinem & solemnitatem pariter non desiderat) inducitur. *Vanti. d. tit. num.*  
*126.* Quin, si tanquam solennis sententia ob aliquam nullitatem, sustineri non  
posset: nihilominus, tanquam præceptum in confessum factum, sustineretur.  
*Vanti. ibid. per alleg.*

Bevorab/ weil solche cassir- oder Widerauffung für ohnmüglich vnd ohnglaublich in Rechs-  
ten gehalten wird.

quia revocatio talis, sine causâ, videtur indecens atque ideò impossibilis. *Cra-*  
*vett. de antiq. temp. part. 1. §. non omitto. pag. 25. num. 8. & seqq.* Nec vult Princeps

rem

rem semel legitimè gestam rescindi, etiamsi talis rescissio cedat in commodum ipsius fisci. *l. ratas. 7. C. de rescind. vend.* Eâ re, ubi Princeps revocat à se gesta, præsumitur circumventus, adeo ut contrarium probari non possit. *Bald. conf. 327. pridie. lib. 1. & Cravett. d. loc.*

Hiehero ist auch/ der vnterlassnen publication halber / zu widerholen / was droben bereit in hoc puncto §. **Welchem allem nach Oesterreichischen Gesandenssuppositum, &c.** auß der Kaiserl. Wahlcapitulation, *art. 44.* allegirt worden/ nemlich/ was einmal in dem Reichs-Hof-Rath in contradictorio iudicio, cum debitâ causæ cognitione, **ordenlicher Weiß gehandelt vnd geschlossen sen/** daß es dabey allerdings verbleiben / vnnnd von niemand anders von newem in cognition gezogen/ noch dessen execution gehindert werden solle.

welches nun auch den gemeinen beschriebnen Rechten ähnlich oder gemäß/ als die vermögen/ quòd paria sint, conclusum esse in causâ, vel latam esse sententiam; nisi diverfitatis ratio in casibus occurrentibus demonstratur, *Gail. 2. obs. 102. num. 2. & 4. in fin. & Menoch. cas. arbitr. 51. num. 23. & seqq.*

Darbey noch weiter zu erinnern/ daß die Erkântnuß/ wegen zulässiger provisional-restitution gnugsam eröffnet; in dem sie dem Lindawischen Syndico durch Herrn Präsident Fuggern vnd Herrn Reichs-Hof-Rath Arnoldin mündlich referirt, der Erbsfürstl. Wittib aber schriftlich zu wissen gemacht/ auch von derselben / ratione formæ vel publicationis, für gnugsam angenommen: gleich wie der Lindawische Syndicus, durch ehegemeldte zween Herrn/ der Außfertigung halber/ zu einer kleinen Gedult gewiesen worden.

Anjesho das posterius membrum objecti belangend / ist nicht ohn / daß regulariter diese für sententias interlocutorias besagt werden/

quæ finè solennitate proferuntur. *Menoch. remed. 3. adip. num. 202.* & quæ publicantur in causis momentaneæ possessionis, propterea quòd aliam sententiam in causâ principali expectent & damnum irreparabile non inferant; quin imò negotium non definiant, sed solùm præparent iudicium principale in causâ possessoriâ vel proprietatis, *Menoch. remed. ult. retin. num. 46.*

Es ist auch nicht weniger/ daß die interlocutoria, oder die Beyurtheilen allweg wider geändert/ verbessert/ oder gar aufgehoben werden mögen.

*per l. quod jussit. 14. in pr. De rejud. & Sichard. ad rubr. C. quom. & quando Jud. num. 12.* Quia iudex interlocutoriâ latâ, nihilominus iudex, remanet, & nec dum dicitur officio functus, *Surd. conf. 288. num. 21. cum alleg. ibid.*

Man hatt aber dargegen wider in acht zu nemen / daß die litigirende Partheyen / solcher Beyurtheilen retractation, allein innerhalb der nechst darauff verfließender zehen Tagen/ vnd nicht weiter hinauß/ zu begehren haben/

*Zaf. in d. l. quod jussit. 14. num. 32. & Mynsing. decad. 3. resp. 22. num. 9.*

sintemal/ nach Verstreichung solcher 10. Tagen/ dergleichen vnterzedliche Urtheilen/ so viel die Partheyen berührt/ eben auch ihre Wirkung erlangen/

*c. cum dilectus. 32. in fin. de electio. Aufrer. in addit. ad Capell. Tholos. decis. 186. num. 8.*

vnd obwol vicissim fan regerirt oder gesagt werden/

quòd per lapsum istam decendii, iudicis officium non excludatur, quòd minùs interlocutoriam istam revocare, suâ sponte possit. *latè Franc. in c. cum cessante. 60. de appell.*

so mag doch die revocatio, oder Widerruffung auch Ampts halber/ nicht mehr befuglich geschehen; wann die Sach vorhin hinc indè lang disputirt vnd auffgehalten/ also dadurch causâ ordinaria worden/ oder ein solches/ durch die revocation allererst/ ald noch weiter erfolgen möchte/

Quando enim per revocationem causâ restitutionis, quæ celeritatem desiderat, nimis quàm differretur; & ex summariissimo fieret ordinarius processus; tum revocatio ista locum amplius non habet, *per doctrinam Menoch. remed. 6. recap. num. 56. & 53.*

Bevorab/ wo keine erhebliche gnugsame Ursache der Widerruffung auß den actis erscheinē/

Judex

Judex enim ex officio, nemine implorante, tum potest interlocutoriam suam revocare, si errore vel injustè lata est. *c. qualiter & quando 17. de accusat. vel alia justa revocationis causa ex actis apparet.* Jason. *ad d. l. quod jussit. 14. num. 30. De re jud.* Quin & in iis, quæ mero vel nobili Judicis officio ( id quod, post pronuntiationem, non finitur, sed durat ) expediuntur, Judex, qui semel judicavit, revocare suam interlocutoriam non potest. *l. pen. De prator. stipul. nisi sublit æquitas, justus error vel alia justa causa, Bart. in l. 1. §. ult. num. 3. & 4. De prator. stipul. cujus cognitio & probatio ante omnia requiritur. arg. l. quamvis. 9. De reb. eor. qui sub tutel. Bart. in d. l. quod jussit. num. 20. De re jud.*

wie dann in gegenwärtiger Sach/ keine dergleichen motiva sich ex actis ereugen; Ja die in vielbesagtem erstem Decret de anno 1637. gesetzte rationes decidendi, denselben allerding widerig erscheinen: sintemal/ vermög berührter acten, der ganze Stritt nicht vorderist de pertinentiis der Pfandbaren Vogtey / vnnnd des Lindawischen Eigenthumbs/ ( welche ad plenarium possessorium vel petitorium gehörig ) sondern principaliter vmb Summarische restitution der/ ohne alle vorgehende rechtliche Erkantnuß/ thätlich abgenommener vier Dörffer/ vnd was darinnen/ biß dahin zu thun gewesen. Neben dem kein einiger Pfandbrief/ juxta literam & communem ejus sensum, mit sich bringt / daß die vier Kellahöf ganze Dörffer/ aber wol/ daß sie nur vier Höf in den genannten Dörffern/ seyen.

Wie dann auch die Stadt Lindaw/ auff die Stifftische Schrifften ( als ein ohnticulirte Deduction. vnd eine kurze Anzeigschrift ) schon etlich Jahr vor diesem ergangnem Decret, ihre Nothdurfft ( als eine wolgegründte beständige Refutation, vnd kurze Gegen-Anzeig/te. ) bey einem hochlöblichen Reichs-Hof-Rath eingebracht: Daher die weitere Handlung nicht bey der Stadt/ sondern dem Stifte/ vnd seiner deshalb gethaner Bertröstung gestanden. Daß also solches Decret vnd die darauff erfolgte declaration, nicht allein die vorgehende conclusa in puncto restitutionis Summaria nicht wider auffheben oder verhindern; sondern auch sonst für vnd an sich selbs/ nullâ ratione bestehen können.

quando enim Judex in sententiâ se per modum causæ, ad acta, instrumenta, attestaciones, &c. quæ aliter se habent, refert: tunc sententia illa non subsistit, per Vanti. *de nullit. tit. de nullit. sent. ex defectu processus. num. 129.*

Mit welcher letzten consideration zumal auch provide vnd in antecessum vernichtet oder hinweg gestrichen wird/ was sonst obiger regestion, ( de officio judicis, quoad rescissionem interlocutoria, semper durante ] opiculiren oder zu Hülff kommen möchte/ nemlich/

quod in casibus, ubi revocatio interlocutoria, non nobili sed mercenario officio expedienda est, sufficiat, si fiat parte presente, licet nulla causa revocandi sublit; ex eâ nimirum ratione, quod, sicut Judex ab initio interlocutoriam ita proferre & partem gravare posset, ita etiam similiter sinè justâ causâ revocare queat; quamvis parti ad interesse teneatur. Bart. *ad l. quod jussit. num. 20. sub fin. D. de re jud.*

sintemal auß diesem brocardico odioso, nicht gleich folget / quod revocatio, etiam ex falsâ vel erroneâ causâ, quæ ex actis relucet, fieri possit. Etenim in jure nostro generaliter verum perhibetur, quod qualitas vel accidens accedens enti, illud qualificat & in diversum quid mutet. *arg. l. jus civile. 6. ubi Bart. De just. & jur. Fulvi. Pacian. de probat. lib. 2. cap. 28. num. 91. cum seqq.* Et in specie, sententia per falsas causas & allegaciones lata, est nulla, Vanti. *de nullit. ex defect. process. num. 128.*

Zu dem hat man sich ex specie facti, vnd auß obigen Anzeigungen zu erinnern / daß Herr Reichs-Hof-Fiscal, die/den 13. Januar. Anno 1628. erstens eventualiter erkente provisional-restitution, für purificirt gehalten; In dem er/ ob regulam ( quod spoliatus ante omnia sit restituendus, ) & ex agnitâ probationis sufficientiâ, in solche provisional-restitution, seines theils/ verwilliget: Darauff nun ein hochlöbl. Reichs-Hof-Rath/ nach Durchsehung der Acten, auff die restitutionem der eigenthumblichen Dörffer concludirt, vñ beynebens die Widerherumblassung der Vogtey/ gegen Erhöhung des Pfands Schillings/ gleichfalls eingerahen: Welches beydes die vorige in Gott ruhende Kaiserl. Majest.

Majest. den 2. May Anno 1632. (alles laut obangeregten Copenlichen Schreibens sub Litt. tttttttt) allergnädigist placitirt.

Atqui interlocutoria consensu partium (quæ hîc fuere fiscalis & urbs) lata, postmodum alterâ parte invitâ, per Judicem revocari nequit; nisi subsit congrua, causa (cujusmodi hîc non apparet) per c. *significante* 69. de appell. Jason. in d.l. quod jussit. num. 10. §. quinto. Derejud.

Ja/ es ist hernechst den 6. (16.) Octobr. Anno 1635. von hochwolgedachtem Reichs Hof-Rath/ denuo auff ein votum ad invictissimum Dn. Imperatorem geschlossen / vnd darinn die provisional-restitution, tam Advocatiæ quàm pagorum, nochmals bekräftiget: Ob dann nun wol die relatio solchen voti auch gesteckt: so ist doch dasselbig nachgehends Anno 1636. auff einkommne der Erzhertogin doppelte resolution, denuo confirmirt, vnd also diß conclusum, durch so mehrfaltige approbation, allerdings ohnwiderrufflich worden.

Siquidem interlocutoria geminata (nedum triplicata vel quadruplicata) amplius revocari nequit: quia ista geminatio (& magis multiplicatio) invictam Judicis voluntatem arguit. Jason. ad d.l. quod jussit. num. 10. §. secundo. Zasi. ibid. n. 20. & Aufrer. ad Capell. Tholoss. quest. 186. num. 6.

Darwider nun so viel nicht enget oder irret / daß die nechstvorgehende in G. Off ruhende Kaiserl. Majest. wegen obgedachts Anno 1632. gemachten Schlusses/ von Erzhertog Leopoldi Fürstl. Durchl. dero Gemüts-Meinung/ Bericht vnd Gutbeduncken (laut mehrangezognen Schreibens sub Litt. tttttttt) hierunter begehrt; Wie auch bey der Anno 1636. gefolgter confirmation, an dessen hinterlassne Erzfürstliche Fraw Wittib / gesunnen / sie wolle solche provisional-restitution gutwillig geschehen lassen. Sintemal der erste / hoc est, die Raths-Befragung Erzhertogs Leopoldi/2c. keine nohtwendige Folg / nach sich gezogen.

Cum petens consilium, non statim id amplecti teneatur; & vel Papa, qui cum Cardinalium consilio, ardua Ecclesiæ negocia comunicare debet, illorum placida sequi non compellatur, per allegata supra sub Litt. n n.

Auch nicht auff die restitutionem pagorum, sondern allein auff die Kellnhofvogtey/vnd Ober-inspection vermeint gewesen / (wie dann jene alsobald außgefertigt worden were / da man nicht diese lieber damit hätte fertigen/vnd deßhalber den Lindawischen Abgesandten noch zu einer kleinen Gedult ermahnen wöllen:) welches also modificirtes / vnd alioqui ad nudum invictissimi Imp. revocabile interesse, auch / auff gefolgten Ihrer Durchl. tödtlichen Hintritt / ohne das (weil beyde Stuck dero allein per modum Commissionis anvertrawt / aber biß dahin noch nie effectuiret worden) gänzlich gefallen. Zumalen solche Raths-Befragung / vnd noch vielmehr das gesunnen / an die Erzfürstliche Wittib / vmb gutwilligen Abstand / auß keiner Nohtwendig-oder Rechtschuldigkeit / sondern allein ex mera civilitate vnd Ehren halber / wie obiges votum de anno 1635. darvon redet / (weil die conclusa, auch auff den Fall dissuadir-vnd Belauffnemens / nichts desto weniger ihre Krafft vnd Fürgänglichkeit billich erlangt vnd behalten hätten) also gesucht oder begehrt worden.

Ea autem, quæ ex urbanitate vel civilitate fiunt, quantocunq; tempore non præjudicant juri, nec publico, nec privato, nec in petitorio, nec in possessorio, Molynæ. in consuet. Paris. §. 1. gl. 4. num. 11. per l. quæ jure familiaritatis. 41. ubi Bart. Joan. Imol. Paul. Alex. de adq. vel. am. poss. l. & habet. 15. §. hospites. 1. De precar. & l. si mulieri. 22. D. quib. mod. ususfr. Mager. de Advoc. cap. 9. num. 903. §. ex hujusmodi.

Massen höchsterdeute Erzfürstliche Fraw Wittib ein solches selbs erkent; als die in dero oben sub facti specie referirten Schreiben / vom 6. 8. Julii vnd 26. Octobr. Anno 1636. die Zuerkennung der provisional-restitution, an ihr selbs außdrucklich passirt / vnd allein vmb die Ober-inspection vnd Reichs-Kelln-Hof-Vogtey noch gebetten.

(Atqui vel actus nullus, si favore certæ personæ nullus est, ratificatione istius personæ confirmatur. Wesemb. part. 2. conf. 66. num. 8. cum alleg. ibid.)

Welches letzte aber / re non amplius integrâ, auch nicht mehr practicir-oder möglich gewesen.

Ob dann nun schon / wider solches alles / hernechst den 6. Decemb. Anno 1637. diese restitutionen-Sach / durch ein Decret, auff einen andern Schlag gerichtet / vnd solch / etwas obscur Decret, nachgehends den 28. Junii Anno 1638. dahin erklärt worden / daß die provisional-restitution der Stadt Lindaw abgeschlagen seyn / vnd sie den processum petitorii fortstellen soll; welches conclusum hernechst auch auff ein Erzfürstl. Schreiben notirt worden seyn mag:

So ist doch solches alles / wegen damaliger Ermanglung der völligen Acten, auff Anlaß etlicher eingeschleicher vnd dem Lindawischen Agenten, selbiger Zeit / noch nie communicirter (aber folgendes vnd eben auch oben in diesem Puncten nacheinander gründlich widerlegter) rationum denegandæ restitutionis, auch inserirten irrigen Ursachen /

(In Judice enim ordinario, propter multiplicatam factorum, præsumitur ignorantia in dubio vel circumventio. c. cum olim. 12. ibi, sicut credimus, circumventus, extra de sent. & re jud. Bart. ad d. l. quod iussit. num. 21. circa fin. de re jud. Cum primis verò id in Imperatore tot tantisq; negotiis distento locum obtinet, ceu ex LL. Cicerone & histor. deducit Zasi. lib. 2. conf. 10. num. 28.)

wie oben in facti specie vermeldet / also erfolget / vnd derowegen den vorigen conclusis ganz nicht abbrüchig / per allegat a paulo supra in §. Neben dem / daß kein / etc.

In weiterer Erwegung / daß jüngst abgeleitete Kaiserl. Majest. in dero / den 26. Octobris Anno 1636. zu Folg den vorgehenden conclusis, an Ihre Durchl. abgelauffnem Erinnerungsschreiben / viel hochwichtige / das gemeine Wesen berührende Ursachen / derents wegen die restitutio so wol der Dörffer / als der Kellnhofvogtey / zu verfügen / eingeführt; Dahero solche restitutio, etiam cæteris paribus, hernechst / ohne / oder auffer privat-Ursachen / gar nicht / vielweniger auß denen / dem Anno 1637. gefolgtem widerigen Decret, einverleibten ohnverfänglichen motiven wider zu revociren oder auffzuheben gewesen / per d. l. quod semel. 13. De Decret. ab ord. fac. Zasi. ad d. l. quod iussit. num. 29. vers. & licet dixerim.

Devorab / weil / über der Erzfürstlichen Wittib / Replic-Schreiben / vom dato 18. Novembris / ein hochlöblicher Reichs-Hof-Rath / in seinem Gutachten vom 9. Januarii hernechst / nichts desto weniger bey vorigen conclusis, beständig verharret; vnd sich ihren posthumum dissentium nicht sit irren lassen.

Etenim contradicens absque evidenti causâ, habetur pro consentiente arg. l. 2. §. voluntatem. 2. ubi Dd. D. solut. matr. & Bart. in l. licet. §. idem scribit. De pec. Et consentire dicitur, qui causam contradicendi non habet, decis. Rota m. 310. in nov. inc. permutatio facta, &c. ad fin. & Henning. Gøden. conf. 51. num. 44. Parum quippe est, aliquem dissentire, nisi & causas (legitimas) dissensus alleget: adeoq; requisitus pro consensu, si eum sine justâ causâ deneget, conqueri postillâ nequit, etiam si ipso invito, actus perficiatur; Siquidem recusantes sine causâ, faciunt, se alienos. l. si legatario. 22. de fidei comm. libert. Petr. Heigi. part. 1. quest. 11. n. 50. Hinc notissimum juris axioma natum, quod paria sint, consentire, vel dissentire sine justâ causâ dissensus. l. dotem. 37. D. solut. matri. Dan-Möller. semestr. lib. 3. cap. 44. num. 19.

Anjesho geschwiegen / demnach die Stadt Lindaw von Anfang bis hieher / allein restitutionem spoli, oder Widereinsetzung in abgenommne possession, principaliter, ja unick geflagt / vnd das petitorium nie zugleich ein- oder mit außgeführt; darüber auch so viel producta einkommen / so manch Jahr verflossen / so mehrfaltige conclusa ergangen; daß derowegen die darmit erkente restitutio, für kein interlocutoriam, bey oder vnterredliche Urtheil mehr; sondern für ein sententiam vim definitivæ habentem (welche à proferente nicht mehr widerrufft / oder auffgehoben werden soll / per dis. text. in c. significantibus. 38. extra de offic. deleg. Dd. omnes. in c. cum cessante. 60. de appell. Capell. Tholof. quest. 48. num. 2.) zu achten oder zu halten /

(Etsi enim regulariter in causis momentaneis & summaris, sententia principali negotio præjudicare, causam ferè totam determinare, super meritis causæ pronunciare nequaquam debet. Contard. ad d. l. unic. lim. 5. num. 7. & 8. sed

judicium tantum in causa possessoria vel proprietatis præparare. *per alleg. supra, ex Menoch. rem. ult. retin. num. 46.* Attamen quando possessorium recuperanda principaliter & ordine juris servato intentatur; tunc sententia desuper lata, non interlocutoria sed definitiva instar habenda est. *per tradit. Jason. in d. l. quod jussit. 14. num. 57. & 63.*)

Bevorab/ weil in der gefolgeten wider Aberkennung der provisional restitution, allein das petitorium der Stadt reservirt, vnd also auch zugleich das possessorium ordinarium (Herrn Gegentheils Meinung nach) tacite mit auffgehbt worden; Dahero in prioribus conclusis, die provisional-restitution, eben auch den Verstand gehabt / vund man das ganz possessorium decidirt haben muß:

Welches nun gar nicht darmit zu infringiren oder zu widerreiben/ daß der einen Parthey hierdurch nicht alles abgesprochen/ sondern noch das petitorium (per quod sententia in possessorio lata retractari potest) bevor oder übrig ist:

Siquidem de essentiâ definitivæ sententiæ est, ut finiat litem de præsentis in judicium deductam, & non futuram. hac itaque notâ apparente, nihil impedit, quin sententia talis sit definitiva, quamvis possit retractari: quia non pendet à futuro eventu. *Cas. Contard. ad l. un. in 2. ration. decid. num. 11. 20. 23. 24. & 25.* sic etiam sententia de alimentis lata, quamvis queat retractari, tamen non definit esse definitiva, quando principaliter super eis lata est. *Jason. in d. l. quod jussit. num. 57. circa fin. & Philipp. Franc. in cap. cum cessante 60. n. 57. extra de appell.* Concurrit præterea aliud signum essentialiale, quia sententia continet absolutionem vel condemnationem, *juxta text. in l. Præses. 3. C. de sentent. & interloc. omn. Jud. Contard. d. loc. num. 25. & 26.* Secus habendum, quando possessorium fuit cum petitorio intentatum, vel pronunciatum de possessorio incidenti; & sic superest adhuc petitorium in eadem instantiâ definiendum: tunc etenim sententia interim lata in possessorio, dicitur interlocutoria; propterea, quod negotium totum non definiat. *Contard. ibid. num. 14. & 26. §. Ex quibus, &c. & num. seq.*

Es mag auch das hochlöblichste Haus hierunter nicht justificiren oder vor der restitution befreyen / daß es / auff die ergangne rescissorische Decreta hin / die detention der Dörffer vund Kellnhof Bogtey / von Herrn Grafen zu Montfort / per modum cessionis, übernommen / vnd die jehige Römische Kaiserliche Majestät solche translation, durch missiven vnd ein Patent an die Bawren / ex post facto, gut gegeben hat; dardurch nun / angeblich / solche rescissoria Decreta bestetiget oder ohnwiderrufflich gemacht worden:

Quia interlocutoria, re non amplius integrâ, sed vel à lege vel ab homine jam executioni datâ: postilla, absque consensu partium revocari nequit; Siquidem per executionem (non solam prolationem, alioqui & hoc modo interlocutoria nunquam posset retractari. *Surd. conf. 288. num. 26. §. postremò.*) jus alterutri partium quæsitum est, *Jason. in d. l. quod jussit. num. 10. & ibid. Las. num. 19. De re jud.*

sintemal solche tolerantz oder Gutgebung / ex iisdem causis, auß welchen die rescissio hergeflossen / nec non errore (samb ob die Reichs Bogtey Erbherzog Leopolden bewilliget / vnd die concession hernach auff sein hinterlassnen Pupillen, Erbherzog Ferdinand Carln extendirt worden seye) erfolgt; vund derowegen eâdem imbecillitate laborirt;

Siquidem confirmatio Principis, in invalidum non validat, *Petr. Peck. ad c. in generali concessione. 81. num. 5. de reg. jur. in 6. & nominatim exceptio objecta, in validâ tantum interlocutione obtinet; non itidem in nullâ: quippe, quæ non obstat, quò minus alter, vi ejusmodi sententiæ, rebus suis privatus, ad illas recuperandas, remedio spoli agere possit, Vanti. de nullit. tit. quoties & intra quod tempus. n. 41. & ut interlocutoria de facto executioni data est, ita etiam de facto revocari debet. Jason. ad d. l. quod jussit. num. 32. §. limita.*

Anjehò de vitiis litispendentia & translationis in potentioem, allhie noch nichts zu vermelden; weil hiervon bald drunten ein eigne inspectio zu befinden: Unter dessen aber nicht wenig

wenig zu beklagen ist/ daß die Stadt mit gepfändter Hand oder destituirter possession., auff das ohner schwingliche/ ohnendliche vnd überschwere petitorium necessitirt oder gemüßiget werden solle.

cum fieri possit, ut alter possessor sit, dominus non sit; alter dominus, possessor verò non sit, *verba Ulpiani in l. 1. §. hujus autem interdicti. 2. D. uti possid.* Unde non raro evenit, ut cujus causa non est bona in petitorio (cum primis ubi initii memoria non exstat) sit bona in possessorio: Et e contra Cludi. *rer. quotid. lib. 1. cap. 1. num. 170.* quam difficultatem etiam (*post Marantam*) considerat Mynsing. *cent. 6. obs. 13. num. 5.*

Damit aber auch bey diesem letzten Puncten deß Stiffes zu Lindaw nicht vergessen werde: Deß Stiffs  
Einrede wi-  
der d Stadt  
restituti-  
on: So sieht dasselbig wider die restitutionem der Dörffer vnd der Vogtey/ eben so hefftig/ als der Ober-Oesterreichische Anwald; jedoch auß andern Lägern/ vnd benantlich mit folgenden fundamenten:

**Erstlich/** dieweil deß Stiffes ruin (wie der Fürschlag vnd Bericht/ droben *sub Litt. r. 1. & r. 2.* caussiren) vor Augen schwebt/ vnd ohnmüglich sey/ denselben länger zu erhalten; wo ihm/ durch Abreißung der Kellnhofvogtey/ nicht geholffen werde: sintemal er/ der Stiff/ eusserist (wie er *sub Litt. q.* vñ allenthalben/ *ad invidiam urbis, fictè lamentirt*) **betrangt/ vnd durch Mißbrauch der Vogtey** (wie er *sub d. Lit. r. 1. in fin.* effingirt) von der Stadt *ad extremas angustias* gebracht worden seye.

Darüber aber die Stadt gern möchte in specie vernemen/ warumben/ oder was Gestalt/ durch diese der Stadt Inhabung/ das Stiff ruinirt werde? Vnd ob/ auch warinn es sich bey den vorigen Pfandinhabern der Vogtey/ besser/ dann diese 200. Jahr her/ befunden? Oder ob es auch/ nach der procurirten Ablösung/ in mehrers Aufnemen gerathen?

Diß ist vielmehr dargegen offenbar vnd am Tag/ daß der Stiff seine Güter/ nirgend/ bey dem alten esse vnd Herkommen besser erhalten/ dann eben vnter der Stadt Lindaw hohen vnd nidern Gerichten. Dann/ das ganz Dorff Balgach im Reintal/ hat es Anno 1510. dem Abt zu S. Gallen verkaufft: der präterdirten jurisdiction über das Schloß Gwicken vnd die Kellnhöf zu Liblach/ Fronhofen vnd Ziegenbach/ alle in der Herrschafft Bregenz gelegen/ ist man ihm/ dem Stiff/ selbiger Orten/ heutigs Tags/ so wol/ als über seine Güter zu Kuhlringen in der Oesterreichischen Graffschafft Simmeringen sicurt. nicht geständig: die pertinentien der Kellnhöf zu Schönaw vnd Oberzeitnaw/ so viel deren in den Herrschafften Wasserburg vnd Achberg befindlich/ hat er/ der Stiff/ Anno 1593. vnd 1601. verkaufft/ vnd dardurch von seinem Pfalenzgericht erlediget; so dann sein eigen Gericht in dem Dorff Niedöschingen/ der Fürstenbergischen Landgraffschafft Bahr/ gegen Vereinigung eines 4000. fl. werthigen Zinsbriefs/ abgetreten; Also sein prædialische Gerichtsbarkeit/ allein auff denen Kelln- vnd Hofgütern/ so es in dem Lindawischen territorio, vñ etwan auch zu Achhausen vnd Alheim/ in den Oberlingischen Vogteyen ligen hat/ biß dato aufrecht erhalten.

Neben dem/ daß der Stiff in allen Verträgen sein Sach wol verbessert: als daß er/ durch den Vergleich de anno 1471. erlangt/ daß in Sprüchen Kelln- vnd Hofgüter betrefsend/ auch der Stadt Lindaw Burger vnd Unterthanen/ für Pfalenzgericht (welches die Stadt dem Stiff vorhin nicht gestanden/ vñnd darüber Rechtliche absolution, laut der Spruchbrief *sub Litt. e e e e. 2.* erhalten hat/ wie droben *sub puncto 7. §.* **Es wird aber auff den Truchsässischen Spruchbrief/** *re.* mit mehrerm angeregt) remittirt vnd gewiesen; wie gleichfalls die Gottshausleut/ andern Burgern gleich/ in den Spital (so zuvor auch nicht beschehen) genommen werden sollen. Item/ daß er/ der Stiff/ durch die Theidung de an. 1491. indefinitè die vorhin strittige dijudication der Frevel/ so weniger als die drey außgenommne Stück sind/ behauptet: welche hievor die Stadt viel restrictius verstanden.

Ingleichen/ daß der Stiff durch obbemeldte Anno 1556. fürgegangne Vereinigung/ für das jus patronatus zu S. Stephan/ die Vogtey vnd den Kirchensatz zu Lindenberg mit dem Widemhof/ mit Zins vñnd Zehenden/ mit der Tabern/ mit der Badstuben/ mit der Fischeng/ mit Leuten vñnd Guten/ *re. gratis.* ohn alle Gegen-recompens. an sich gebracht/ vnd 100. fl. schuldiges Zinsgeld noch darzu außgeleßt; wie nicht weniger/ durch

die transaction de anno 1571. den Einstand an seine Kelln- und Hofgüter / wider alt Herkommen / erlangt.

So dan / mittelst der composition de anno 1610. sich von der Schuldigkeit des Umbgelds ( so ihm anjeko des Jahrs nicht nur 100. R. erspart ) erlediget / vnd seine Pfalenßgerichtliche cognition, auffer die Einfang der Kelln- und Hofgüter / in das Holz vnd Feld erstreckt hat.

Anjeko geschwiegen / daß er / der Stifft / wegen des Kriegs- vnd guarnigion-Lasts / welche die Stadt Lindaw nunmehr so viel Jahr getragen / bisher kein einige Mitanlag / participation, oder andere Ungelegenheit / im geringsten empfunden : Auffer / daß seine Zinß- und eigne Leut auff den Kelln- und Hofgütern sitzend / nach abgelöster Vogtey / von den neuen Administratoren selbs / also angesehen / vnd mit Einlagerung beschwert worden / daß sie die Grundgülden vnd andere Schuldigkeiten / nicht mehr so wol wie vorhin / erstatten können : zu dero eherer Erhebung aber er / der Stifft / sich nicht schewet / der Stadt Kriegs-Anlagen / bey solchen ihren Zinßleuten ( die doch der Stadt Unterthanen ) de facto, so viel an ihm ist / zu verbieten vnd zu versperren : Darüber man jeko Freund vnd Feind erkennen laßt / was auff diese angebliche Verhinderungs-Ursach zu halten seye.

II. Darnach wendet der Stifft / wider diese Widereinraumung der Kellnhofvogtey / allenthalben für / wie daß die Stadt / seithero vnd vnter dem pretext der Inhabung solcher Vogtey / ihme / dem Stifft / seine gehabte völlige nidere Gerichtbarkeit / in mehr Weg / sonderlich aber durch abgenöthigte gefährliche / beschwerliche vnd ohnleidenliche Verträge / gänzlich abgenommen / vnd beschrottet hab : welches aber schon droben ( in specie facti, was sich nun hierüber vnd darzwischen / *rc. & ss. seqq. wie auch part. 2. punct. 7. so dann §. proxime precedenti, inc. Neben dem / daß der Stifft in allen Verträgen / *rc.* ) überflüssig abgeleint vnd Glaublos gemacht worden ; ohnndthig / mit nochmaliger Wiederholung allhie / oleam & operam ohnndthig zu verlieren.*

III. Endlich haben der Stifft vnd Herz Graf von Montfort zumal / schon vor diesem / allenthalben außgesprengt / daß die von Lindaw / wider den Inhalt des Sigismundischen Pfandbriefs de an. 1430. vor 100. vñ mehr Jahren / die Besitzer der Kelln- und Hofgüter / zu der Augspurgischen Confession in ihrem Marcktrecht genöthiget ; Item / keinen von da an / zu Bürger auffgenommen haben / so der Catholischen Religion beygethan gewesen / *rc.*

Welche imputation aber ebenmässig schon droben *sub punct. V. rubr. Oberreitnaw / §. Dis ist aber allererst / *rc.* ihre Abfertigung bekommen.*

Über diese bisher ad longum nach einander erzählte vnd abgeleinte impedimenta- restitutionis der Dörffer vnd Kellnhöff : ist anjeko noch eine neue Verhinderungs-Ursach hinterstellig / welche man auch droben schon etwas angeregt / vnd sie der Erzfürstliche Ober-Oesterreichische Abgesander am Kaiserlichen Hof den 26. Septembr. Anno 1637. folgender Gestalt eingewendet hat :

Es seye einmal gewiß / vnd könn es auch die Stadt selbs nicht in Abred seyn / daß diese Kellnhofvogtey / ein pertinentz vnd nur ein Aßtervogtey der / seiner gnädigsten Herrschafft zustehenden Landvogtey seye / vnd deroselben die suprema jurisdiction vnd Oberherrlichkeit gebühre ; Inmassen dann die Stadt Lindaw selbs / als sie hiebevorn / wegen der pertinenzien vnd deren anhangender jurisdiction, von denen von Schellenberg / vorigen Inhabern der Kellnhofvogtey / Rechtlich besprochen worden / vor dem Landvogt / als ordenlichem der Sachen Richter / erschienen / Red vnd Antwort gegeben / vnd des Außspruchs erwartet : wie solches vnd anders mehr auß ihrer eignen Stadtschreiberey registratur vnd sonst zu belegen / *rc.*

Dargegen aber die Stadt Lindaw sagt / daß dieses Fürgeben nicht nur ohngewiß / sondern zuvor ganz ohnerhört / vnd sie derowegen dessen in allweg abredig seye : Bevorab / weil man kein subfeudation von der Landvogtey auffzulegen hat / vnd das angezogene præjudicium ( nemlich der *sub Litt. eeee. 2. producirte Truchßässische Spruchbrief* ) das gerade Widerspiel notoriè außweist. Sintemal jektgehört vnd auch der ander Erbtruchßässische Spruchbrief *sub Litt. zzzzz.* klärlich mitbringen / daß Herr Jacob / vnd

fol

folgendes Herr Eberhard Truchßaffen/ als Landvöggt/ (welche/ als in der Nähe gefessne hohe Kaiserliche Officier / zu dergleichen delegationen damalen vielfältig gebraucht vnnnd beliebt worden) auff der Partheyen Bitt/ von dem Römischen Kaiser Sigismundo zu Commissarien oder Richtern verordnet/ vnd ihnen beyderseits arbitralische Schiedleut beygesetzt; Ganz ohn/ daß einiger Landvöggtischer pertinentz gedacht / oder sie / Herrn Truchßaffen selbst/ als Pfand- Inhaber der Landvogtey/ recta, für ordenliche Richter auffgeworfen worden; weniger daß sie Oesterreichische Landvöggt gewesen: oder/ daß die suprema iurisdiction vnnnd Oberherlichkeit/ der Landvogtey an sich selbst/ als Landvogtey / gebühret hab; weil ohne das in Schwaben vnnnd Francken vulgò kein Landßässerey gestanden wird.

Welches nun der Abgesandte hernechst/ auff fernere Überdenckung / intra præcordia, selbst gefühlet/ vnd derowegen in seiner den 6. Aprilis diß 1641. Jahrs überreichten kurtzen Abfertigungs- Schrift / bey pertinacischer Wiederholung dieser angeblichen pertinentz, ein anders umbraculum auff gesucht/ fürwendend:

1. Es geben die/ über die Pfandschafft lautende/ vnnnd durch die von Lindaw selbst vormalß auffbehaltne Kaiserliche Pfandbrief / mehr als überflüssig zu erkennen/ daß be- rührte Reichsvogtey/ ein vhralte pertinentz der Landvogtey in Schwaben jeweilen gewesen; 2. Vnd es vermögen zumalen auch selbiger Landvogtey in Schwaben vhralte, vnd biß auff den heutigen Tag/ durch die Röm. Kaiserl. Majest. confirmirte privilegia nicht weniger / daß ein Inhaber solcher Landvogtey / die particular Reichs- Pfandschafften/ so vormalß/ als pertinentzen, zu gedachter Landvogtey gehörig ge- west/ zu jederzeit/ ohnverhindert menniglichß/widerumb zu lösen/guten Fug vñ Macht haben solle; 3. Zu geschweigen/ allhie einer andern Oesterreichischen mitunterlauffen- der/ vnd von Kaiser Ludwigen de anno 1333. herührender erster Verpfändung (so der Gegentheil nunmehr auch/ pro authentico documento halte / vnd dahero solche Oesterreichische Befügnuß tacitè selbst agnoscire) so folgendß mit der Herzschafft Feldkirch an Oesterreich kommen seye.

Aber es gibt dieses rectorium ebenso wenig Schatten als das ander: sintemal die denen von Schellenberg ertheilte / oben *sub Lit. d.* auffgeführte Pfandbrief / nicht mit einem einigen Wort oder apice melden/ daß die Kellnhöf ein vhralte pertinentz der Landvogtey Schwa- ben seyen/

(atqui quod scriptura non dicit, nec nos dicere debemus. *arg. l. fidejussores. 68. §. Pro Aurelio. 1. De fidejuss. & instrumentum non amplius probat, quàm continet. arg. l. ad probationem. 21. ubi Bald. C. de probat. Last. conf. 12. num. 19. vol. 1. Tenor au- tem scripturæ ille est, quem oculus comprehendit, ex inspectione ejus, secundum Bald. & Paul Castrenf. quos allegat & sequitur, Joh. Fichard. conf. Germ. 139. n. 1.*)

Aber diß wol in fin. vermelden/ daß ein Landvoggt oder dessen Vnter- Landvoggt in Schwa- ben die von Schellenberg/ an solchen Kellnhöfen/ ihren Nutzungen vnnnd Zugehörun- gen/ nicht hindern noch irren/ sondern sie/ so lang die ohnabgelöst verbleiben/ ruhig ge- niessen lassen sollen/ &c.

welches vielleicht dahero erfolgt/dieweil Anno 1394. (als der erste Schellenbergische Pfand- Brief auffgericht worden) Herrn Ludwigs Grafens von Helffenstein / Land- Vogts in Obern Schwaben descendentes, die Kelln- Hof- Vogtey noch nicht abgetretten/ oder dem Reich wider hinumb gelassen haben: wie dann der Stifft selbst *sub num. 158. vnd 159.* Br- kunden von ihnen eingelegt; Besag dero/ ermeldte Stadt Blm / erst Anno 1396. solche Kellnhöf vor Lindaw (so ihnen die Grafen von Helffenstein/ neben andern Stucken/ zu Aff- terpfanden gesetzt/) wider ledig gezehlt vnd entlassen hat. Oder es kan diese inhibition, in Ansehung der sonderbaren Vogtey über die Pelagier- Leut deß Heiligen zu Oberzeitnaw / so auff die Landvogtey (laut deß Stifftischen Berichts *sub num. 187.*) erwachsen erfolgt; O- der/ wegen besorgender Landvöggtischer Superintendenz (welche schon vor Jahren / denen vom Adel/ vnd mindern Reichs- Ständen formidabilis gewesen) pro cautela, von dem von Schellenberg also begehrt vnd erlangt worden seyn: *quolibet enim caussa pro libertate contra subjectionem militat, per vulg.*

Einmal hat Kaiser Ludwigs Pfandbrief *sub Lit. a.* (als der ältiste) kein dergleichen oder

einiges anders Absehen auff die Landvogtey / teste ipsa litera, gehabt; sondern vielmehr gesetzt / daß die Vogtey ein Advocacia über des Frauen Closters zu Lindaw vier Höf zu Kaitz / Schönaw / Aeschach vnd Kickenbach seye. So ist auch auß den Pfandbriefen *sub num. 154. & 155.* klärlich zu ersehen / daß Graf Ludwig von Helfenstein der älter / Landvogt gewesen; Dahero nicht vermuthlich / daß ihme die Kellnhöf / als vorhin ein pertinentz seiner Landvögtischen administration, sondern als ein ander frey Reichsgut / werden verpfändet worden seyn. Bevorab / weil auch die andere mitverpfändte Stück (als das Arian-Ampf / vnd die Reichs-Stadt-Stewer zu Buchaw) ohnwiderspöchlich / nicht der Landvogtey pertinentia, sondern des Reichs sonderbare Güter gewesen / wie noch. Dannhero auch Herz Marquard von Schellenberg (in dem Spruchbrief / oben *sub Litt. e. e. e. 2.* producirt) von dem Kellnhöfischen Vogtgericht ohnverholen allerirt:

Es sey ein Gericht / das einem Reich zugehöre / so wol als ein Landvogtey / *rc.* Atqui clausula, *so wol als / rc. vel dictiones tam & quam, sunt divisae, & actum tribuunt cuilibet enunciato. l. si cui legatorum 5. in pr. ibi, tam possessio rerum quam custodia datur. D. ut in possess. leg. Grat. conf. 9. num. 99. lib. 1. & Menoch. conf. 400. n. 1. atq; sui natura resolvuntur in singularitatem. l. fin. C. de dot. promiss. Besold. in thes. pract. verb. 69. so wol als / rc.*

Vnd Kaiser Sigmund hat in dem Lindawischen Pfandbrief de anno 1430. (*sub Lit. e. 1.*) ebenmäßig lauter gesetzt /

daß die Kellnhöf / so denen von Schellenberg verpfändet gewest / zu Ihrer Majestät vnd dem H. Reich ohn Mittel (& sic non mediate, als ein adhaerentz der Landvogtey) gehören.

wie dann auch allerhöchsternter Kaiser in solchem Pfandbrief / die im vorgehenden Schellenbergischen Verpfändungen gesetzte inhibition an die Landvögt / allerdings außgelassen; weniger der Landvogtey einige Widerlösung vorbehalten; ohnangesehen / die Landvogtey zu Schwaben / allbereit Anno 1379. Herzog Leopolden zu Oesterreich / von dem Römischen König Wenceslao, mit den Reichs-Städten Augspurg vnd Siengen / primitus verpfändet worden seyn soll.

Zu dem / weisen die Helfensteinische vnd Schellenbergische Pfandbrief alle zumal lauter auß / daß die Kellnhöf vor Lindaw gelegen seyen / dahero sie / nachfolgig / nicht in der Landvogtey / sondern in der Stadt Lindaw Marcktrecht / oder in ihre nidere vnd Montfortische hohe Oberkeit nothwendig gehöre müssen: sintemal die Landvogtey von der Montfortischen Herrschafft Letznang / einer Seits allerdings auß / vnd abgemarcket ist / vnd an die Stadt bey vier Stunden weit / nicht stößt oder grenzet; sondern es ligt die Herrschafft Letznang darzwischen / vnd confinirt an der andern Seiten erst mit der Stadt Lindaw theils nidern / theils allieglichen Gerichten. Dannhero auch die Stadt Lindaw den ambitum (so die Kellnhöfvogtey anezo noviter anspricht) jederzeit in Reichszügen vnd Anschlägen / mit Volckschickung vnd Geld-contribution, jewelten her / vertreten; so gar / daß auch ein Adelich Schloßlin vnd darzu gehörige Güter zu Unterreitnaw / in der Stadt Lindaw nidern Gerichten situiret (ob sie schon von der Landvogtey Schwaben zu Lehen herrühren) dannoch in solchen Lindawischen Gerichtszwang vnd Anschlag gehörig.

Welchem nach / der Erzfürstliche Consultus mit der ihm in allweg obligender Beweissung seiner angegebnen Landvogteylichen pertinentz nirgend fortkommen könnte; wann er sich schon deren vnterstehen / vnd die modos probandi fines (bey dem Gailio. 2. obs. 62. num. 10. summarie recensitos) allezumal ergreifen wolte. Es wurde auch / wann schon die Kellnhöfvogtey / die Landvogtey etwas angieng / nicht alsobald folgen / daß sie darumb ein waare pertinentz der Landvogtey / vnd gleicher Natur mit derselbigen seyn müsse.

Siquidem pertinentia, quae rei principali, non tanquam pars adhaerent, sed sui natura commodè ab eà separari possunt (unde remora dicuntur, Menoch. lib. 3. praesumpt. 99. num. 8.) rem illam principalem non necessariò sequuntur, aut ejus naturam induunt, per allegata supra sub Lit. (n.)

Ab dem nun sich weiter von selbst ergibt / daß die / ex adverso allegirte Freyheit / de reclusionem rerum ad Landvogtiam pertinentium, allhie ganz ohnverfänglich fürgeworfen

fen werde: Theil/ propter defectum relati, vnd daß solche Freyheit nicht specificè, quoad tenorem, diem, locum, concedentem, extrahirt, weniger völig in formâ probante fürgelegt wird; darneben nicht ohnbekant ist/ was Gestalt Kaiser Sigmund / vor vnd nach Herzog Friderichs von Oesterreich restitution, desselben jura auff andere transferirt; vnd welcherley Strittigkeiten/ wegen der Landvogtey pertinentien, Weitreichung vnd darüber erlangten privilegien, respectivè zwischen Ihr / dem ganzen hochlöblichen Schwäbischen Creiß/ vnd dessen vielen nachgefessnen Reichs-Ständen / noch ohnerörtert schwebenz Theils/ weil nach der/ Anno 1447. von Kaiser Friderich dem Dritten / Seiner Majestät Bruder/ Herzog Albrechten zu Oesterreich vergunter Ablösung der Landvogtey von dem Herrn Erberuchtsassen / vnd also nunmehr schier in die 200. Jahr/ niemand / ex parte des hochlöblichen Hauses Oesterreich (deme die/ zwischen dem Stiffte vnd der Stadt / wegen der Kellnhofvogtey vnd des Lindawischen Markt rechtens / vnterweilen entpor gegangne Spänn/ gar nicht ohnbewußt gewesen) biß auff des jetzigen Oesterreichischen Consulti invent, in Sinn genommen / weniger begehrt hat / besagte Reichs-Kellnhofvogtey / für ein Landvogtenliche pertinenz anzuziehen/ vnd/ Krafft allegirten privilegii, zu reluiren / daher auch in omnem eventum, solch angeblich jus reluendi, quoad villicariarum curiarum Advocatiam nunmehr allerdingß erloschen/

Privilegio enim aliquid faciendi; voluntariè non utens per decennium, istud amittit; cum minimum in casibus, quibus eo uti potuisset, Gail. 2. obs. 60. num. 1. & 11. etiamsi facultas faciendi arbitrio ipsius relicta fuit, *ceurectè contra* Gail. (d. loc. num. 9.) concludit Mynsing. *decad. 2. resp. 19. num. 20.* quia hujusmodi facultas non est jure publico permessa & omnino libera, sed tendit ad actionem novam adquirendam ex privilegio singulari, & sic parit jus in iudicium deducibile; quod præscriptione 30. vel 40. annorum, nedum immemoriali iterum tolli potest, *per doctrinam* Menoch. *cons. 143. num. 28. & seqq. cons. 201. num. 61. cum seqq.* Nec adverstatur, quòd privilegium, habens clausulas annullitativas & cassatorias contrariorum privilegiorum, præteritorum, presentium & futurorum, neq; contraventione neq; præscriptione amitti putatur, *juxta* Gail. *d. obs. 60. num. 12.* quia clausula illæ tantum tollunt illicita & invalida privilegia, non etiam legitimè quaesita, ne in detrimentum tertii redundant, *per mox infra. §. Demnach aber die strittige Vogtey/* *re. alleganda.* Denique immemoriale tempus (quo oppignatio hujus Advocatiæ scienter tolerata est) habet vim contractus, renunciationis, juris plenissimi, &c. *ceuplurima hanc in rem congerit* Zach. Vietor. *de caus. exempt. concl. 17. adde allegata supra sub Litt. b b b b b b. & c c c c c c.*

Wielweniger ist anjeho mit Kaiser Ludwigs des Vierdten Kellnhöfischer Verpfändung/ allhie fortzukommen/ oder etwas außzurichten: weil solche Vogtey Graf Haugen zu Bregens nicht ratione der Herrschafft Bregens (welche respectivè erst 100. vnd 200. Jahr hernechst/ das Erzhauß Oesterreich an sich gebracht) sondern intuitu seiner Person / auff willkürliche reluition, verpfändet; vnd folgendß ihme / eintrweder gar nie wirklich eingeräumt/ oder doch ohnlängst darauff wider abgelöset / dieweil sie / laut der Stiffischen production, bald hernach Anno 1364. von Carolo 4. Graf Ulrichen von Helffenstein/ Landvogten/ Pfandweiß wirklich eingeräumt worden: Daher sie an die Herrschafft Feldkirch (welche viel 100. Jahr her/ mit der Herrschafft Bregens nie conjungirt, oder dero Inhabern zuständig gewesen) nie gelangt/ vnd also per rerum naturam, durch die Herrschafft Feldkirch an Oesterreich (wie Herr Erzfürstlicher Consultus pretendirt) nicht kommen seyn mag.

Wann aber auch gleich/ das Erzfürstliche Hauß / auß ehgedachten oder andern Tituln/ eine Ansprach zu dieser Kellnhofvogtey gehabt / innoxie tantum præsupponendo: so hätte es doch selbige bißher multis modis vergeben/ vnd sonderlich auch durch die alienationem, lite pendente & quidem in potentiorum factam, so fern/ seines Theils verschert/ daß Ihre Durchl. solche cession, billich wider aufzuheben vnd in alten Stand zu stellen hätten/

*l. lite pendente. 2. & l. censemus. 4. ubi* Sichard. *num. 11. C. de litig. l. 2. ubi idem* Sichard. *num. 1. & 5. C. ne liceat. potentior.*

Vnd hat sich Gegen-Patron wider das viciū rei litigiosæ, mit dem gar nicht auffzuhalten / oder zu entschütten / daß er einwirfft:

So viel viciū rei litigiosæ betrefft / sene von ihm gnugsam außgeführt worden / daß nach gestaltsame obverstandner Keiserlicher Vergünstigung / vñnd darauff erfolgter wirklicher Vollziehung; insonderheit aber / quoad possessorium ergangner Urtheil / einige materia litis, quoad istum statum possessorii, mehr übrig gewesen.

welche vermeinte Ausführung nun in præcedentibus dahin lauffet:

daß man sich / wegen verstandner translation der possess, Oesterreichischer Seits / nicht auff das rescriptum Cæsareum vom 22. May Anno 1631. referirt oder bezogen: sondern diß in Obacht genommen / daß Weilund Kaiser Ferdinand der II. Christmilittisten Angedenckens / dero geliebtesten Herrn Brudern Erzhertzog Leopolden / bereits den 11. Decembr. Anno 1628. mehrernente Reichsvogtey vñnd Kellnhöf von dem Grafen von Montfort abzulösen / gnädigst vergunt vñnd zugelassen haben.

Demnach aber die Lindawer sich hierauff am Kaiserlichen Hof beklagt / ob bey der / durch den Grafen / vermittelt hierzu verordneter Kaiserlichen Commissarien, erfolgten apprehension erwähnter Vogtey vñnd Höf / ein excessus begangen sene: Dahero die wirkliche execution solcher Kaiserlichen Vergünstigung / biß zu Erörterung solcher spoli-oder possessori-Klag / vermög Kaiserlicher resolution de dato 8. Augusti, in suspensio verblieben; vñnd nun diese spoli-possessori-oder excessus-Klag / von jetziger Kaiserl. Majest. den 6. Decembr. Anno 1637. zu Preßburg endlich erörtert / die Lindawer von ihrer Klag ab vñnd an das petitorium gewiesen / auch hierüber den 25. Junii Anno 1638. noch ein fernere confirmatori-declaration erfolget:

Als haben Ihre Fürstl. Durchl. tanquam ob prædictas sententias in possessorio latas, cessante causâ prælibatæ suspensionis, sich ja billich / der obverstandnen / durch dero Herrn Gemahel erlangter Vergünstigung / nomine der Vormundschaft Pupillen, vñnterfangen / vñnd dahero auch die nothwendige tractat mit wolgedachtem Grafen vornemen; zumal selbige vmb so viel mehr vñnd embsiger treiben vñnd zu Werck befürdern können vñnd sollen; dieweil die von Lindaw selbst immittelst / zu völliger Abstrick vñnd Außtilgung so erlangter Kaiserlicher Vergünstigung der Reichsvogtey / vermittelt eines mit gedachtem Herrn Grafen gepflognen Versuchs / widerumb an sich zu bringen / allen Fleiß fürgewendet / vñnd dahero auch sich der jenigen Kaiserlichen Erklärung / so ebensfalls den 25. Junii Anno 38. wegen dieser translation, zu ihrem (wie sie die außdeuten wollen) Fürstand ergangen seyn solle / vñnd dahin verordneter fernerer suspension biß zu Außtrag des petitorii, durch ein ohnbefugte præoccupation, sträfflich mißzubrauchen / kein schewens getragen.

Aber mit diesem Fürwurff hat sich Herr Gegentheil gar nicht auffzuhalten / oder zu entschütten: sintemal (von seinem letztern membro vorderist zu reden) von Herrn Grafen zwar / denen von Lindaw / durch Mittels-Personen / zu Pflanzung guter Nachbarschaft / vñnd Abstand von den Kellnhöfs-Strittigkeiten / die Widerherumblassung derselben / ultro angeboten; Aber hernechst (als sie von Lindaw die Weiß vñnd Manier / wie solches kräftiglichen beschehen / vñnd bey Kaiserl. Majest. passirt werden möge / zu wissen begehrt) wider ein Absprung genommen / vñnd die cession, mutata rerum facie, auff die Erzfürstliche Frau Wittib devolvirt, auch darüber ein wirkliche translation, in scio Imp. fürgenommen worden; welche Abtretung aber / wie sie / ex causis mox infra allegandis, verbotten vñnd widerrechtlich; Also wer sie econtra gegen der Stadt Lindaw / cum primis sub conditione Cæsareæ ratificationis, in allweg zulässig / vñnd ad lites abbreviandas vorderst diensam gewesen /

quia transactio cum eo, inter quem & me res facta est litigiosa, omnino licita est. d. l. censemus. 4. ibi, vel transactionis. C. de litig. non itidem licita cum tertio; nisi is quoq; controversiam de eadem re, cum litigante habeat, gl. in verb. transactionis. in d. l. censemus. & Sichard. ibid. num. 22. (cujusmodi lis autem inter Comitum & Archiducissam hic non fuit) vel nisi ex necessitate pacti præcedentis rem dimittere quis cogatur. Alciat. resp. 383. sub num. 10. Quin & hujusmodi necessaria transactio viciatur, si fiat in fraudem alterius litigantis (uti hic facta) Rob. Lancell. de attentat. part. 2. cap. 4. in præfat. num. 551. & 553.

In weiterer Erwägung/ daß die jetzige Röm. Kaiserl. Majest. dem hochlöblichsten Erzhauß der gleichen cession vorher nie vergünstiget; wie dann auch Lindaw/ als deren damals ohnwissend/ nichts darwider laborirt.

Es hat zwar Kaiser Ferdinandus II. divæ memoria, die abgelöste Kellnhofvogtey/ den 11. Decembr. Anno 1628. Erzhertzog Leopold seinem Brudern/ gloriosa recordationis, auff dessen inständiges Ersuchen/ auß etlichen rationem status publici & bonum religionis concernirenden Ursachen/ vnd gegen Widererstattung des Loßgelds/ zu überlassen bewilliget: ohnangesehen die von Lindaw/ sich schon lang vorher/ der exorbitirlichen apprehension solcher Vogtey/ am Kaiserlichen Hof erklagt. Nachdem aber Ihre Fürstl. Durchl. hierauff/ vmb installation vnd präsentations-Schreiben angehalten: haben sich Ihre Majest. vom 8. Augusti Anno 1629. ferner resolvirt:

weil ein ohnombgängliche Nothdurfft/ die/ wegen der Kellnhöf vnd Reichs-Vogtey angeordnete Commission zu Einnemung des Augenscheins/ Beschreibung der Marken/ Ersehung des Stiffes vnd der Stadt Documenten, &c. fortstellen zu lassen: So werden Ihre Durchl. noch etwas in Gedult stehen/ biß der Commissarien relation vnd Gutbeduncken einlange/ vnd Ihre Majest. sich alsdann/ in ein vnd andern/ wie weit sich solche Pfandschafft extendire, den Rechten gemäß erklären können/ &c.

Auff solches hin/ vnd erfolgende relation, haben Ihre Majest. dero Herrn Brudern sub dato 22. May Anno 1631. weiter geschrieben:

Demnach Wir Uns/ in Erwägung Unser bereits vorhin gefasster resolution vnd jetziger Zeit vnd Läußen Beschaffenheit/ dahin in Gnaden erklärt/ vnd Ew. Ed. per modum Commissionis angeregte Reichsvogtey vnd Oberinspection zu Lindaw/ dieser Zeit/ so weit anvertraut haben wollen/ auch hiemit vnd in Krafft diß/ anvertrauen / gleichwie dieselb hiebevorn gedachtem Grafen zu Montfort / von Uns committirt vnd hernach declarirt worden/ &c. Als haben Wir dessen Ew. Ed. hiemit berichten/ vnd dero zugleich nothwendige installations-commission, &c. vnd präsentation-Schreiben/ &c. überschießen wollen/ &c. Soviel aber die jurisdiction der vier Kellnhöf anbelangt/ demnach sich Ew. Ed. selbs erklärt/ daß es dessenthalb biß zu völliger relation der Commission, wol sein Anstand haben möge: Als haben Wir angeregte relation ehist möglich fürzunehmen vnd reifflich zu verahschlagen / auch Uns alsdann zu fernerer Entschliessung/ der Sachen Bewandtnuß fürzutragen / anbefohlen/ &c.

Es haben aber Ihre Fürstl. Durchl. berührte installations-vnd präsentations-Schreiben nie eingeliessert; entgegen haben so wol der Fiscal, als ein hochlöbl. Reichs-Hof-Rath/ auff reiffliche Verahschlagung der Sach/ der Stadt Lindaw die restitutionem provisionalem, den 6. April. Anno 1632. zuerkent; welche von vorziger Kaiserl. Majest. auch placirt, jedoch/ weil entzwischen Kaiser Ludwigs des Vierdten Pfandbrief auff die Bahn kommen/ dem voto addirt worden/ daß Ihre Majest. vor endlicher resolution, mit der Hof-Cammer/ vnd dem Erzhertzogen communiciren, vnd sie darüber vernemen könne.

Hierüber aber/ vnd ehe Ihre Durchl. dero Gedancken eingeschickt / ist sie Todts verblieben/ vnd also die concession oder Commission, beydes für sich selbs / vnd auch ratione concedentis & Commissarii gefallen.

Siquidem indulgentia, super re litigiosâ, impetrata non valet, text. in c. caussam, que 19. de testib. c. 1. & c. ult. Ut lite pendente. & commissio, re adhuc integrâ, morte tam committentis quàm Commissarii finitur. §. Item si adhuc integro. 10. Inst. de mand. l. inter caussas. 26. in pr. & l. qui negocia. 34. in fin. D. eod. tit. & l. & quia. 6. de jurisd. Cum primis verò Successor in Imperio per concessionem ab Antecessore alicui factam, sed necdum consummatam, non obligatur, nec efficaciter obligari potest. Henning. Gæden. conf. 1. per tot. & Mart. Mager. de Advocat. cap. 16. num. 832.

Ab welchem allem dann gnugsam erscheint/ daß dero von Lindaw erstere Klag vnd petita restitutio provisionalis, nicht wider höchstgedachten Erzhertzog Leopolden/ &c. (als von dessen

dessen affectirung sie damal noch nichts gewußt) sondern wider deß ersten Herrn Commis-  
sarien exorbitirliche execution, vnd Herrn Grafens zu Montfort extendirliche admi-  
nistration ergangen; daß auch Ihrer Fürstl. Durchl. erlangte Überlassung/nie zu Kräfften  
völlig gelangt/ oder je wider erloschen sey; vnd derowegen das den 6. Decembr. Anno 1637.  
ergangne vnd hernechst declarirte Kaiserliche Decret, die Erzfürstliche Frau Wittib dire-  
cto nicht angegangen/ weniger Ihre Durchl. daher befugt gewest/ auff Ihres verstorbenen  
Herrn Ehegemahls erloschne Vergünstigung (welche Erleschung Ihre Erzfürstl. Durchl.  
hievor selbst ultro agnoscirt: in dem Sie vnd Ihre Abgesandte/vermög einer Supplication  
de Aprili an. 1635. vnd Schreibens vom 8. Julii Anno 1636. inständig gebetten / solche  
commission vnd concessio, auff den Erzfürstlichen Pupillen zu erstrecken / zu extendi-  
ren/ zu transferiren: welche formalia auch in dem Bescheid vom 20. April. Anno 1635. vñ  
Schreiben vom 20. Octobr. Anno 1636. recapitulirt, vnd doch abschlägige Antwort dar-  
über ertheilt/ also die gesuchte extensio niemals weder von voriger noch jetziger Kaiserl. Ma-  
jest. bewilligt worden) eine cessionem litis pendentis in se, potentiorem, zu fundiren o-  
der anzusehen. Bevorab/ weil Ihre Durchl. noch hievor in die restitutionem provisio-  
nalem verliedt / vnd derowegen hernechst selbige nicht mehr anfechten können / *per disert.  
text. in l. 5. ibi: qui quolibet modo sententia adqueverit. C. de re jud.* Anjesho geschwiegen/daß  
wider das Decret vnd dessen declaration, die remedia restitutionis & supplicationis, ex  
parte der Stadt Lindaw/ an die Hand genommen worden: Dabey ferner zu bedencen/  
quamvis controversia super possessione orta rem ipsam non faciat litigiosam, ,  
Gail. 1. obs. 118. num. 5. cum alleg. ibid. quod tamen possessio & remedium possessio-  
rium in iudicium deductum efficiatur litigiosum. Hartm. Pistor. lib. 1. quest. 40.  
num. 10. Itaq; jus spoliilite pendente super spolio, non potest cedi aut alienari;  
quia tale remedium censetur esse effectum litigiosum & intrat dispositio l. fin.  
C. de litig. uti in terminis docet Rob. Lancellot. de attent. part. 2. cap. 4. in prafat. num.  
581. Quin ubi actione personali petitur in effectu dominium vel utile vel dire-  
ctum: cum etiam res ipsa efficitur litigiosa, juxta utiliore & veriore sententiam  
Covarr. pract. qq. cap. 15. num. 6. & Rob. Lancell. d. prafat. num. 569. Atqui posses-  
soria iudicia non personalia solum, sed etiam in rem scripta dicuntur. Jason. in  
§. omnium Inst. de action. Pistor. d. quest. 40. num. 10. Ergo ubi pro colorando pos-  
sessorio titulus domini intervenit, sicut in materiâ jurisdictionis ut plurimum,  
fit. Contard. ad l. un. limit. 2. num. 14. & 24. ibi etiam res ipsa fit litigiosa; cum pri-  
mis, quando lis est cum potentiore. Tunc enim recuperatio rei difficilis vel de-  
sperata redditur, ita ut hoc casu, etiam ratio irreparabilis damni militet, Con-  
tard. d. tr. limit. 1. num. 86. Porro timor justus periculi sive irreparabilis damni,  
idem hic operatur, quod ipsum periculum sive damnum. l. habitatores. 27. in fin.  
D. locat. l. in hac stipulatione. 28. De damn. infect. Juridica facult. Helmstad. apud Borch-  
tolt. part. 1. cons. 9. fol. 111. col. 2. Deniq; res litigiosa manet, etiamsi desuper lata-  
sententia sit, & contra hanc restitutio in integrum vel alius recursus ad superio-  
rem tentetur. Rob. Lancell. d. prafat. num. 547. & cap. 11. num. 62.

Ab welchem sich nun zumal ergibt/ daß die von Lindaw das aufferladne petitiorium, bey  
so beschaffnen Sachen präjudicialiter anzufangen/ bisher keines Wegs schuldig gewesen;  
wie sie dann auch bey der ex adverso darüber angemeldten Kaiserl. tolerantz vnd außgefer-  
tigtem Patent/ wegen deß dargegen so erheblich vñ gründlich gesuchten recurses, nicht gänß-  
lich acquiesciren können.

Vnd folget auß diesem noch weiter/ daß Herz Gegen-Patron auch die alienationem  
in potentiorem factam nicht verantworten könne; weil es mit der Kaiserlichen Vergünsti-  
gung/ darauff er sich abermal stewart / abgehörter Massen bewandt; darzu der Ober-Des-  
sterreichische Vormundschaft das jus reluendi die Kellnhöf von dem Grafen zu Montfort/  
in der qualität, wie es dem Röm. Reich selbst in substantiâ gebührt/ nullibi vnd niemalen  
(sondern/ wie es zuvor dem Grafen von Montfort committirt) überlassen worden: Ist  
beynebens ein starcker Fehlstreich/ daß er anhengt/

So wenig die Stadt Lindaw die relucio dem H. Reich/ ob pretextum alienatio-  
nis in potentiorem, mit Jugen verweigern können: eben so wenig könne sie ein solche

vermeinte Exception, wider die Ober-Oesterreichische Regierung / vor- vñnd einwen-  
den.

Sintemal die Versetzung der Kellnhofvogtey / von dem Reich beschehen / so ihm auch deß-  
wegen die reuicition jure Opt. Max. außdingen können; Aber von einer löblichen Ober-Oes-  
terreichischen Regierung hat die Stadt diese Pfandschafft nie empfangen; weniger einen  
Pact der Widerlösung halber / mit derselben getroffen. Ergo, kan sie Stadt Ihrer Majest.  
die reuicition solcher Vogtey / nicht verweigern / einer löblichen Regierung aber dieselb ganz  
füglich widersprechen; weil sie / Ober-Oesterreichische Regierung / weder die Kaiserl. Ma-  
jest. noch das Reich disfalls Vertritt / vñnd derowegen à diversis ad diversa übel inferirt  
wird.

Darwider nun nichts wircket oder verfangt / daß Herz Gegen-Patron ulterius ob-  
vertirt :

die prohibitio alienationis in potentiorum, könne auch vmb dessentwillen ( allhie )  
nicht Statt haben / weil selbige / vermög der Rechten / allein in den jenigen Fällen / zu  
verstehen sey vñnd practicirt werde / wo der potentior kein andern titulum zu derglei-  
chen alienirtem Gut haben thue; sondern denselben allererst / vermittelst dergleichen  
newer alienation, an sich zu erhandlen vñnterfange / &c.

Dann diese distinctio ist / in l. 1. & 2. C. ne liceat potent. gar nicht ( unde nec nos eam am-  
plecti debemus, ) sondern vielmehr das Widerspiel gegründet: nemlich / daß die causa fi-  
nalis interdicti, generaliter seye favor inferiorum ( ne per potentiorum latus vel ma-  
nus, cogantur deserere lites; cum plerunq; potentia Magistratuum in opibus sit terro-  
ri, Sichard. ad d. l. 1. num. 1. ) qui favor militat, sive potentior ille prætextum in hiandi  
litigiosa rei prius modo habuerit, sive nunc demum per cessionem istam, eum quæ-  
rat. Sed & extra considerationem formidolosa potentia, alienatio lite pendente in  
æqualem vel inferiorem facta, non valet, si non est necessaria ( ut hic non est ) sed tan-  
tùm voluntaria. l. alienationes. 13. D. famil. erisc. Rob. Lancell. de attent. part. 2. cap. 4.  
lim. 8. num. 6. Idq; etiam in fisco locum habet, l. res qua 22. De jure fisc. Adde, quòd Se-  
reniss. domus Austriaca, propter Maximiliani I. privilegium, vetustiore causam  
& necessariam juris originem, hic prætere omnino nequit.

Es vermeint zwar Herr Gegen-Patron / dis letzte / ( nemlich / daß vermög deß Maxi-  
milianischen privilegii, die reuicition der Reichsvogtey / keinen Stand deß Reichs / wer der  
auch seye / sine consensu Lindaugiensium, durch das Reich concedirt vñnd überlassen wer-  
den könne ) darmit vmbzustossen /

diereil das privilegium, so berührte Landvogtey / ratione reuicitionis der particu-  
lar Reichs-Pfandschafften / die von Alters zu berührter Landvogtey gehört / von Rö-  
mischen Kaisern erlangt / nicht allein viel älter / als dieses Maximilianische privilegi-  
um; sondern auch mit statlichen clausulis annullativis & cassatoriis contrariorum  
privilegiorum præteritorum, præsentium & futurorum versehen seye.

Demnach aber die strittige Vogtey kein pertinentz der Land-Vogtey zu seyn / bisher er-  
wiesen / weniger das privilegium reuicendi generale für gewiesen; vñnd derowegen / in o-  
mnem eventum, dessen Ohnversänglichkeit / bloß droben §. **Ab deme nun sich weiter  
von selbst ergibt / &c.** zimlich entdeckt worden; welchem noch dieses beyzustellen /

1. quòd per privilegium secundum speciale, priori generali privilegio, quo jus  
ad rem tantùm erat adquisitum ( ut hic ad hypothecas reuicendas ) derogetur,  
Menoch. lib. 1. conf. 36. num. 4. & privilegium speciale valeat contra primum ge-  
nerale, etiamsi de illo nullam mentionem faciat. Felin. in cap. 1. num. 3. & 11. de  
rescript. Abbas. in c. veniens. num. 12. de prescript. & Adr. Gylman. Symphor. tom. 1.  
part. 2. tit. 11. vot. 7. num. 22. 2. Deinde, quòd nondum constet, cujusmodi  
clausulæ illæ derogatoriæ, num generales, speciales vel singulares aut individua  
sint; quarum tamen non exigua est differentia, Gylman. d. vot. 7. n. 31. 3. Præ-  
terea clausulæ hujusmodi, hoc tempore, velut ex stili consuetudine, in omni-  
bus prope Imperialibus literis inferi & sæpe numero impertinenter adscribi so-  
lent, ut tanta vis in eis ponenda non videatur. ita verbotenus Zafi. conf. 10. n. 13. lib. 2.

4. Deniq;

4. Deniq; per clausulas derogatorias vel cassatorias in rescripto Imperiali (quod privilegio æquiparatur, Dd. in c. 7. de rescript. Sicard. in l. ad causas. 16. num. 2. C. de transact.) positas, tolli tantum putantur privilegia illicita & invalida, c. postulasti. 17. de rescript. c. quamvis. 8. eodem in 6. l. nec damnosa. C. de precib. Imp. offer. l. 2. c. de his que veni. atat. Lasi. in l. beneficium. num. 21. De constit. Princ. non etiam legitimo modo quaesita: ne in damnum & detrimentum tertii redundant. l. nec unus. 4. C. de emancip. lib. l. quoties. 2. & ibi Dd. l. 3. C. de precib. Imp. off. l. ult. C. si contra jus & util. publ. l. jubemus nullam. C. de SS. Eccles. & c. Menoch. lib. 2. praesumpt. 9. lib. 6. praes. 40. num. 5. & Andr. Rauchbar. part. 2. quest. 11. num. 140. & seqq.

als ist auff dieses allegirte Landvögtsche privilegium kein sicherliche Rechnung zu machen; In fernerer Betrachtung/das vielleicht auch die clausula, salvis nostris & Imperii juribus, darinn begriffen/ vnd dardurch den Nachfolgern am Reich/die Gewalt/solchem privilegio zu derogiren/vorbehalten worden seyn möcht / siquidem clausula ista reservat potestatem derogandi. Gylman. d. vot. 7. num. 14. & 20. Neben dem/ das solches privilegium, der mit den Churfürsten auffgerichteten Kaiserl. Wahlcapitulation art. 3. zuwider / vnd deswegen noch ganz disputirlich ist/

Siquidem Imp. non solet præjudicare Imp. vel pari, id est, Imperatori venienti post se: quia par in parem non habet imperium, & nudus administrator non dominus Imperii perhibetur. Unde successor potest privilegia ipsius generali juri, vel publicæ utilitati adversantia, annullare; Siquidem Rex non potest facere deteriorem conditionem universitatis, hoc est, regni: *Uti hæc & hoc genus plura in terminis terminantibus* (hoc est, contra Inhabern der Landvogtey Schwaben) adducit Referens apud Gylman. d. tit. 11. vot. 6. 18. & seqq. Adde Petr. Pecki. in c. 15. qui in jus. 46. num. 13. pag. mihi 235. §. ad tertium, & c. de reg. jur. in 6. Quin naturalis ratio docet atq; suadet, quod Imp. nec sibi ipsi quidē, nedum successori, frenum injicere, & Reip. cujus maritus esse dicitur, hoc pacto nocere; & dotem ipsius, quæ est pax & tranquillitas, dissipare debeat. Idem Peck. ad c. mutare. 33. num. 9. in fin. eod. tit.

Vnd ist noch viel weniger zu attendiren, was Herr Ober-Oesterreichischer Consultus weiter anbringt/ nemlich/

Man seye/ ex parte Oesterreich/ durch diese translation, in terminis privilegii Maximiliani selbs/ so weit/ vnd dergestalt verblieben/ das solche translation an das hochlöblichste Haus/ nicht als einen/ zwar fürnemsten Stand des Reichs/ sondern als Inhabern der Landvogtey vnd also Imperii nomine, vorgegangen: welches dann der eigentliche Inhalt berührts privilegii in allweg zulasse/ vnd / da Widriges gesagt werden wolte/ nothwendiger Weiß inferirt werden müste/ das das Reich selbs/ diejenige particular-Pfandschafften der Landvogtey/ so als des Reichs Eigenthumb separirt vnd abgesondert worden/ nicht mehr zu gedachtem Corpori, durch die reuocion bringen/ vnd demselben sie postliminio zu incorporiren, Fug oder Macht habe: welches aller Vernunft/ vnd daher auch allerhöchstdgedachts Kaisers Maximiliani intention, Zweiffels frey/ Schnur stracks zuwider lauffe/ 2c.

dann es ist die ohnbefugte translation an das hochlöblich Ershaus Oesterreich/ freylich nit/ als Inhabern der Landvogten/ sondern als einen fürnemsten (Sereniss. Elector. privilegii salvis) Reichs-Stand/ vnd Besizern der nechstgelegnen Herrschafft Bregenz (wie Gegen-Patron alibi selbs innuirt) beschehen. Vnd gleich ohnvergrifflich zugelassen/ das die translationo nominatim, wegen der Landvogten beschehen: so folget doch darumb noch bey weitern nicht/ das sie Imperii nomine fürgegangen seye. Sintemal ein Pfandherr vnd Pfand-Inhaber/ nicht eine einige Person oder Corpus (cùm nemo sibi ipsi pignori quid dare possit, & agens atque patiens in uno subjecto & eodem respectu, non simul constant, & c.) seyn können/ sondern nothwendig vnterscheiden sind.

& impossibile est, ut Imperator faciat sibi parem, vel superiorem, vel aliquem, qui impune possit rebellare imperio, quia lex regia (l. 2. §. novissime. 11. De orig. jur.) contradicit, ita Bald. in proem. feud. m. fol. vers. 4. col. 2. circa med. alius num. 33.

Quin

Quin extra omnem controversiam est, quod **Landvogten/ vnd das Landgericht in Schwaben/** non sint imperium ipsum; sed immediate subsint imperio & jurisdictioni Imperatoris subjaceant, Gylman. d. vot. 6. num. 5. & 13.

Dahero noch nirgend consequirt,

der Pfand-Inhaber kan das jenig/ so vor der ihm verpfändten Landschafft / von derselben/ durch den Pfandherzn selbs/ revocabiler versezt worden/ nicht retractiren oder zu ruck ruffen/ sondern muß sich an dem/ so ihm nominatim eingeräumt worden/ vermüglich sättigen lassen/ Ergo, so kan es der Pfandherz auch nicht thun.

welches sonderlich in diesem gegenwärtigen Fall desto weniger angehet/ vnd weder der Vernunft noch Kaisers Maximiliani primi intention gemäß ist / dieweil Ihre Kaiserliche Majestät die Widerlösung allen andern (darunter auch das hochlöbliche Haus Oesterreich necessariò verstanden werden muß/ ne duos statuamus Impp.) abgestriekt / vnd dieselbig einig vnd allein dem Römischen Kaiser / von des Reichs wegen/ außdinglich vorbehalten/ auch sonst klaren Rechtsens/

quod emens bona vel jura fiscalia, propterea in privilegium fisci non succedat, per diff. text. in l. locatio. 9. §. fin. De publican. & vectig. quæ sententia communis. Fulv. Pacian. de probat. lib. 1. cap. 63. num. 52. & seqq.

Endlichen meldet der Erzfürstl. Consultus, quasi per transitum vnd im Abzug/ an/ Er wolle anderer particulariteten, vnd sonderlich der/ bey erpracticirung dieses privilegii Maximilianici begangner Lindawischer sub- & obreption, vnd dahero auch Anno 1506. darüber zum theil erfolgter Kaiserlicher cassation, allhie geschweigen/ vnd dieselbe auff ein andere Zeit vnd Gelegenheit remittiren,

mit dem beschließlichen Anhang/

weilen obberührte Befugnuß der translation an ihr selbs notori, vnd dahero kein Zweifel in einigerley Weg darbey fürfallen könne: also sey auch ohnnoht gewesen/ daß dieselb durch ein Rechtlichen process, wie der Gegentheil zu einem neuen Fürwurff einrucke/ gesucht/ oder zu effect gebracht werde/

aber es wird dieser Spieß oder Anhang / jure Opt. Max. stracks vmbgewendet vnd gesagt/

weil die ohnbefugsame der translation an ihr selbs notori vnd kein Zweifel deshalber hatten könn: daß es derohalben keiner Anstellung Rechtlichen process/ weniger weiterer Verschiebung desselben; (wegen ertraumter sub- & obreption des über 140. jährigen privilegii) wie auch allererst jester sunnener cassation desselbigen (die man doch schon vor etlich Jahren / da man deren gehabt / einlegen können vnd sollen) sondern allein momentanischer Aufhebung solcher translation nunmehr bezörffe/

cum ea, quæ de facto fiunt, nullâ justâ exceptione defendi queant, atq; ideò etiam de facto iterum tolli aut revocari, vel invito vel absente factore, statim possint; & frustra expectetur id, cujus eventus nihil operaretur, Gail. de arrest. cap. 3. num. 15. & 17.

Gleich wie nun aber/ diese vnd dergleichen biß daher abgeleinte Einstrewungen/ die Wiververleih- oder gar perpetuir- vnd Vereigung der Kellinhofvogten / gegen der Stadt Lindaw/ von Rechts wegen/ nicht hindern sollen: Also stehet hinwiderumb auch / zu Verwillig- vnd Befürderung derselben/ zu bedencken/ daß Kaiserl. Majest. waare Eigenschafft erfordert/ ihre einmal erwissne concession vnd Gnad nicht wider auffzuheben/

Majestatis Imperialis proprium est, concessa non auferre. per text. in Nov. 10. de Referend. Palatii, & c. §. sed apparuerunt. 1. vers. non ut quæ sunt auferamus eis concessa, nec enim hoc Imperialis est Majestatis proprium, & c. Andr. Rauchbar. part. 2. quest. 11. num. 44. & Respons. Friedberg. part. 1. punct. 1. num. 86. Decet enim concessum à Principe beneficium esse perpetuum. c. decet 16. de R. J. in 6. nec quod, ob gratiam alicui conceditur, in ejus dispendium est retorquendum, c. quod ob gratiam, 61. eod. in 6. Imò summa perhibetur iniquitas, concessa rescindere, minuere vel alterare Bald. conf. 326. num. 4. lib. 1. & Quett. conf. 13. num. 10. in fin. Unde lex dicit quod

quod antiqua privilegia debeant renovari, non perimi, *text. in l. 1. §. plane 44. De aq. quorid. Bald. citat. conf. 327. num. 2. & Quett. d. conf. 13. num. 12.*  
 wann die gleich nicht von ihro selbs / sondern dero höchstgeehrten Vorfahren am Reich her-  
 rühret /

Etenim gratia per antecessorem concessa & iam consummata, per Electum suc-  
 cessorem revocari non debet, *ceu plena manu docent Nic. Everh. jun. conf. 1. num. 25. & seqq. vol. 1. & Cravett. conf. 241. num. 17. §. & praemissis. vers. quin imo.*  
 Bevorab / da solche Gnad nicht privat-Personen / sondern Städten vnd gansen Gemein-  
 den widerfahren /

par enim & æquum est, ut privilegia, quæ caussis, locis, communitatibus, col-  
 legiis, civitatibus vel corporibus tribuuntur, intemerata vel inviolata cunctis  
 Imperiis permaneant: non modò quantum ad illos quibus data sunt, vel qui ea  
 convellere aut labefactare conantur; sed & ipsorum Principum respectu, qui ea  
 contulerunt, *l. 1. §. 1. & 2. De jure immun. l. in omnib. 68. l. privilegia. 196. De R. J. cum  
 concord.* Principis enim factum convenit perpetuò esse stabile, nullam fovens  
 malitiam & deminutionem; adeoq; variatio dicitur iniquitas & inimica legib<sup>9</sup>,  
 quæ exul debet esse ab aulâ Principis, Rauchbar. *d. quest. 11. num. 58. & seq.*

Sonderlich wann solche Kaiserliche Gnad nicht auß lediger / freyer Mildigkeit / sondern zu  
 gleich auch / wegen recompensir- vnd Vergeltung sonderbarer meriten oder Verdiensten /  
 erfolgt / Rauchbar. *d. quest. 11. num. 12. & seqq.*

Welche gemeine Rechtsfürsèhung nun / am andern / in gegenwärtigem Fall desto mehr  
 Statt vnd Platz haben mag / dieweil Kaiserl. Majest. Maximilianus I. gegen Erhöhung  
 des Pfandschillings / in der Confirmation *sub Lit. k. allergnädigist* versprochen / daß die  
 Widerlösung der Kellnhofvogtey von der Stadt Lindaw / hinfuro niemand gegunt noch  
 verstatet werden / sondern allein des Reichs Handen vorbehalten seyn soll: Allermassen  
 auch heutigs Tags die Kaiserl. Wahl capitulationes pure vnd außstrucklich dahin gehen /  
 daß die Reichssteuer der Stadt vnd andere Gefäll / so in sonderer Personen Hand ge-  
 wachsen / wider zu dem Reich gezogen vnd nicht gestattet werden soll / solche dem Reich vnd  
 gemeinen Nutzen ( scilicet durch anderwertige Verschreibungen ) wider zu entziehen.

Quod autem Princeps concedit interventu pecuniar, id habet vim contractus,  
*juxta notata Dd. cum primis Decii & Felini. in c. 1. de probat. & in l. digna vox. C. de LL.*  
*Cacheran. decis. Pedem. 90. num. 7. in fin. uti & istud privilegium, quod, ob specia-*  
*lia merita ( uti hic ) concessum est, Rauchbar part. 2. quest. 11. num. 12. & seqq.* Atqui  
 privilegium in contractum abiens, revocari non debet à Principe, etiam ex ple-  
 nitudine potestatis. Nic. Reufner. *lib. 1. conf. 1. n. 71. & 180.* Siquidem jura ex con-  
 tractu tam juris gentium quàm civili vel quoquo modo acquisita Princeps tol-  
 lere nequit, ne ex plenitudine quidè potestatis. Princeps enim solutus quidem  
 est lege legis, sed non lege contractus, hoc est, Deus quidem subiecit Principi le-  
 ges, statuta & consuetudines; sed non contractus: ac proinde, ut non esse debet  
 dominus elementorum, ita nec contractuum, *per Dd. quos magno numero allegat  
 & sequitur Rauchbar. d. quest. 11. n. 52. & n. 125. & seqq.* Itaq; Princeps in contracti-  
 bus jure privatorum utitur. Rauchbar. *ibid. n. 96.* Idq; bono etiam ipsius Imp. ita  
 traditur. Etenim si relinqueretur voluntati Principis, contractum cum subdi-  
 to initum vel observare vel non observare: nemo cum eo facile contracturus;  
 unde ipse, per indirectum, commercio cariturus *arg. l. quod si minor. 24. §. non sem-*  
*per. 1. De minor. & sic non omnium præsul sed omnium exul futurus. Petr. Peck.*  
*ad d. c. decet. n. 2. quod sanè absurdo absurdus esset. arg. l. ita vulneratus. 51. vers.*  
*quod si quis absurde. D. ad L. Aquil. Cravett. conf. 242. n. 18. §. ad secundum. Adde text.*  
*l. ratas. 7. C. de rescind. vend. quippe qui docet moralitatem, quæ est summa sum-*  
*marum in regimine, juxta Bald. d. conf. 327. num. 2.*

Nun aber die relucion solcher Kellnhofvogten / Anno 1628. nicht zu des Reichs son-  
 dern Herrn Gravens zu Montfort Handen vndd Nutz ( als der den Pfandschilling herge-  
 schossen / vnd folgend die Gefäll dafür eingeseckelt ) beschehen; Auch hernechst Anno 1638.  
 denuò nicht zu dem Reich revocirt, sondern auff die Erzfürstliche Wittib zu Insprugg  
 trans-

transferirt worden: Als sind solche translationes billich für ohnverfänglich zu erk lären / vnd die Kellnhofvogtey ihrem alten vorigen Pfand-Inhaber / der Stadt Lindaw / wider umb einzuräumen /

( quia jus nostrum sine facto nostro ad alium transferri non debet, per regulam l. id quod nostrum. 12. De R. J. cum similib. cui regulæ debemus inharere, tanquam firmamento, Bald. d. conf. 327. num. 12. & quia favorabilior est illa sive decisio, sive interpretatio, quâ res priori suæ formæ redditur, l. si unus. 27. §. pactus ne peteret. 2. in fin. De pact. Cravett. conf. 616. num. 5.)

In weiterer Betrachtung / fürs dritte / daß / wie oben gemeldt / nicht allein die Römische Kaiser / in ihren geschwornen Capitulationibus ( punct. 3. ) allermiltist versprechen / den Ständen ihre regalia vnd Oberkeit / Freyheiten / Privilegia, Pfandschafften vnd Gerechtigkeiten / auch Gebrauch vnd gute Gewonheiten / so sie bißher gehabt / oder in Übung gewesen seyn / zu Wasser vnd zu Land / in guter beständiger Form ohn alle Weigerung zu confirmiren, vnd zu bestättigen / sie auch dabey / als erwählter Römischer Kaiser / handzuhaben / zu schutzen vnd zu schirmen / doch menniglich an seinem Rechten ohnschädlich.

Sondern auch jetzt glorwürdigst regierende Kaiserl. Majest. bey antretender dero Kaiserlichen Regierung / der Stadt Lindaw ihre vom Heiligen Reich habende Pfandschafften / wie schon vorhin angeregt / nominatim bestättiget hat: welche confirmation nun vergeblich außgefallen seyn / vnd ultra jus commune nicht operiren; wann auch gleich die Pfandbare Vogtey von dem Herrn Confirmatore, zu des Reichs eignen Händen wider eingezogen wurde. In mehrer Anmerckung / daß die Ständ des Reichs / solche pignoratias confirmationes, auß mitgefolgter observantz, bißher dahin verstanden / daß sie den ohnwiderrufflichen allodial-vnd feudal-regalien, Oberkeiten vnd privilegien, vnter denen sie / in confirmationibus, promiscuè erzehlt vnd gesetzt werden / dißfalls gleich zu achten / vnd derowegen von confirmirender Kaiserl. Majest. selbs / nicht zu reluiren oder wider aufzuheben seyen; Bevorab die jenige / welche nicht von hoher Würdigkeit vnd statlicher importantz, sondern mittelmässiger qualität vnd geringer Einträglichkeit; zumalen auch in eines Stands Reichs Anschlag gebracht worden sind; wie dann diß Letzte sich bey der Stifftischen Kellnhofvogtey (gestalt schon oben mehrmals angedeutet) klärlich befindet / daß nemlich die Stadt Lindaw der mitergriffner vier Dörffer halber / desto höhern Reichs Anschlag / die Kellnhofvogtey aber ein schlecht alt Adenliches Einkommen hat /

Ut sic magna utilitas vel necessitas Reipubl. Lindaugiensis, quoad istos pagos & vogtiam, exiguo fisci commodo aut incommodo, & multò magis nulli, meritò præferri debeat, arg. l. actione. 65. vers. semper enim. D. pro socio l. 1. §. sunt qui putant. 6. §. sed & alia. 7. D. ne quid in flum. publ. cum similib. Cravett. conf. 33. num. 16.

Zu dem vnd vierdtens / erscheint ex superioribus Sonnenhell / daß die Kellnhöf vnd dero Vogtey / mit beyden ihren limitirten Gerichtbarkeiten vnd andern Gefällen / in der Stadt Lindaw hoher vnd nidriger territorial-Obrikeit zerstreuet gelegen / vnd daß dero wegen berührte Vogtey niemand besser / dann der Stadt / anständig; auch ein solches niemand dann dem Stifte (wann er es bedencken will) erspriesslicher seye: sintemal die Stadt / des Stiffts Hof-Zins vnd eigne Leut / eben so wol / als andere ihre Untertanen / in dero Reichs Anschlag / wie ehgemeldt / vertritt / hinwiderumb der Stifte vnd sein Vogt ihre in der Stadt territorio gefessne Leut / weit eher vnd bequemer / durch die Stadt / dann durch einen außländischen Arm / zu der Gebür vnd Billichkeit anhalten können /

Unde, ne urbs in administratione universalis jurisdictionis in suo territorio turbetur aut impediatur, ad Advocatiae jura cum suâ jurisdictione particulariter concurrentia, præ aliis admitti potest & debet. arg. l. 15. cui. 5. §. ex duobus. 11. ubi Bart. D. ut in possess. & ex hoc textu multarum civitatum profluxit consuetudo, quæ permittit habenti domum communem cum alio, ut partem socii, eo etiam invito & reclamante, retrahere possit, Petr. Peck. ad c. in re communi. 56. in fin. de R. J. in 6. Deinde subditi unius jurisdictionis melius tractantur ab eo, qui est patriota, quàm ab alienigenâ. Quett. d. conf. 13. num. 14. ita etiam coloni Ecclesiastici benignius habentur, si advocatia eorum, non ad forensem vel externum,

fed pariter ad ipsum dominum territorii pertinet, major etiam concordia inter dominum territorii & Dominum colonorum exinde oritur; Siquidem in habentibus Symbolum transitus est facilius, Quett. d. loc. Deniq; quia Urbs Lindaugiensis ad onera Imperii, ratione colonorum monasterialiorum, non minus quam relinquorum subditorum nomine, tenetur: eare æquum est, ut & emolumenta Advocatiæ eorum, ad ipsam pertineant, per l. secundum naturam. 10. De R. J. in 6. Quett. d. conf. 13. num. 14.

Massen Kaiser Sigmund / in seinem Pfandbrief / eben auch dergleichen consideration gehabt / vnd die Verpfändung gegen Lindaw / darauff gegründet / daß sie die Kellnhöf ( vnter Lindawischer Advocazy ) besser zunemen / vnnnd die Leut darzu gehörend / dem Reich desto nützlicher dienen mögen. Kaiser Maximilian der Erst aber / hat bey confirmation derselben fürnemlich dieses angesehen / daß Burgermeister vnnnd Racht der Stadt Lindaw / die berührte Kellnhöf gelegen seyen. So dann hat der hochlöbliche Reichshof vnnnd geheime Racht / auch Kaiserl. Majest. selbs / ( wie in specie facti, §. So hat doch ein hochlöbl. Reichshof Racht /c. erzehlet / ) den 30. Septembr. ( 10. Octobr. ) vnnnd 10. ( 20. ) Octobr. Anno 1636. unanimiter geschlossen / daß die Reichsvogtey einen schlechten Nutz frage / vnnnd hingenur mehr Haß vnnnd Ungelegenheit verursache /c. Daß also Imperii bonum & Reip. Lindavientis utilitas allhie zugleich concurriren / vnnnd derowegen alterius status singulare & exiguum commodum billich excludiren /

Favor enim publicus privatae utilitati omnino preferendus, & in illius gratiam, etiam à regulis juris receditur. l. ita vulneratus. 51. vers. multa autem. D. ad L. Aquil. Gail. de arrest. cap. 9. num. 4. Item majus bonum publicum antefertur minori bono publico. l. cetera. 41. §. sed si quis. 5. De leg. 1. text. notab. in c. 1. propè fin. princ. ibi, ea, qua communiter, &c. Nov. 39. de restit. Menoch. conf. 244. num. 35.

Sonderlich aber vnnnd zum fünfften / laufft deß hochlöblichisten Hauses Oesterreich halber / diese consideration allhie mit ein / daß selbiges respectu seiner Herrschafft Bregenz / vnnnd der Landvogtey Schwaben / mit der Stadt Lindaw / nächst confinirt, vnnnd in mehrerley differentien ( zu dero Auftrag / wegen dißfalls mißlicher vnnnd schier vnnmöglicher Erfindung eines beliebigen Richters / nicht wol zugelingen ) begriffen; Entgegen die Stadt ein geringer vnnnd übel abkommner Reichsstand / der einem mächtigen Arm viel zu schwach / vnnnd derowegen / zu Erhalt vnnnd Widerauffbringung Burgerlicher Nahrung / auch ruhigen Wesens / ( so von eines benachbarten Potentatens Officiren vnnnd neuen Einsässen in den vier occupirten Dörffern / mehrfaltig gehemmet / verringert / oder je strittig gemacht werden kan ) der provisional-oder total-restitution zum höchsten bedürfftig; Auch dessen / als ein Republica ( quæ favorabilis, & minori atque Ecclesie æquiparatur ) billich zu gewehren ist / wie schon droben hoc puncto §. Dieweil sie als ein Reipubl. &c. davon Anregung beschehen.

Welches alles / auffß sechste / vnnnd so viel mehr zu beherzigen; dieweil obiges bereit die Erfahrung guten theils mitgebracht / wie die nur ( dickbejagten Erbtruchßsässischen Spruchbriefs sub Litt. eeee. 2. vnnnd also der alten Zeit nicht mehr zu gedenccken ) von Anno 1628. an ( da die Kellnhofvogtey der Stadt Lindaw abgenommen / vnnnd Herrn Graf Haugen von Montfort eingeräumt worden ) allerseits verübte acta, respectivè gewechselt vnnnd producirt Schreiben / Klagen / producta, informationes, &c. überhäuffig mit sich bringen; sintemal wolermeldter Herr Graf bald auff angetretne administration den Inwohnern der vier ergriffnen Dörffer allen zumal / ihr Lindawisch Pfarz-Burger vnnnd Zunffrecht thätlich abzuspinnen / in mehr Weg vnterstanden.

1. In dem er / pro primo, die Aeschacher / Schönawer vnnnd Nickenbacher / dem Catholischen Gottesdienst in dem Lindawischen filial-Kirchlin zu Aeschach bezuwohnen / entgegen deß Kirchgangs in die Stadt vnnnd zu S. Stephan / sich zu bemüßigen / mehrfaltig directo vnnnd per indirectum angetrieben.

2. In gleichem / an der / ihm ohnpräjudicirlich überlassner Vogtsteuer sich nicht ersättigen / sondern noch darzu der Stadt / ihre in den vier Dörffern hergebrachte Burgersteuer abnehmen; die Inwohner Krafft ihres Burgerrechts / vor Racht nicht erscheinen lassen; Ja auch nicht

nicht gestatten wollen / daß der Stadt / solche Inwohner fürhin / wie bißher / von den Hof- und Landgerichten / wie sie dahin geladen werden / Krafft der Freyheiten vnd vhralten Herkommens / abfordern thue: da doch ihrenthalben / weder die abgelöste Kellnhofvogtey für sich selbst / noch Herz Graf / als Administrator, einige exemptions-Freyheit / fürzulegen oder zu gebrauchen gehabt.

Pro tertio, hat er / Herz Graf / progressu temporis, in den vier occupirten Dörffern / auch die Zöll affectirt: deme gleichwol die Stadt / so gut sie vermöcht / abgewehret / zumalen auch bey voriger Kaiserl. Majest. erhalten / daß seinen Gn. hernecht solches Zoll-attentat den 8. Augusti Anno 1629. vnd 31. Octobris Anno 1633. von Hof auß inhibirt worden; Darwider vnd der Stadt Klagen (die man ihm Herrn Grafen communicirt) er zwar mehrmals ganz eifrig vnd außführlich / sonderlich im Aprili vnd Augusto Anno 1635. einkommen / vnd vnter anderm / ohnerweißlich berichtet / daß der Zoll / davon der Stadt exhibirte Rauffbrief mentionir-oder Meldung thue / in die Stadt transferirt worden seye. Jedoch haben es Ihre Kaiserl. Majest. bey der exhibition immer fort tacite gelassen / vnd er / Herr Graf / sich / in Ansehung dessen / etliche Jahr vor der von ihm fürgenommnen cession des Zolleinzugs bemüssiget / daß er also hernach / bey fürbrechender cession, einige possessionem vel quasi, juris vectigalis, quippe quam ipse non habuit vel retinuit, verfanglich transferiren können.

Nicht weniger vnd pro quarto, hat sich Herz Graf auch eines Umbgelds in den occupirten Dörffern angemast: aber (weil solches der Kellnhofvogtey nie anhängig gewesen / auch ihm von dem Herrn Apprehensions-Commisario nicht eingeräumt worden) darüber den 8. Augusti Anno 1629. vnd 31. Octobr. Anno 1631. Kaiserl. inhibitiones empfangen / dargegen die Stadt ihre Umbgelds Einnam continuirt. Vnd obwol er / Herr Graf / wider solche continuation mehrmals / als mense April. vnd August. Anno 1635. wie auch den 24. Januarii Anno 1637. bey Kaiserl. Majest. supplicirt: ist ihm doch gar nichts deferirt, sondern die Stadt bey ihrer possession wissentlich gelassen worden.

Also vnd pro quinto, ist von vielhochermeldtem Herrn Grafen / auch der Blutbann / in seinen zu Hof / allererst Anno 1635. eingereichten Schrifften angesprochen: weil ihm aber derselbig / von dem Herrn Kaiserl. Apprehensions-Commisario nicht nominatim, sondern allein alle Obrigkeit (darunter der Blutbann / per allegata superiora, nicht begriffen) eingeräumt / auch von der Stadt / vnter wärender seiner Administration, zu continuirlicher Fortsetzung ihr vralte hergebrachter Übung / etlich actus exercirt, als ist ihm auch dißfalls nichts zu-oder der Stadt aberkent worden.

In simili vnd pro sexto, ist nicht ohn / daß Herz Graf / allererst in dem 6. Jahr seiner Administration, nemlich Anno 1633. der Stadt auch den Forst bey Rickenbach vnd daselbst herum / einsmals angefallen / vnd die Lindawische Wildschützen / von ihrem ohnfürzdencklichem exercitio des Weidwercks daselbst / mit Abnam der Büchsen vnd Bedrowung fänglichen Wegschleppens / thätlich abgetrieben. Es haben aber Kaiserl. Majest. den 31. Octobris Anno 1633. vnd 23. April. Anno 1635. solche turbation gleichfalls per rescripta, bey ihm abvnd eingestellt.

Nichts desto weniger vnd pro septimo, ist es bey dieser extension noch nicht verblieben / sondern er / Herz Graf / hat auch die Mühlin zu Goldschmiden / außserhalb des Dorffs Daberreitnaw gelegen; vnd ein Haus im Hawen / außserhalb des Dorffs Aeschach situiert, zu den vier Dörffern präendirt; Auch endlich fürgegeben / daß er Abzug von den Burgergütern der Enden / wann sie schon vnter ihnen selbst verfehlt oder veräußert werden / zu fordern habe; Item / die Beybringung mehrerer Weiler vnd Höf sich Anno 1633. reservirt, vnd so gar Anno 1635. Ihrer Majest. als obangezogen / geklagt / daß die übrige umbligende Dörffer / Weiler vnd Höf / durch die Apprehensions-Commission, von dem corpore der Reichsvogtey / wie Nasen / Ohren / Hand abgeschnitten worden seyen.

Ja es hat lezlich der Stiffe zu Lindaw vnd Herz Graf / sich aller / außserhalb der vier occupirten Dörffer / angeblich befindlicher Kellnhöfischer pertinentzien, miteinander vergleichen / vnd sampt den Dörffern selbst / vnter sich vertheilen wollen: wo es vorige Kaiserliche Majestät durch zwey sonderbare rescript vom 14. Februarii Anno 1634. nicht abgestellet; wie ebenmäßig auch die angemaste eigenwillige manutentionem possessionis (hoc

est, Verwandlung seiner Administration in eine Pfandschafft) den 23. April. Anno 1635. inhibirt oder niedergelegt hätte.

Über das/ hat Herr Graf/ allerley verdächtige der Stadt nicht fähige/ ja widerwärtige vnd von dar fortgeschaffte Leut/ in den vier Dörffern einnistet/ vnd ihnen/ der Stadt zu Abbruch/ allerley Winckelkrämereyen vnd Feilschafften erlaubt.

So dann hat er Herr Graf/ den Inwohnern der vier Dörffer/ über ihre Keller vnd das Pfalenz/ auch Vogtgericht/ noch einen neuen Vogtenverwalter/ als ihr nachgesetzte Oberkeit/ auffdringen/ Verhörtäg vnd extraordinarische Erkantnussen anstellen wollen. Vnd als die Insassen der drey Evangelischen Dörffer / zu Erhaltung ihres Lindawischen Pfarz/ Burger vnd Zunfft-Rechtens/ durch ein flehenliche demütige Supplication, sich auff das alte Herkommen beruffen/ vnd darbey vnterthänig gebetten/ auff interimis-Mittel (Aufweißdero/ sie/ lite pendente, Ihren Gräfl. Gn. vnd der Stadt zugleich/ jedem die Gebür/ darzu sie erbietig/ præstiren, Auch von Hof vnd Landgerichtern abgefordert werden/ Item/ als angebliche Reichs-Untertanen/ in allen Sachen/ die appellation immediate ad Cameram vel aulam haben; wie gleichsfalls der wochentlichen kostbaren Verhörtäg/ überhebt bleiben möchten/ 2c.) zu gedencen: Ist hochwolermeldter Herr Graf dardurch dermassen offendirt worden/ daß er ihnen nicht allein alle Rechts vnd Rechtserholung in zweifelichen oder newerlichen Sachen/ darnider legen; zumal ihre gebrauchte Consulenten davon betröwlich abschrecken wollen: sondern hat noch darüber etliche der Inwohner / bey Nacht vnd Nebel/ nacher seinem Residentz-Flecken Langen-Argen fänglich führen/ vnd sie daselbst so lang in Arrest behalten lassen/ biß die Stadt Lindaw deshalber ein Kaiserliches relaxations-Schreiben erhalten: Massen sie/ die Stadt/ auch sonst/ so wol durch Kaiserl. Inhibitiones, als re ipsa, so gut sie gekönt/ sich in possessione vel quasi, des Zolls / Umbgelds/ Jagbarkeit/ Blutbanns/ 2c. zu manutiren, Herrn Grafen inner den Bezirck der Dörffer zu behalten/ vnd die alte Insassen der drey Dörffer / bey ihrem Pfarz-Burger vnd Zunfftrecht pro posse zu conserviren nicht vnterlassen; daher auch er / Herr Graf/ noch in seinem an Kaiserl. Majest. den 24. Januarii Anno 1637. abgelauffnen Schreiben / sich vermeintlich/ erklagt/ daß er gedachter regalien, spolirt worden sey.

Ob nun wol immitteltst vnd noch Anno 1636. vielwolermeldter Herr Graf/ durch seinen Consulenten, die von Lindaw dahin veranlast/ samb er sich aller nachbarlichen Streitigkeiten/ vnd bevorab/ wegen Widerabtrettung der Kellnhofvogtey/ zu vergleichen begehre: welches/ sonderlich das letzte/ sie die von Lindaw/ auff verhoffende Kaiserliche ratification gern acceptirt, vnd zur Handlung preparatoria gemacht: So ist doch das Schiff dieser guten intention, durch ein starcken Wind/ vor Lindaw fürüber / vnd nacher Bregens getrieben; In dem von Herrn Grafen/ die tractation, durch ein diversion, abgeschnitten/ vnd die Kellnhöfische Administration der verwittibten Ershersogin zu Insprugg Fürstl. Durchl. abgetretten; So nun auff die Weiß / wie oben / (*part. 1. in specie facti, s. Vnter dessen/ ut tela narrationis pertexatur, &c.*) erzehlet/ beschehen: darüber nun allererst das Wasser geschwöllt / vnd mehrerley tam labentes, quam patentes alluviones eingeführt worden.

Dann/ erstlich / ist den Inhabern der vier Dörffern (welche den 3. April. Anno 1628. dem hochansehnlichen Herrn Apprehensions-Commissario ohnmittelbare Reichspflicht geleistet) in ipso actu cessionis, alsobald/ ohne Fürweisung einigen Kaiserl. Befehls/ eine neue vnd zwar Pfandhuldigung der Ershfürstl. Fraw Wittib zu leisten/ inständig zugemuhet/ vnd als sie sich endlich an Kaiserl. Majest. hierüber beruffen / ihren etliche fänglich nacher Bregens geführt; darüber ihnen auch allerley mündlich imprimirt, vnd sonderlich die Quittirung ihres vralten Burger-Pfarr-vn Zunfftrechtens (welchen der Zug in die Stadt/ Item/ der recurs zu dem Spital/ wochentliches Allmosen / Lazareth/ 2c. anhängig) starck eingeschärpffet worden; ohnangesehen Herr Graf zu Montfort/ in letzten Jahren seiner administration, zu Folg der Kaiserl. inhibitionen, sie darbey lassen müssen. Mit welchem auch andere beschwerliche Newerungen/ als Abnam ihrer Pferd / Kinder / Weins/ 2c. sonderlich aber Einlagerung ohndisciplinirten Kriegsvolcks/ zugeschlagen.

Dannhero vnd zu flehenlich gesuchter Abkommung solcher difficulteten, der erste

Erzfürstl. Verwalter solcher abgelöster Kellnhofvogtey/Innen/Inwohnern/der drey Dörffer/einen Revers (deß Inhalts/  
daß die emigrirende sich deß Abzugs halber/dergestalt/wie andere thun werden vnd sollen/verhalten wöllen)

fürgeschrieben; welchen auch die emigranten also angenommen / vnd ihre Domicilia mit grosser Beschwerd verändern müssen/ ehe noch Ihre Kaiserl. Majest. die Gefangne zu relaxiren, die andere mit Belegung der Soldaten ferner nicht zu beschwerē/ auch nur die Reichs- Pflicht von ihnen zu nemen/ den 20. Novembris Anno 1678. befohlen haben. Es hat gleichwol allerhöchstgedachte Kaiserl. Majest. zugleich auch/ vnd sub eodem dato, durch ein Patent/ (so sub Litt. uuuuuuuu. beygefügt) den Unterthanen/ Inwohnern vnd Angeseßnen in den vier Dörffern auferlegt / der Erzfürstl. Frau Wittib (als dero sie die Reichs- Pfandschafft / in Ihrer Majest. Namen / zu administriren bewilliget) Reichshuldigung zu erstatten; sintemal aber die längst von dar abgezogne/ ebenmächtig in solche Huldigung gezogen/ vnd noch darzu ihnen ein Erzfürstl. homagium zugemuhlet werden wöllen: Als haben sie Abgezogne/ solche Zumuhlung/ wie auch den geforderten Abzug (weil er der Kellnhofvogtey nie anhängig/ oder bißhero in Pfand- ald andern Briefen ichtwas darvon zu befinden gewesen: Entgegen aber der Enden ohnfürdencklich herkommen / daß ein jeder von einem Dorff in das ander/ oder in die Stadt / oder auß der Stadt / in die Dörffer frey vnd ohne Nachsteuer ziehen mögen) den 2. May Anno 1679. an allerhöchstgedachte Kaiserl. Majest. allerunterthänigist gelangen lassen; vnd sich vnter dessen nichts desto weniger erbotten/ deß Anspruchs vnd darinn befindender Schuldigkeit halber/ in antecessum, caution oder gar Hinterlegung zu thun.

Darbey es ein zeitlang verblieben/ biß im Fröling Anno 1641. der jetzige Vogtey-Verwalter Lazarus Kimpel/ widerumb ad partem vnd mündlich in sie gesetzt; aber kein ferner Patent oder Mandat angeschlagen/ noch sie Formlich/ sub comminatione einer Straff/ Verlustigung ihrer Ernd vnd Nutzungen/ 2c. citirt; weniger durch ein proclama sie deren verlustigt erkent/ sondern hat ihnen ihre Frücht/ ohn einige Formlichkeit abzustricken angefangen/ biß ihme Formliche procedur von Ihrer Fürstl. Durchl. auferladen vnd Befehl zugefertiget worden/ daß er sie per proclama publicum, sub comminatione mandati poenalis, citiren, vnd ihr Verhalten hinterbringen soll. Darauff er zwar sie citirt, vnd ihnen ein termin præfigirt, jedoch in seinem Patent abermalen nicht die den Inwohnern von Ihrer Majest. anbefohlene / sondern ein Erzfürstl. Huldigung erfordert / beynebens sie noch ante elapsum terminum, nedum factam relationem & subsecutum mandatum poenale, mit continuirender Vorhalt- vnd Entziehung ihrer Früchten / gestrafft; da doch wider Rechte vnd Gewonheit / daß ein Citatus, ante elapsum terminum, gefährdet oder gestrafft werden solle; Auch die arme Leut sich/ auff die anbefohlene relation vnd Hintersichbringung ihres Verhaltens/ verlassen / vnd ihme Kimpel noch vor Außgang deß terminis, ihre erhebliche Entschuldigung vnd Erklärungen zugeschiekt/ der Hoffnung / vnd mit angehenckter Bitt/ er werde vnd wolle solche Ihrer Durchl. dergestalt recommendiren vnd hinterbringen / daß dieselbe zu anderwertiger gnädigster resolution bewogen werden mög: Zumalen weil sie die Abgezogne/ außer Schuldigkeit sich erbietig gemacht/ Ihrer Durchl. zu vnterthänigisten Ehren/ in die Dörffer zu remigriren, da dieselbe kein andere als die von Ihrer Majest. den Inwohnern anbefohlene Huldigung erfordern / vnd sie bey ihrem / von ihren Voreltern her / ererbtem Lindawischen Burger- Pfarz- vnd Zunffrechten ruhig verbleiben lassen werden; Gleich wie Montfort/ nach ergangnen Kaiserl. inhibitionibus vnd paritorii Breheil endlich gethan hat/ auch offstangezognen Truchsässischen Spruchbriefen gemäß ist.

Dessen allen aber vnbeherziget/ ist der Vogtey-Verwalter de facto fort gefahren/ vnd hat ihre Güter durch Soldaten hewen/ mähen vnd schneiden lassen; ohnangesehen sie sich/ wegen dieses verübten Gewalts/ erbotten / sich mit ihme / auff alle verantwortliche Weiß vnd Weg/ abzufinden. Als auch auff ein Zeit/ da keine Soldaten in dem Dorff Schönaw waren/ einer von diesen abgezognen Leuten (welcher Josephen Krenckhels Bawmann/ vnd zu Schachen auff dem jenigen territorio, welches die Stadt Lindaw in ohnstrittiger possession hat/ geseßen ist) die Frucht seines Gütlins eingeheimbset / vnd nacher ermeldtem

Schachen geführt/ hat gedachter Vogtey-Verwalter/ nicht einen Raht zu Lindaw/ als territorii Dominum, deßhalben ersucht/ ihne zur restitution anzuhalten; sondern ist militari manu, mit 30. oder 40. Musquetirern eingefallen/ vnd allda ganz verderblich hausen lassen/ Für eins.

Darnach vnd am andern/ ob wol Herr Graf Haug zu Montfort/ der verwittibten Erzhersogin keinen Zoll/ obberührter massen abgetretten oder abretten können: so haben doch Ihre Fürstl. Durchl. denselbigen in den cedirten Dörffern / nichts desto weniger präterdirt; aber Kaiserl. Majest. dero den 11. Octobr. Anno 1638. rescribirt, daß sie sich dessen müßigen solle/ es sey dann/ daß sie in continenti erweisen könne/ daß er zur Vogtey gehörig sey. Es haben aber Ihre Durchl. solches in continenti nicht erweisen/ daher die conditio inhibitionis purificirt, vnd hernechst den 20. Novembris solche inhibicio ohnbedinglich repetirt worden. Folgendes im Julio Anno 1639. haben Ihre Durchl. allererst in einer missiv (so gleichwol der Stadt nicht communicirt worden) allein den Raufftitul/ wie zuvor Montfort auch/ disputirlich gemacht: vnd eingewendet/ der Zoll/ von welchem der producirt Kauffbrief melde/ sey in die Stadt transferirt worden; Jedoch solchen Fürwandt eben so wenig/ als Herr Graf von Montfort/ deme deßhalber auch nichts deferirt worden/ erwiesen.

Dessen allen aber ohngeachtet/ hat der jehige Erzfürstl. Verwalter der abgelösten Vogtey vnd mitergriffner Dörffer/ den Zoll in berührten Dörffern/ nicht allein de facto angefallen; sondern auch sein gnädigste Fraw Committentin nacher Insprugg berichtet/

samb die Stadt Lindaw/ zu Abbruch selbigen Zolls/ zu Neuttin/ auff der Steig vnd zum Ziegelhaus/ Zollstätten auffgerichtet hab/zc.

da doch der Zoll zu Neuttin/ eben so alt/ als die andern: vnd der Beyzoll auff der Steig/ allein auff die Umbfaher deß Neutinischen Zolls; der zum Ziegelhaus aber/ wegen declinirung deß Aeschachischen vectigals, subsidiarie angestellet/ vnd von Herrn Grafen zu Montfort solche zwei Beyzollstätten nie contradicirt oder angefochten worden.

Nechst solchem/ hat der angemaste Vogtey-Verwalter/ auch einen ganz neuen Zoll zu Nickenbach (allda zuvor gar keiner gewesen) angesehen/ vnd bisher de facto durchgedrungen/

So dann/ über die hievor zu Aeschach an einer Neben-Landstrasz (cum inscriptione, **Oesterreichische Zollstadt**) außgehenechte Zolltafel/ noch ein andere/ (sub titulo, **Reichsvogteyzoll**) vnter Aeschach/ in einem/ von dem Kaiserl. Herrn Apprehensions-Commisario vnd post von Herrn Grafen zu Montfort/ niemals occupirtem Gut/ an einen Baum/ rührs hinter der Kaiserlichen Heerstrasz (welche die Stadt von etlichen seculis her erhält/ vnd dargegen den Zoll von allen darauff führenden Kauffmannswahren einnimbt) geheffet.

Ferner vnd fürs dritte/ hat jehiger Verwalter der Reichs-Vogtey/ nicht allein die Montfortische occupation deß Forsts reassumirt, sondern auch der Stadt die Beschawung einer Stifftischen Mühlin/ zu Obermühlin gelegen/ zu interdiren sich vnternommen; Ja Burgermeistern vnd Raht zu Lindaw/ (sie über Haupt hinter die Friedseulen präcisè einzuzwingen/ vnd ihnen/ außserhalb der selben/ alle hohe vnd nidere Oberkeit durchaus abzustrecken/) sub comminatione Erzfürstl. Macht/ vnd schwerfallender gegen-demonstration, schriftlich abgekündet.

Durch welche vnd andere mehr täglich fürfallende Neuerungen/ sie Burgermeister vnd Raht bemüßiget worden/ eine eigne kostbare Rahts-Botschafft nacher Insprugg abzufertigen/ vñ modis omnibus zu versuchen/ ob zu gänßlicher Abschneidung aller attentat-Strittigkeiten/ vnd biß zu Außtrag deß Hauptwercks/ Ihre Erzfürstl. Durchl. zu ohnpräjudicirlicher gütllicher interimis-Herumblaffung der abgelösten Kellnhofvogtey/ vnd mitergriffner vier Dörffer/ auß allerhand fürgestellten beweglichen flehenlichen Ursachen/ zu erweichen seyn möchte. Darüber zwar vnd auff vnterthänigste bittliche Fürschlåg/ durch wolansehenliche fürtreffliche Deputirte, mit dem Abgeordneten/ über die strittige Puncten/ vnterschiedliche conferentien gehalten/ vnd selbige hernechst Erzfürstl. Durchl. gehorsamist referirt: Es ist aber doch hernechst ihme nicht ein solche/ wie er gewünscht vnd gehofft/ sondern

dern ein ganz ohnversehene Vorantwort vnd resolution ertheilt worden/ des Wörllichen Inhalts/

Die Fürstl. Durchl. Ershertzogin Claudia zu Oesterreich/2c. vnser gnädigste Fraw / haben ihro gehorsamist referiren lassen/ was des H. Reichs Stadt Lindaw Abgeordneter/ Lt. Jacob Heider/ wegen der vier Kellnhöfe/ Aeschach/ Schönaw/ Oberreitnaw vnd Rickenbach/ auch deren pertinentien, so wol schrift- als mündlichen vorgebracht/ vnd benebens solche zu der Reichsvogtey gehörige Dörffer vñ Kellnhöf ihro der Stadt/ einweder gratis, oder gegen einem jährlichen contingent, biß zu Außtrag der schwedenden Strittigkeiten zu überlassen/ vnd derenthalber güttliche Handlung zu pflegen/ gebetten; Hier auff nun ihme Lt. Heider auß Befelch höchstgedachter Fürstl. Durchl. in Antwort folgen thut/ daß sie nicht bedacht/ sich in einigen tractat oder Handlung einzulassen/ ehe vnd zuvor die außgetrettenen Vnterthanen/ nicht wie sich gebührt/ ein absolute vnd ohnconditionirte Erbhuldigung leisten/ vnd die Kriegs- vñ anders werts hero schuldige Oblagen/ gleich andern/ ablegen/ auch des Abgeordneten Obern/ Principalen vnd Committenten sich vorderist erklären/ vñnd Ihre Fürstl. Durchl. gnugsam versichern werden/ daß es mit allen actibus, sie betreffen gleich hohe/ Forstliche/ Malefiz- mittlere oder nidere Gericht oder Obrigkeit/ vnd bestehen gleich in Zöll/ Mautten/ Zumbgeld/ Stewren/ Zinß/ Gülten/ Straffen/ Bussen/ oder wie es immer Namen haben mag/ so ermeldte seine Principalen vnter wärender locations- Zeit (welche Ihre Fürstl. Durchl. zu determiniren vorbehalten) durch sich oder die ihrige/ oder jemand andern/ zu Dorff oder Feld exerciren vnd üben werden/ den Verstand haben/ vnd nicht anders seyn solle/ als ob Ihre Fürstl. Durchl. oder dero Ershfürstl. Pupillen noch selbst in Besiß seyen/ vnd dieselbige Handlung vnd actus, was Grundß oder Geschlechts dieselbige seyen/ exercirt vnd geübt hätte/ dero wegen auch dardurch der Stadt Lindaw einiges Recht zu wachsen oder creirt oder die possessi anderst als in forma constituti, gegeben werden solle.

Item/ daß sie sich in wärender vnd determinirter Zeit / gegen dem Gottshaus / Stifft vnd Convent zu Lindaw/ auch den Vnterthanen der vier Kellnhöf oder Dörffer / solcher gestalt erzeigen wollen vnd werden/ damit ermeldtes Gottshaus/ Closter vnd Aebtissin/ Convent, dero selben Diener/ vnd die Vnterthanen sich dessen bey Ihr Durchl. oder dero selben Ershfürstl. Pupillen zu beschweren/ auch die Vormundschaft selbst nicht Ursach habe/ die determinirte Zeit abzukürzen/ vñnd wie sie es zu thun wol befugt seyn solle/ die location auffzukünden/ oder der administration widerumben/ wie vorhero/ zu vnternemen/ auch vmb die Schäden/ interesse vnd Vnfösten/ selbst als ler Orten Zahlhafft zu machen.

Ferner/ daß auch/ allem dem jenigen/ was offtberührte Stadt Lindaw / an dem Kaiserlichen Hof/ de translatione in potentioem, wie auch in possessorio für vnd angebracht/ allerdings renuncirt seyn/ vnd wider die Ershfürstl. Vormundschaft/ künfftig Zeit / weiter nichts / als was zu dem / ihnen ohne das von der Röm. Kaiserl. Majest. allein vorgestellten petitorio, in puncto ulteriorum pertinentiarum, gehörig/ movirt oder auff die Bahn gebracht/ vnd darüber der Röm. Kaiserl. Majest. Richterliche Spruch erwartet/ vnd auff dessen Erfolg/ die Dörffer / oder vielmehr die precario vnd auff ein determinirte Zeit überlassne administration, sampt allen adjudicirten pertinentien, der Ershfürstl. Vormundschaft/ ob schon die bewilligte vnd determinirte Zeit noch nicht auß were/ ohn einigen Aufzug / Außflucht oder exception. gutwillig abgetretten werden; Oder der Ershfürstlichen Vormundschaft/ dann als jezund/ vnd jezund alsdann/ zugelassen seyn/ sich derselben propria autoritate zu bemächtigen.

Alsdann aber/ vnd auff solche erfolgende affecuration, auch vernemende zimliche vñnd proportionirte Fürschlag/ Ihre Fürstl. Durchl. ob vnd was Gestalten sie sich in weitere Handlung einzulassen gnädigist gesinnet / Ihme Lt. Heider / dero weitere Gemüts- Meinung entdecken; Inmittelfst aber sich / bey ihren Recht vñnd Gerechtigkeiten/ wie einem rechtmässigen possessorn gebührt/ manutemiren vñnd handhaben/ auch

auch die Huldigung geziemender Massen auffnehmen/ vnd die renitirende mit tauglichen Mitteln darzu anhalten werden. Actum Insprugg den 16. Octobris Anno 1641.

Ch. Bienner Mppr.

Decretum per Serenissimam Dominam  
Archiducissam Claudiam.

Johann Theodorie Martel Mppr.

In dem nun der Abgeordnete vorstehende resolution seinen Oberrn nachher Lindaw überschickt/ vnd darauff weiterer instruction erwartet: hat er/ vnter dessen/ zwey memorialia eingegeben/ vnd in dem ersten vnterthänigist gebetten/

weil mehrgedachte Erzfürstliche Berantwort allein auff die gebettne Herumblassung der Kellnhofvogtey vñ mitergriffner vier Dörffer gehe; Er aber vorderist vmb gnädigste Abschaffung vnterschiedlicher/ in seinen Memorialien, Informationen vñnd Berichten/ specificirter fernerer Nebenbeschwerden vnd extensionen, wehmütig angehalten: Als wolle er solches alles höchstangelegenlich widerholt/ vnd vmb Huldreichste Special-Gewehrung flehenlich angesucht; sonderlich aber/ im Namen der 17. abgezognen Personen/ Fußfällig supplicirt haben/ ihnen den bevorstehenden Herbst Segen/ nicht wie die vorige Frücht/ zu entziehen; sondern/ wo nicht gar/ doch zum wenigsten ein Theil/ auß Erzfürstlicher Gnad/ abfolgen; wie auch ihn/ den Abgeordneten/ gnädigst berichtē zu lassen/ was für Kriegs-oder anderwertige Oblagen/ sie arme Leut/ der Erzfürstl. Berantwort nach/ noch schuldig seyen; sintemal sie sich keiner pflichtigen Oblag zu entbrechen/ sondern von ihren Gültin in den drey Dörffern / alles dasjenige/ so sich gebührt vnd herkommen/ gehorsamist zu leisten begehren.

Das ander aber vnd additions-memorial gehet nochmal dahin/

Ihre Fürstl. Durchl. geruheten sich nunmehr zu Erzfürstlicher Gnad / gegen die vor 3. Jahren/ auß den strittigen Dörffern abgezogne 17. arme Personen / erbitten / vnd sie nicht länger hart entgelten zulassen / daß sie / wegen der an sie begehrtē ( vnd nicht nur ihnen/ sondern auch der Stadt Lindaw / ja dem H. Reich selbst da sie dessen ohnmittelbare Vnterthanen seyn solten/ präjudicirlicher ) Erbhuldigung/ wie auch/ wegen auffgelegter Entschlagung ihres von ihren Vhreltern her ererbten ( in den Truchsässischen Spruchbriefen vnd andern Documentis wolfundirten/ auch vnter wärend der Montfortischer Administration durch Kaiserliche wider Herrn Grafen ergangne Inhibition vnd Paritori Vrtheil/ erhaltenen ) Lindawischen Burgerrechts / als eines irreparabilis präjudicii, sich auff jetztregierenden vnsern aller gnädigsten Kaiser vnd Herrn beruffen/ vnd darüber dessen Majest. aller gnädigster Entschliessung zuzuwarten/ sich erklärt; sintemal sie sich nichts desto weniger jederzeit demütigist erbotten haben/ wie noch/ immittelst alles dasjenig/ was sie schuldig/ vnd disfalls herkommen/ gehorsamist zu leisten; Auch zu Abwendung fernerer exsecution, sich auff alle verantwortliche vnd billiche Weg abzufinden/ zc. Darbey dann auch ferner zu bedencken seye/ daß berührter Herbstsegē / nicht ganz ihnen / den armen Leuten / sondern theils dem Stifft / für dessen Lebenden vnd Zinß/ zc. meistens aber ihren Glaubigern ( welche ihnen/ das Jahr über/ dem Landsgebrauch nach/ Geld darauff geliehen ) gehöre; Neben dem/ daß sie schon hiebevorn in so mancherley Weiß damnificirt worden/ was sie bereits erlitten/ vnd daß sie sonderlich ( ohnerwartet der Kaiserlichen appellations-Vrtheil/ vnd seithero erfolgtem conditionirtem Huldigungs-Patent ) ihre domicilia transferiren müssen; weil ihnen allzuschwer fallen wollen/ über solches alles noch/ sich ihres Lindawischen Burgerrechts/ vnd daran hangender Gutthaten des Spitals/ wochentlichen Haus-Allmosens/ Siechenhofs/ Lazareths/ vnd andern recurrentes, für sich/ ihre Weib vnd Kinder zu entschlagen/ zc.

Nächst welchem allem der Abg. noch zu End angehengt/ weil in mehrangezognem Vorbescheid/

scheid s. ferner daß auch/te. seinen Herrn vnd Oberrn das petitorium in puncto ulteriorum pertinentia um reservirt; daß ihnen darüber zu wissen vonnöthen seyn wolte/ was Ihre Fürstl. Durchl. durch solche anteriores pertinentias eigentlich verstehen/ vnd ob sie ihnen das petitorium in puncto occupatorum 4. pagorum, dar durch gnädigst vorbehalten/ oder aber abgesehritten haben wolten/te.

Über diese zwey memorial, ist in Ihrer Fürstl. Durchl. Namen / dem Abg. diese zweyte resolution erfolgt/

Was der Lindawisch Abgeordnete Lt. Jacob Heider / im Namen seiner Herrn vnd Oberrn/ eines Ersamen Magistrats zu Lindaw / in zweyen vnterschiedlichen Memorialien, auff der Fürstl. Durchl. vnser gnädigsten Frauen/ sub dato 16. diß/ ihme aufgeschendigte resolution, die vier Kellnhöf/ Aeschach/ Rickenbach/ Schönaw vnd Oberreitnaw berührend/ noch verrer vnd weiters angebracht/ das ist höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. in vnterthänigstem Gehorsam ganz außführlich referirt vnd widerumb vorgetragen worden.

Vnd lassen es Ihre Fürstl. Durchl. zum Anfang/ der Erbhuldigung halber/ nochmalen bey dero Erklärung/ solcher Gestalt bewende/ daß nemlich die siebenzehnen renitenten vnd außgetretene Vnterthanen / dieselbige ebnermassen / wie die andere gehorsame Vnterthanen geleistet haben/ leisten sollen. Wann nun solches der Schuldigkeit nach/ erfolgt/ alsdann es auch mit relaxation ihrer Güter vnd Fessungen/ nach Abstattung anderer ihrer Schuldigkeit vnd Oblagen/ weiter kein difficultät haben werde / Endlich auch denenselben zugelassen seyn / zum Fall sie in den Kellnhöfen / Schönaw / Aeschach/ Oberreitnaw vnd Rickenbach zu verbleiben nicht, sondern zu emigriren gesinnet/ ihre Häuser vnd Güter zu versilbern / vnd gleichwol mit Hinterlassung des Abzugs/ vnd Entrichtung ihrer Schuldigkeit/ abziehen.

Benebens nemen Ihre Fürstl. Durchl. (so weit es dero selben in ander Weg nicht präjudicirt, oder der Geschichte einen Nachtheil bringet) zu gnädigstem Dank für bekant an/ daß die Außgetretene/ widerspennige 17. Vnterthanen / des Römischen Reichs ohn mittelbare beendigte Vnterthanen seyen / vnd die weil es (citra præjudicium veritatis vnd anderer Oesterreichischer jurium) mit ihnen / Lindawischer Seits / allerirter Massen/ beschaffen seyn solle / so ligt auß eigener Bekantnuß am Tag / daß die Stadt Lindaw vnd ihr Abgeordneter kein legitimus contradictor seye/ sondern wider Recht vnd besser Wissen thue/ in dem sie ermeldte Vnterthanen für die Ihrige allenthalben/ in ihren andern Schrifften/ außgeruffen vnd fürgeben/ vnd daß sie ihnen immediate, vnd nicht intuitu deren in Pfandschafftweiß vormals gehalten Reichsvogtey / subject vnd vnterworffen seyen / wardurch dann solcher renitirenden so wol als deren bereits auß den vier Flecken gehuldigter Vnterthanen halber/ einiger processus in petitorio mehr vonnöthen/ vnd das löblich Haus Oesterreich mit gutem Fug vnd Billigkeit dem Abgeordneten auch seinen Herrn vnd Oberrn sagen mag/ Quoad Vos, Aedes liberashabeo: ganz ohne/ daß sie mit einigem Grund in dem geringsten widersprechen mögen/ ob das Haus Oesterreich die dickberührte Vnterthanen/ sich proprio, oder administratorio nomine huldigen lasse. Dann solches ohne dieselbige / dabey sie auch nichts zu thun/ mit dem Römischen Reich schon / wie sich geziemt / an sein Ort gebracht werden solle: würdet auch ihnen dieses in des H. Röm. Reichs Satzungen verbohtnes abpracticiren frembder ihnen nicht/ sondern propria confessione andern zugehöriger Vnterthanen / einmals zu verantworten schwer fallen: darüber alle Nothdurfft vorbehaltende/ vnd der Zuversicht gelebende/ wann dem Abgeordneten seinen Herrn vnd Oberrn / der 17. außgetretten vnd widerspennigen Vnterthanen Wolstand/ dem Berühmen nach / so hoch angelegen / sie werden dieselbige nunmehr ehender zur Schuldigkeit/ als vergebentlich vnd mit ihrem Schaden/ davon abweisen.

Die angegebne special-gravamina belangend / haben Ihre Fürstl. Durchl. auß Matschai Teurings Decreten nicht befinden können/ daß die 17 absolute vnd ohne einigge Bedingnuß oder Vorbehalt/ weren außgeschafft worden: Vnd hatt es mit ihrem Außoder Abzug eben den Verstand gehabt/ der hieoben in gegenwärtigen Ersfürstl. Erklären/ dem Abgeordneten ertheilt vnd gegeben würdet. Es hat auch/ Ihrer Fürstl. Durchl.

Durchl. gnädigstem Ermessen nach/ Lazarus Kimpel mit Abnam der Erndfrüchten vor dem präfigirtem termin zu der Huldigung/ gar nicht sträfflich gehandelt. Dann neben dem dieser newe termin, auß lauter Ueberfluß vnd keiner Noht angefetzt worden: So hat sich nicht gebührt/ daß die Vnterthanen/ pendente adhuc termino, Newerung solten fürnehmen/ vnd die execution zu eludiren/ ihre Früchten bey Nacht vnd bey Nebel/ also auch bey Tag/ auß den Kellnhöfen / in das Lindawische / doch vnbestandne/ territoriū, gen Schachen/ oder anderwertshin zu verschleichen / oder gleichwol die Abnam derenselben/ wo sie in der Nachfolg vnd flagranti crimine begriffen/ zu gewarten. Ist auch in keinen Zweifel zu stellen / wann Joseph Krenckhel sich solch vngebührlichen Verübens nicht noch vngebührlich angenommen/ Er wurde sich zu beklagen/ jezo kein Materi haben.

Die Zöll/ wie auch das Umbgeld belangend/ seynd dieselbe mit vnd neben andern regalien, auff den vier Kellnhöfen/ vnd was darvon dependirt, dem Grafen von Montfort/ durch Kaiserl. Commission, eingeräumt/ vnd was derselbe hinnach / mit exaction des einen oder des andern eingefordert/ von ihme als legitimo possessore vorgekommen/ ja dardurch die vorige / im Namen der Reichsvogten / von der Stadt Lindaw ingehabte possession, continuirt worden. Was aber nach solcher apprehension, durch die Stadt Lindaw oder ihre Instrumenta tentirt, für anders nichts / als vnziemliche attentata vnd turbationes zu achten/ derowegen dann das hochlöbliche Haus Oesterreich nicht Ursach hat/ sich auß denen Fußstapffen/ darinnen die Stadt Lindaw zuvor / vnd hinnach dero immediat-Successor Graf von Montfort gestanden/ ohne Recht vnd auff blosses Zumuhten/ treiben oder setzen zu lassen.

Ein gleiche Meinung hat es auch mit andern / denen regalibus oder jurisdiction anhangenden speciebus oder gradibus, vnd sonderheitlich der Malefiz- vnd Forst- hoch- vnd Obrig- vnd Gerechtigkeit.

Zielweniger aber haben sich des Abgesandten Herrn Principalen vñ Obern / der Mühl- lin Beschaw zu vnterfahen/ sondern man würdet sich / ob dieselbige dem Kelln- vnd Reichsvogt/ oder dem Stiffte Lindaw zuständig / vntereinander/ ohn Ihr Zuthun/ zu seiner Zeit/ schon zu vereinbaren wissen.

Wegen der / des Abgeordneten Vorgeben nach / hinter den Friedseulen/ vnd also im Lindawischen Zwinger vnd Bännen auffgeheffter Zolltafel / haben Ihre Fürstl. Durchl. nicht gnugsame information, aber Befelch ertheilt / allernechstens dieselbe einzusehen/ mit dem gnädigsten Erbieten/ sich auff Einkommen / auch hierüber gantz ohnverweißlich vnd gnädigist zu erklären; der tröstlichen Zuversicht/ gleich wie hinter dieselbe hinein zu greiffen/ Ihrer Fürstl. Durchl. intention nicht ist/ Also auch ein Ers. Stadt- Magistrat zu Lindaw nunmehr ohne Weiterung erkennen werde/ daß denenselben dar- über hinauszuschreiten/ anderst nicht/ als so lang sie der Kelln- oder Reichsvogten Besitzer vnd Inhaber gewesen / zugestanden seye / Actum Insprugg den 26. Octobris 1641.

Hierzwischen ist der Stadt Lindaw Erklärung über den Erzfürstlichen Vorbescheid / zu Insprugg auch einkommen/ welche der Abgesandte Donnerstags den 7. Novembr. gegen den Erzfürstlichen Herrn Deputirten, so münd- so schriftlich abgelegt / auff nachgesetzten Schlag:

22. Gegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. thun sich Herrn Burgermeister vnd Rath zu Lindaw vorderist deren ihrem Abgeordneten verstatteter gnädigster audientz, auch durch dero hochansehnliche Herren Rath gepflogner conferentien, vnd ihnen hierdurch erwissner Erzfürstlicher Gnad / wie nicht weniger gegen erst wolermeldten dero hochfürsttrefflichen Herren Räten der übernommenen Müh vnd ihnen dardurch erzeigter Gunst / vnterthänigsten vnd dienstlichen hohen Fleisses bedancken: Hingegen seyn sie/ ab der Vorantwort selbst/ vnd denen darein verleibten überschweren vnd ohnmüglich scheinenden Vorbedingungen/ dergestalt bestürzt vnd erschreckt worden/ daß sie schier an aller Hoffnung erlangenden fruchtbaren effects desperirt; wo nicht die Weiskündige milt- Oesterreichische Güte vnd ihrer Sachen hoffende Billichkeit sie wider auffgerichtet/ vnd dahin animirt hätte / daß bey Ihrer Fürstl.

rer Fürstl. Durchl. vmb mehrere Erläuter- vnd Erleichterung solcher harten conditionen, vnterthänigist einzukommen/ nicht mißfällig/ ohnrecht oder vergeblich seyn werde.

Geben derowegen höchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. vnterthänigist zu erkennen/ daß die denen hievor in anno 1628. in Namen Kaiserlicher Majestät Christmiltisten Angedenckens apprehendirten vnnnd mit Reichshuldigung Beladnen / folgendes aber Anno 1638. von Ihrer Durchl. oder dero gewestem Vogteyverwalter Mattheo Deuring / noch vor ankommnem Kaiserl. Patent / Krafft eines abgenommenen reverses, entlassen vnd nun bey 3. Jahren / in ihrem übrigen territorio Haußsässigen Schönawern / Rickenbachern vnd Aeschachern/ anjesso zugemustete absolute vñ ohnconditionirte **Erbhuldigung**/ in Ihrer Macht vnd Verantwortung nicht stehen/ zumalen der Stadt / in dem vorbehaltenen petitorio, zu ohnwiderbringlichem Schaden gereichen wurde: alldieweil die in dem Kaiserlichen Patent angeschaffte/ vnd per commissionem auffgetragne Erneuerung der hievor erstatteten Reichs-Pflicht / neben oder vnter einer **Erbhuldigung**/ nicht wol bestehen mag; ja auch vnter einer Administratorio nomine auffnemenden Huldigung nicht.

I.

Sintemalen die Erbhuldigung auff keine administrationem rei alienæ, vel Imperialis, sondern allein auff **eigenthumbliche Erbländer / Erbherren vnnnd dero Nachkommen** activè & passivè applicirlich; Beynebens solche Huldigung vnnnd Erbpflicht/ auch in petitorio, prima & præcipua probatio propria jurisdictionis ist: Ab welchem man fünfftig nicht geringscheinlich folgern möchte/ daß die Stadt durch gutwillige Nachgebung solcher Erbpflicht/ ihres territorial-Burger- vnd Zunfftrechtens/ 2c. in besagten strittigen Dörffern/ sich allerdings selbs begeben hätte. Warumb sollen sie huldigen/ so sie doch nicht mehr in den vier strittigen Dörffern wohnen? Ihrem Domicilio & incolatui haben sie/ vorbehällich der deßwegen verbleibender Schuldigkeit/ besag klarer Rechten/ wol propria voluntate ( nedum auff einen revers vnd gleichsam auff einen Stuß / dann man ihnen nur ein Monat vergunt ) durch translation ihres Haußwesens anderstwohin/ renunciren mögen; vnd können deßhalber an ihren alten Ort ( wie Leibeigne Leut/ so nach jagende Halsherzn haben ) nicht wider zu ruck gezogen/ gleichwol sonst zu ihrem Hinters stand/ wie recht gebracht werden.

Die Kriegs- vnd anderwertshero prætendirende Oblagen belangend/ Falls sie/ Abgezogne/ selbige nicht erstattet haben solten; so hat sich der Land-Amman / mittelst der ihm ( seiner eignen vnd vorderist der Erzfürstlichen Herren Deputirten bey der conferenz gethanen Andeutung nach ) deßhalben anbefolner Abnam der Ernd- vnnnd anderer Früchten/ schon selbs bezahlt gemacht. Die arme Leut haben / wegen ihrer hinterlassnen ligenden Güter/ sich jederzeit zu den oneribus, welche sie derenthalten / von Rechts- vnnnd Herkommens wegen/ zu tragen schuldig/ erbotten; aber darüber nichts desto weniger weit mehrere Plünderung/ Verderbnuß / Abnam vnd Straff ( wie auff den Zweiffelsfall / also baar erweißlich ) dann ihre Kriegs-Anlag oder anderstwoher schuldige Oblagen sich in viel Jahren hätten belauffen/ oder andere verbliebne erstattet haben mögen/ außgestanden vnd erlitten. Dahero sie gnädigster Militer- vnd Erbarmung vnterthänigist/ vnd sehnlich erwarten; sonderlich aber / daß man auffß wenigst auch die auff die Weinfrucht dargeschossne Anlehen ( nicht weniger als andere Oblagen ) von dem ihnen/ Amptes halber / vor den Händen vnnnd Augen/ zu Abbruch ihres Vnterhalts/ vnbarmerzig vñ vngeachtet ihres Flehens/ Bittens/ Erbietens vnd vorhin empfangnen Schadens/ abgenommenen Herbstsegen ( so sich nicht ein geringes belaufft ) entrichten vnd abstatten werde.

Darnach/ daß sich die Stadt vorderst erklären / vnnnd Ihre Fürstl. Durchl. gnügsam versichern solle/ alle actus, die hohe Forstliche / maleficz-mittlere oder nidrige Gericht ald Obrigkeit/ auch Zöll / Maut / Umbgeld/ Stewren / Zins/ Gülten / Straffen/ Bussen/ oder wie es jimmer Namen haben mag/ zu Dorff vnd Feld/ in Namen Ihrer Fürstl. Durchl. oder dero Erzfürstlichen Pupillen ( also nicht in Kaiserlicher Majestät Namen ) vilocationis arbitraria & revocabilis, zu exerciren oder zu üben/ vnd also die possession nicht anderst/ als in formâ constituti, zu haben/ 2c. solches möcht ebenmässig so wol allerhöchster nenter Kais. Majest. vnd andern Nachbarn / als ihr der Stadt zu nahe gehen; In dem die

II.

ganze occupation noch immediatè von dem H. Reich dependirt, die hohe vnd Forstliche Obrigkeit aber zu vn̄ vmb Oberzeitnaw Herrn Grafen von Montfort zu seiner Reichs Lehenbaren Herrschafft Letztung gehörig; so dann ein theil niderer Gerichtbarkeit auff allen vier Kellnhöfen/ nach Maß der Verträgen/ dem Stifft allhie zuständig ist; Neben dem die Kaiserl. Commissiones vnd Inhibitiones wolermeldtem Herrn Grafen/ als erstem Administratori vnd Cedenten der vnschuldig abgelösten Kellnhofvogtey/ weder hohe/ Forstliche vnd Malefiz-Oberkeit/ noch auch einige Zöll/Maut/ (welcherley regalia bey keinen Kellnhöfen in ganzem Schwabenland/ so viel wir bißher in Erfahrung bringen können/ zu befinden) Umgeld vnd Stewren (außerhalb der Bogtstewren/ über welche sie der Bogt/ besag der Pfand vnd anderer alter Briefen/ nicht tringen soll) nie hinumb oder zugelassen; Wie dann auch die Grundzinß vnd Gülden der Enden meistens dem Stifft/ vnd die übrige privatis, nicht jurisdictionis, sondern proprietatis intuitu gefallen; So dann auch die vier Dörffer allein/ als die jurisdiction in selbigen; vnd nicht zugleich das Feld/ oder die jurisdiction auff dem Feld/ apprehendirt worden: daß also eine durchgehende location. über Haupt/ auch constitutum possessorium dergestalt nicht wol haßten kan. Es ist aber die Stadt deß vnterthänigsten Erbietens/ zu Ableit vnd Verhütung der hierunter täglich fürfallender Mißverständnissen vnd Ohngelegenheiten/ auch je mehr vnd mehr darauß zunehmender höchstschädlicher ohnnachbarlicher Verbitterung/ die Inhabung der abgelösten Kellnhofvogtey/ dergestalt/ wie sie Herrn Grafen von Montfort anvertraut vnd auff Ihre Fürstl. Durchl. transferirt worden/ von dero selben/ auff allergnädigstes Kaiserliches Zugeden/ biß zu Hauptsächlicher Erörterung der Sach/ gehorsamst zu erhandlen/ vnd immittelst Ihrer Durchl. dargegen/ für solche gnädigst cedirende Inhabung/ alles dasjenige/ ja ein mehrers (vmb Friedens vnd demerirung Erzfürstlicher Gnad willen) jährlich zu reichen/ was Ihre Fürstl. Durchl. sonst/ bey strittigem Genuß/ solcher Reichs-Kellnhofvogtey/ erheben möchten: doch daß solche Ubergab vnd Inhabung Ihrer Fürstl. Durchl. vnd dem künftigen Ausschlag deß Hauptwercks/ zu keinem einigen Nach- oder auch der Stadt zu Vortheil gereichen: wie gleichfalls die seythero öffters fürgegangne gewehrte Verühr vnd Durchziehung ihres übrigen territorii, biß dahin/ ihr/ der Stadt/ auch ohnschädlich vnd eingestellt seyn/ so dann dergleichen Ubergab beyderseits/ vn̄t auff endliche der Sachen decision, beständig vnd ohnwiderzusslich verbleiben solle.

VII.

Welches Letzte aber/ fürs dritte/ nicht wol effectuirt oder zu Werck gerichtet werden könnte: da Ihre Fürstl. Durchl. dero vorbehalten wolten/ auff deß Stiffts/ der Frau Aebtissin/ deß Convents, derselben Diener vnd Angehörigen/ wider vns einwendende Beschwerden/ die administration der Dörffer vnd Bogtey/ der Stadt gleich wider ab vnd an sich zu nemen; auch vmb die Schäden/ interesse vnd Vnkosten/ sich selbst an allen Orten zahlhafft zu machen/ &c. sintemal auß denen hinc inde producirt Documentis von etlich hundert Jahren her/ bekant/ daß er/ der Stifft/ wegen jederzeit desiderirten völligen Dominats, stetige Wort Klagen/ (welche man hernechst/ bey anstellenden Verträgen/ meistens ohnnöthig befunden/ vnd auff Erinnerung offst selbst wider fallen lassen) geführt; vnd sonderlich nach erlangter Ablösung ihrer Kellnhofvogtey/ die völlige Widergerichtbarkeit der vier occupirten, vnd anderer unserer Dörffer/ affectirt, vnd derowegen so wol Herrn Grafen zu Montfort/ als hernechst Ihre Fürstl. Durchl. dahin ohnablässig stimulirt, daß sie auch der Stadt übriges territorium, als angebliche pertinentien ihrer vier Kellnhöf/ (wider die Verträge/ das liquidations-Verbar/ vnd außdruckliche Kaiserliche Inhibitionales) anfallen vnd ihro abnemen sollten.

Wie er dann zu dem End/ der Stadt ein Zeither/ sonderlich bey jetzigem ohnnachbarlichem neuen Stifftischen Amtmann/ in ihren kundlichen vnd etlich hundert-jährigen Herbringen/ allerley neue zuvor vnerhörte Einträge thut; zumal alle Verträge/ in denen Punkten/ so ihm nicht mehr gefällig/ einmals/ lite pendente, eigenthätlich umbstossen; vnd doch/ im übrigen ihme einträglichem Pässen/ ohnunterbrüchlich gehalten haben will. Daher vnd weil bey außdingender Widerzuffung der administration auff deß Stiffts Beschwerung/ die Ubergab auff ganz ohnbeständigen Füßen stehen/ vnd kaum etlich Tag weren möcht: so thue Ihr Fürstl. Durchl. der Abgeordnete gehorsamst ersuchen/ daß sie es bey dem alten Herkommen dieser Bogtey/ vnd dero/ individue, gegen Empfang deß Bogt-

Vogtrechts/ anhangenden Schutzes/ auch den auffgerichteten Verträgen/ (welchen seine Herrn Obern beständig anzuhängen/ sich gegen dem Stifft/ auch dessen Angehörigen/ aller guten Nachbarschaft vnd Gebür zu befeissen/ so willig so erbietig seyn) biß zu Haupttäglichher Erörterung des processus, durchauß/ doch ohnvergrifflich bewenden zu lassen/ gnädigst geruhen wolten: In mehrer Erwegung/ daß ohne das die Landvogtten/ als ohnfern darvon gelegen/ des Stiffts general-Schutz bißher geführt; auch er/ der Stifft/ noch darzu jederzeit seine ansehnliche Conservatores, von benachbarten Herrn/ Edlen vnd Gotteshausfreunden (wie man die nennet) gehabt; vnd über diß auch sonderbare Kaiserliche protectoria, ein geraume Zeit hergebracht: daß es also ihm/ dem Stifft/ in omnem eventum, an keinen Handhabsmitteln gegen vns/ ermangelt: Entgegen die angehenckte clausul Erzfürstl. Vorantwort (vmb die Schäden/ interesse vnd Vnkosten sich selbst an allen Orten zahlhaft zumachen) sehr nachdencklich vnd aufzulassen ist/ oder mehrere Erklärung (auff was loca & damna sie sich verstehen möchte) bedarff.

Sonsten vnd für das vierdte/ wollen des Abgeordneten Herrn Principalen (jedoch allein auff fortgehende vnd vollführte Gültlichkeit; anderst können sie je nicht) jetzt als dann vnd dann als jetzt/ dem jenigen/ was sie/ wegen cassation translata in potentio rem possessionis, vnd daran hangenden Verlusts/ gehalten/ gesuchten oder verhofften interesse, wie auch wegen vnterschiedlicher gewehrter Vberziehungen/ vnd so nächst so täglichen Einfalls in ihr in ohnstrittiger possession habendes territorium, gefänglicher Wegschleppung ihrer Angehörigen/ vnd anderer bedawerlicher Ohngelegenheiten (doch daß sie der Stadt im übrigen/ als obgemeldet/ vnschädlich seyen) am Kaiserlichen Hof bißher angebracht; Ihrer Fürstl. Durchl. zu vnterthänigsten wolgefälligen Ehren/ allerdings renuncirt haben.

IV.

So dann auff erfolgenden endlichen Ausschlag der Hauptsach/ in eventum obsigens/ die vier Dörffer vnd Kellnhofvogtten/ sampt ihrem übrigen territorio, fürter/ wie vor diesem/ ruhig vnd ohnbeeinträchtigt behalten: auff widrige Erkantnuß aber die abjudicirte Sachen ohnweigerlich von Handen lassen/ oder es soll/ auff ohnbilliche Verweigerung/ die Erzfürstliche Vormundschaft durch Kaiserliche executoriales darein gesetzt werden.

V.

Im übrigen verhoffen sie/ weil mit Ihrer Durchl. vnder Arbergischen Herrschafft Bregenz/ ihr territorium grenzet/ vnd derohalben dieselbe dessen alle Stund mächtig seyn/ hiesige Stadt auch ein solches mit der That nicht hindern kan oder will; wie sich ein solches bißher/ bey vorgegangnen mehrfältigen gewaffneten Durchzieh auch mandir- vnd Hinwegführung vnserer Angehörigen/ in vnd außser ihrem übrigen district, gnugsam bescheint; Es werden Ihre Fürstl. Durchl. kein sonderbare weitere Versicherung/ obgesetzter Puncten halber/ von der Stadt begehren.

Inmittelst der getrösten Zuversicht gelebend/ Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit werden nicht allein/ nach Anleitung der zu End des ersten Punctens gethaner Erklärung vnd Bitt/ der Huldigung vnd fortgestellten execution halber/ gegen die vor drey Jahren Abgezogene/ solche huldreichste Milderung einwenden/ daß die Stadt vnd sie solche mehr danckbarlich zu beruhmen/ dann wehmütig zu betrawren/ vnd dem Allerhöchsten zu klagen Ursache haben mögen: sondern auch diese ihre vnterthänigste Erklärung auff dero Erzfürstlichen Vorantwort/ zu gnädigstem Belieben annemen/ vnd die gültliche tractation daruff zuverlässig forestellen; Bevorab/ weil die Stadt in dieser ihrer Erklärung/ alles/ was sie je können/ vnd sonderlich bey dem vierdten Puncten/ das jenig/ darüber der Vergleich sonst billich hätte angestellt werden sollen/ vor aller tractation eventualiter vnterthänigst nachgeben/ vnd nichts anders/ als Erzfürstlicher Gnad/ die Berühigung allerseits/ vnd die beeden Theilen schädliche ohnnachbarliche Verbitterung der Angehörigen/ auch daher besorgendes Vnheil abzuwenden/ aufzuheben vnd zu verhüten suchen. Neben welchem Ihre Fürstl. Durchl. sich hoffentlich auch die andere in jüngstüberreichem Memorial angezogene erhebliche Ursachen/ erweichen lassen werden.

Vnd stellen die von Lindaw in keinen Zweifel/ daß sie hierunter der Stadt standhafte devotion gegen Kaiserl. Majest. vnd eusserste Darstreckung des ihrigen/ zu conserva-

tion der Erzfürstlichen benachbarten Landschafft/ vnd daher/ wie auch ab oben contestirter bey dieser Sach habender friedlichen intencion erscheinende vnterthänigste inclination gegen dem hoblöblichen Haus Oesterreich/ mit der besten consideration ziehen; vnd derentwegen sich der höchstgepreiseten mit Oesterreichischen clemenz nach/ gegen dem Abgeordneten also gnädigst vernemen lassen/ daß er vnd die Stadt widerumb erquickt werden mögen; Hingegen haben Ihre Durchl. sich zu der Stadt in Gnaden zu versehen/ was / deroselben vnd der Erzfürstl. Pupillen Gnad zu erwerben/ sie immer werden thun / auch sonst zu dero vnd angrenzender Lande Fürstand noch ins künfftig / an ihrem geringfügigen Ort / præstiren können/ sie nimmermehr an ihnen erwinden lassen werden/2c.

Ob dann nun schon durch diese Lindawische Erklärung auch der zweyte Erzfürstl. Bescheid/ etlicher Massen beantwortet: so ist doch nichts desto weniger solcher zweyte Bescheid zu weiterer Überdenckung / schon vorher nacher Lindaw überschickt; interim aber Ihre Erzfürstl. Durchl. von dem Abgeordneten darauff berichtet worden.

Daß weder seine Herrn / noch Er / eigentlich wissen / was für ein Huldigung die verbliebne Aeschacher/ Schönawer vnd Nickenbacher geleistet haben: Besorg aber / es werde gleich die Erbhuldigung formirt wie sie wolle; so wurde sie doch / als ein Erbhuldigung/ so wol seinen Herrn Oben/ als den Abgezognen zu schwer fallen; Hingegen lebe er der vnterthänigsten Hoffnung/ Ihre Durchl. werden an diejenige / so in den vier occupirten Dörffern nicht wohnen/ gar kein Huldigung begehren / vnd also auch derjenigen Abgezognen/ welche sie schon vor 3. Jahren/ Krafft für geschriebnen reverses, gnädigst entlassen/ den 5. 9. vnd 14. Octobris jüngsthin eingewendte/ demütigste/ flehentliche Entschuldigung/ Bitt/ Erbieten/ erlittne Schäden/ Abnam vnd Elend/ mit den Augen Erzfürstl. mit Oesterreichischer Güte/ nimmermehr gnädigst ansehen vnd beherzigen.

Wegen Versilberung deren von den Abgezognen hinterlassnen liggenden Güter/ widerhole Lindawischer Abgeordneter/ seine den 9. Octob. eingebrachte rationes vnd seiner Principalen jetzige Erklärung / auff den 1. Puncten der Erzfürstlichen Vorantwort; vnd halte in Vnterthänigkeit darfür / es sey dieses Punctens nicht mehr zu gedenccken / da die tractation mit seinen Herrn Oben fortzustellen Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit gnädigst gefallen möchte.

Nechst diesem könne er nicht umbgehen/ sich/ wider den **J. Benebens nemen/2c.** mit vnterthänigster Bescheidenheit nothwendig zu verwahren / vnd zumal so wol seine Herrn Principalen, als sich selbst vngleichem Verdachts gehorsamist zu entschütten. Dieweil Ihre Hochfürstl. Durchl. in demselben für bekant annemen / daß die vor 3. Jahren / dem von sich gegebenen revers zu Folg/ abgezogne 17. arme Leut des H. Reichs ohnmittelbare beeydigte Vnterthanen seyen; vnd auß solchem supposito schliessen/ samb were die Stadt Lindaw/ vnd ihr Abgeordneter kein legitimus contradictor, auch einiger processus petitorii nicht vonnöhten/ sondern seye ein verbotnes abpracticiren frembder Vnterthanen / welche der Abgeordnete/ seine Herrn vnd Oben von ihrer Schuldigkeit vergebenlich vnd mit ihrem Schaden abweisen; ihrenthalben hätten Ihre Fürstl. Durchl. liberazades, vnd Lindaw nichts dabey zu thun/2c.

Sintemalen der Abgeordnete / in seinem den 18. nechstverwichnen Octobris übergebenem fernern vnterthänigstem memorial, seines Erinnerns/ allein so viel geschrieben/ daß die zugemuhete absolute vnd ohnconditionirte Erbhuldigung deren hievör für ohnmittelbare Reichs- Vnterthanen apprehendirter / vnd hernach von Ewer Fürstl. Durchl. oder dero Bregensischen Vogten-Verwalter / durch einen revers auß ehgedachten strittigen Dörffern geschaffter/ vnd anjeko auff ohnstrittigem territorio seßhafter Lindawischer Burgere/ in ihrer Macht vnd Verantwortung nicht stehen werde/2c.

In seinem vnterthänigsten additions-memorial aber/ so er (wolermelden Erzfürstlichen Herrn Deputirten) den 21. hernechst übergeben/ hat er vermeldet/ es were die Erbhuldigung nicht nur ihnen / (Abgezognen) sondern auch der Stadt Lindaw/ ja dem Reich selbst/ da sie dessen ohnmittelbare Vnterthanen seyn solten/ præjudicirlich/2c.

vnd also in dem einen Memorial allein bekent / daß sie abgezogne hiebevör (Anno 1628. von Herrn Bischoffen von Costenz füreilend vnd absque legitimâ causâ cognitione) für ohnmittelbare Reichs-Untertanen apprehendirt; aber von Ihrer Fürstl. Durchl. durch einen revers wider außgeschafft vnd entlassen worden. In dem andern memorial aber / hat er allein hypotheticè geschrieben / da sie ohnmittelbare Reichs-Untertanen seyn solten; nicht aber / daß sie reverâ ohnmittelbare Reichs-Untertanen seyen; vielweniger daß hochgedachter Herz Bischoff recht gethan hab; in dem Seine Fürstl. Gn. selbige / ohngeachtet alles excipiens vnd protestans / auch ohnerwartet Kaiserlicher zweyter iustions *contra l. 4. C. si cont. jus vel util. publ. de facto & manu militari*, für ohnmittelbar apprehendirt haben. Dann diese apprehension sey eben der Stadt 13. jährige Klag / vnd von Kaiserl. Majest. laut dero Decrets an die Hoffammer vom 2. Maji Anno 1632. zweymal ohnrecht befunden / auch die provisional-restitution erkent worden.

Welches / weil es notorium, so trägt zu Ihrer Fürstl. Durchl. der Abgeordnete die vntertänigste Zuversicht / Sie werden kein anders von ihme für bekant annemen / noch ihne / vnd vorderst einen Ersam Raht zu Lindaw pro illegitimo contradictore, weniger den processum petitorii für ohndhftig / am allerwenigsten aber ihre Rechtliche prosecution, dessen / so ihnen absq; legitimâ causâ cognitione füreilend entzogen worden / für ein verbotnes abpracticiren frembder Untertanen; oder auch ihre ædes pro liberis, sondern in solchem allem den Abgeordneten sampt seinen Obern in Gnaden für entschuldigt halten / vnd die acceptation obberührter Bekantnuß / sampt allen darauß formirten illationibus, gnädigst fallen lassen.

Die special-gravamina belangend / sagt er Lindawischer Abgeordneter selbst nicht / daß die 17. Abgezogne / ohn einigen Vorbehalt außgeschafft worden seyen; sondern bekent selbst / daß Matthæus Deuring dieselbe / mit Vorbehalt deß einigen Abzugs / vergestalt entlassen / daß sie sich hierunter also verhalten / wie andere thun werden vnd sollen. Mehre Beschwerd / als vorbehalten / werden Ihre Hochfürstl. Durchl. hoffentlich / ihnen nicht aufflegen; sondern sich an dem mildesten benügen / was ihro reservirt worden / vnd sie Abgezogne zu præstiren gehorsamisten schuldigen Erbietens seyn / so bald Ihre Kaiserl. Majest. erkennen werden / daß sie den Abzug geben sollen.

Dieses sey der Vorbehalt / vnd der abgezognen Versprächnuß / auff deren Haltung Caszarus Kimpel nicht / sondern simpliciter auff Leistung Erzfürstl. Pflicht getrungen; vnd zwar durch ein einiges Patent / darinn er einen termin zur Huldigung angesetzt / aber ihnen / vor dessen Verfließung / ihre Erndfrucht abgenommen. Daß nun besagter termin, auß lauter Ueberfluß angesetzt / vnd die Einheimung der Frucht / eine pendente termino, zu eludierung der execution fürgenommene Verwerung gewesen; das habe man weder dazumal noch seithero dißseits begreifen können; dieweil nicht mehr / als besagtes einiges Kimplisches Patent wider ermeldte Abgezogne / angeschlagen / vnd vorhero nie kein execution publicirt, ja nie kein Verlustigung der Frucht erkent / will geschweigen / einige Einheimung inhibirt worden / 2c. welches Ihre Fürstl. Durchl. zuversichtlich noch gnädigst behersigen / vnd deßwegen sich zu gehorsamist vnd flehenlich gebettner Erzfürstl. Gnad / desto mehr werden bewegen lassen.

Bei Nacht vnd Nebel sey / deß Abgeordneten empfangnem beständigem Bericht nach / kein Frucht gen Schachen oder anderwärts geschleicht; aber wol das Schneiden gegen oder vor Tags / wie nicht vngewöhnlich seyn soll / angefangen worden; Berichte auch Joseph Krenckhel / daß er an dem jenigen Ort / wo sein Bawmann vnd Schuldner in der Nachfolg ergriffen worden / Rechtens begehrt; so ihme / den kundbaren Rechten gemäß / billich hätte gedeien sollen: welches der Abgeordnete gleichwol an seinen ohnprajudicirlichen Ort gestellt seyn läßt.

Die regalia ins gemein betreffend / seyen dieselbe Herrn Grafen von Montfort freylich nie eingeräumt worden / vnd thue weder das Kaiserlich Commissions-rescript vom 14. Februarii Anno 1628. (welches man lesen kan /) noch einiger Pfandbrief derselben einige Meldung /

Atqui certi juris est, regalia non nisi expressâ concessione intelligi largita: nec

hic verba, utcumq; generalia multum operari. Alberic. in l. fin. C. de jurisdic. omn. jud. Jacob. de S. Georg. in verb. de Castro rubri montis. num. 6. Roland. à Valle. conf. 42. num. 7. vol. 2. per verba namq; generalia non intelliguntur concessa. Id. Jac. de S. Georg. in verb. & cum mero, &c. num. 16. Claud. Seyfell. in rubr. qui feud. da. poss. part. 1.

2. Beynebens seyen Ihre Kaiserl. Majest. allhie/nicht tanquam Imp. sondern tanquam particularis Advocatus rei monasterialis; vnd die Pfandbrief/ anzusehen; in welchen von den regalibus nichts stehe/

Esse autem juris expediti, quod ea, quæ speciali commemoratione digna existimantur, in specie exprimi debeant, adeo ut nisi specialiter notentur, haud data videantur. Anchar. conf. 295. num. 4. Cravett. conf. 880. num. 19. & conf. 958. num. 16. ubi pl. vid.

3. 4. Hingegen hab die Stadt Lindaw immemoriam possessionem, 4. & territorii præsumptionem pro se:

5. Seye auch/post reuolutionem Advocatiæ & excessivam occupationem pagorum, sciente & tollerante ipso Invictiss. Imperatore in possessione regalium verblieben;

6. Entgegen Herrn Grafen von Montfort seine turbationes von Ihrer Majestät inhibirt worden: Dahero Seine Gn. nicht legitimus possessor, noch die Lindawische continuatio pristinae possessionis, attentata & turbationes, genent werden können.

Es hab zwar wolgedachter Herr Graf mehrmals / vnd sonderlich noch den 24. Januarii 1677. Ihrer Majest. allerunterthänigst geklagt / samb hätte ihn die Stadt Lindaw vom Zoll/ Vmbgeld/ Raiß/ &c. wider verstoffen/ vnd spolirt; Es haben auch Ihre Fürstl. Durchl. noch den 21. Jul. 1678. Ihr. Majest. dergleichen geklagt/ &c. Es sey aber die Lindawische possession hierauff noch nie pro viciosa, violenta oder pro spolio erkent; sondern/wie gemeldet/ der Stadt solche ab ipso Dn. videlicet Imp. sciente bisher überlassen worden.

Dahero des Lindawischen Abgeordneten vnterthänigste Bitt / Ihre Durchl. als Administratrix, geruchen/ Seine Principalen auch nicht de facto zu depossessioniren, sondern viâ juris zu verfahren; vitium possessionis vel duo extrema des geklagten Spolii, id est, possessionem ex parte Comitum, & dejectionem ex parte Civitatis, vorher judicialiter zu demonstriren, vnd Rechtlicher Erkantnuß darüber gedultig zu erwarten; Entgegen seye die Stadt/ in casum succumbentia, zu caviren/ da es vonnöthen/ erbietig.

In specie, Zoll vnd Mautt belangend/ seyen dergleichen regalia nicht nur an dem Bodensee/ sondern in ganz Schwaben keinem Kellnhof anhängig.

Was den Blutbann betreffe/ habe weder der Stiffte noch die Kellnhöf/ einige vestigia signorum criminalium, will geschweigen die signa, als Stock/ Eisen Branger/ Galgen/ Gefängnuß/ &c. daß sich des Abgeordneten Herrn Principalen vnd Obern der Mühlinschawen darumb nicht zu vnterfangen haben sollen; dieweil man sich / ob dieselbe dem Kellnhof vnd Reichsvogt oder dem Stiffte Lindaw zuständig/ vntereinander/ ohn ihr Zuthun/ zu seiner Zeit/ schon vereinbaren wolle: solches kan er der Abgeordnete in seiner Einfalt nicht begreifen; Sintemalen weder der Stiffte noch der Kellnhöfische Administrator Herr Graf von Montfort/ seiner Herrn Obern jährliche Mühlinschaw vnd Beendigung der Müller vnd Knecht/ nach der in anno 1628. für eilend zu Werck gesetzten Ablösung der Kellnhofvogtey/ jemalen difficultirt, sondern/ wie von Alters her/ besag der Verträgen/ ohne Widerred geschehen lassen/ biß der Stiffische Amman erst dieses Jahr / den Bregensischen Land- Amman zu thätlicher Hindernuß beredt hat.

Da nun der Kellnhofvogt/ oder aber der Stiffte hierzu Anspruch zu haben vermeint; so sey ja billich/ daß die Stadt nicht gleich de facto depossessioniren / vnd hernach sich vntereinander über dem/ was ihr zugehört/ vereinbaren; sondern ihr Anspruch vor Rechtlich außführen/ vnd immittelt die Besizerin in ihrer possession lassen.

Endlichen hat der Lindawisch Abgeordnete berichtet / daß zwar diejenige Straß bey Aeschach/ an oder gegen welcher Land- Amman Kimpel ein neue Zolltafel auffgehencft / die Kaiserliche Heer- vnd Reichs- Straß seye/ auch so gar hinter selbiger Friedseul lige; so dann der Stadt ohndisputirlich zugehöre; darauff folge aber noch nicht / daß sie / außserhalb der occupirten vier Dörffer/ alles dasjenige/ so ihro biß an die Friedseul angesprochen werden will/

will/ ohne Weigerung auch auß der possession fahren lassen/ vnd ( ohne Ursach/ wider bes-  
ser Wissen ) der Stadt vergeben/ ald erkennen soll/ es sey ihro über die Friedseul hinauß zu  
schreiten/ anderst nicht/ als so lang sie der Kellnhöfischen Reichsvogtey Besizerin gewesen/  
zugestanden/2c. Dieses were ihren zu gemeiner Stadt geschwornen thewren Pflichten zu-  
wider; alldieweil vor Anno 1630. kein lebendiger Mensch/ ne fando quidem, gehört/ daß  
die Friedseul/ limites besagter Vogtey seyen.

Nächst obigem hat der Lindawisch Abgeordnete auch vmb gnädigste remedirung der  
übrigen ohnbeantworteten special gravaminum, de presentato 5. vnd 9. Octobr. jüngst-  
hin ganz gehorsamist/ sonderlich deren extra pagos, gebetten/

So dann berichtet/ was massen Lazarus Kimpel / diesen Herbst / sich der Beendigung  
des Orggelmeysters vnterfangen: davon doch Kaiserl. Majest. Ihre Durchl. sub dato 11.  
Octobris Anno 1638. gnädigst abgemahnt / vnd sie / wider solch Kaiserl. rescript, nichts  
eingebracht/ auch gedachte Beendigung Anno 1639. vnd 1640. vnterlassen haben.

Nicht weniger hab Kimpel Jacob Huters Weingarten / außerhalb des Nickenbachis-  
schen Dorff Eppers/ im Wannenthal ligend/ abgelesen/ vnd die Trauben weggenommen.

Über diß/ hat der Abgeordnete rebus ita poscentibus, noch ein weitere eventual-Er-  
klärung übergeben/ welche diß Buchstäblichen Verlautes/

**Durchleuchtigste/2c.** Ewer Fürstl. Durchl. werden von dero hochansehen- vnd  
fürtrefflichen Herren Räten vernemen/ was Gestalt meine Herren Principalen vnd O-  
bern/ Burgermeister vnd Rath des H. Reichs-Stadt Lindaw / sich vnterthänigst erklärt/  
daß sie/ auff den Fall fortgehender vnd vollführter Gütlichkeit/ ihrer wider die pendente  
lite, contra duplicem eandemq; poenalem iurium inhibitionem in potentio-rem,  
transferirte possession der Kellnhofvogtey / auch mitergrieffner vier Dörffer / Aeschach/  
Schönaw/ Nickenbach vnd Oberzeinaw/ vnd daran hangenden Verlusts / pretendirten  
interesse, wie auch ihrer wider vnterschied- so tag- so nächliche gewährte Überziehungen/  
vielfältige Beschädigungen/2c. am Kaiserlichen Hof Rechtshändigen Klagen / eventualiter  
gutwillig renunciiren wollen.

Ob ich nun wol/ auß allerhand Ursachen/ vnd sonderlich in demütigster Erwegung der  
milt. Desterreichischen Güte/ gehorsamster tröstlicher Hoffnung lebe/ es werden E. Fürstl.  
Durchl. ab Ehrngedachter meiner Herrn Obern vnterthänigsten Erbieten/ nunmehr gnä-  
digstes Benügen fragen/ vnd angeregte in aller Welt höchstgepreisete Desterreichische Mil-  
tigkeit/ gegen Ihnen vnd gemeiner Stadt Lindaw auch scheinen lassen: so will ich doch/ auff  
den widrigen vnverhofften Fall/ vnd mehrbesagter meiner Herren Principalen ratification,  
mich zu ebenmäßiger eventual-renunciation der provisional-restitution ihrer vhralten  
wolprivilegirten Kellnhöfischen Pfandschafft/ wie nicht weniger der provisional-restitu-  
tion des zugleich occupirten Eigenthums oder oberner vier Dörffer so fern gleichfalls  
vnterthänigst erklärt haben/ daß Ew. Fürstl. Durchl. Ich gehorsamist bitte/ Sie geruchen/  
der Stadt Lindaw von dieser so lange Jahr/ mit schwerem Unkosten/ sollicitiren/ vnd hie-  
vor mehrmals erkenten vnd bekenten provisional-restitution, nur etwas / als das Dorff  
Aeschach/ wo nicht sampt Schönaw (dessen Lindawische/ vor einbekommener Kellnhöfischer  
Pfandschafft gehabte jurisdiction, auß dem Truchsässische Spruch/ vñ andern alten Brie-  
fen offenbar) oder Nickenbach/ (welches/ besag Brtheilbrieffs de anno 1427. vor dem Rath  
zu Lindaw/ zumal wegen der daselbst gelegner rerum immobilium, ante adeptam hypo-  
thecam Advocatiae, mehr dann einmal passive zu Recht gestanden/ auch er/ der Rath all-  
da/ aquam per publicum, territoriali jure, in urbem geleitet) jedoch auff's wenigst / des-  
ren eins/ allein/ auß Erzfürstl. Gnaden gedeien zu lassen. In gnädigster Betrachtung/  
daß dieses Dorffs Aeschach halben/ vnser titulus emptionis bereits ohn widersprechlich am  
Tag ligt; In dem auß allen Historien/ auch des Stiffts zu Lindaw vnd aller Theilen con-  
fessionibus vnd assertionibus bekant vnd vnlaugbar/ daß solcher Flecken das alte Städte-  
lin/ dessen Gräben vnd andere vestigia man heut zu Tag noch sihet / gewesen / in welchem  
sich unsere Vorfahren/ von ihrem damaligen Herrn/ Graf Drogen zu Drogen / mit 400  
Marck/ ledig gekaufft haben; deren in actis beygebrachtet vielfältiger actuum jurisdic-  
tionum für dißmal zu geschweigen/2c. Ew. Fürstl. Durchl. mich danke/2c.

Aber es ist/ dessen allen ohngeachtet/ den 11. (21.) Novembr. dem Lindawischen Abgeordneten diese dritte resolution zugestellt worden.

**Die verwitibte Fürstl. Durchl. Erzhertzogin Claudia zu Oesterreich/** vnser gnädigste Fraw/ haben in Gnaden angehört/ was bey deroselbē des N. Reichs Stadt Lindaw Abgeordneter Lt. Jacob Heider auff die schon zuvor/ in der Reichsvogtey vnd Kellnhöfischen schwebenden Strittigkeit/ vnnnd deswegen angesuchten interims-Vergleichs/ empfangne Erzfürstl. resolutiones, auß seiner Oberrn Befelch/ mit deren Erklärung vnd für sich selbst schrift- vnd mündlich angebracht.

Obwolen nun Ihre Fürstl. Durchl. bishero je vnd allwegen zu schleunigstem Austrag/ der / wegen der Reichsvogtey vnd Kellnhöfischen pertinentien, mit besagter Stadt Lindaw annoch schwebenden Strittigkeiten/ sonderbar geneigt vnnnd gewogen gewesen/

So haben Sie jedoch auß gedachtes Lindawischen Abgeordneten abermaligē Erklärung nichts anders abnemen können/ als daß er vnd seine Principales, eben dasjenige/ zwar mit etwas andern Worten vnd Umständen repetiren, vnnnd zu behaupten vermeinen/ was ihrerseits allbereit anvor fürgebracht worden/ vnd daß dardurch die Stadt Lindaw / wider bessers Versehen / vnnnd durch Strittigmachung des an Seiten der Erzfürstl. Durchl. durch drey Kaiserl. resolutiones, erlangten possessorii, nicht weniger mit movirung des puncti translationis in potentioem, das Werck nur zu prolongiren, vnd noch ferners zu stecken begehren; wie dann auch das lestere schriftliche Begehren zum wenigsten ein oder zwey auß den apprehendirten Dörffern widerumben abzutretten / gleich so wenig zu jehiger Beruhigung als Schleunigung des petitorii dienlich seyn mag: Derowegen vnnnd vmb solcher Ursach willen/ seynd höchsternente Fürstl. Durchl. vielmehr verursacht worden / auch keinen Umbgang nemen/ zu mehrer der Sachen Befürderung wegen der übrigē zu besagter Reichsvogtey vnd vier Kellnhöfen gehöriger/ vnd nicht apprehendirter pertinentien, bey Ihrer Kaiserl. Majest. mit der Nohtdurfft auch in petitorio vnverzüglich einzukommen/ Immittelst aber/ sich aller vnd jeder / einem rechtmässigen possessori zustehender/ Krafft obgedachter Kaiserl. resolutionen, bey den 4. einmals apprehendirten Dörffern / in vnd außserhalb in possessorio zuerkentert angehörig vnnnd gebührender Rechten vnd Gerechtigkeiten zu bedienen/ vnd dabey zu manuteneiren.

Wassen Ihre Fürstl. Durchl. auch die Huldigung/ wie sie solche gegen allerhöchsternenter Kaiserl. Majest. zu verantworten getrawen / von allen vnnnd jeden Vnterthanen / welche in gemeldten vier Kellnhöfischen Dörffern sitzen / oder noch allda ihr vnveränderte Güter haben / vnd allein wegen halßstarziger Weigerung jehstbesagter Huldigung/ außgewichen/ auffnemen/ vnd gegen denen tergiversirenden vnnnd Widerspennigen die wolbefugte Mittel gebrauchen lassen werden.

Nicht weniger mehrhöchsternente Fürstl. Durchl. sich auch bey allen vnd jeden deroselben/ vermög der Reichsvogtey gebührenden regalien, sie betreffen gleich hohe / Forstliche Malefiz-mittlere oder nidere Gericht oder Obrigkeit/ vñ bestehen gleich in Zöll/ Mautten/ Umbgeld/ Stewren/ Zins/ Gülten/ Straffen/ Bussen/ oder wie es immer Namen haben mag/ gegen die turbatores bester Wassen handzuhaben gemeint seyen.

Was sonst von besagtem Abgeordneten Lt. Jacob Heider/ wegē von dem Lazaro Kimpel hinter den Friedseulen auffgeheffter Zollaafel fürgegeben worden / wollen Ihre Fürstl. Durchl. nicht vnterlassen/ nach einkommender mehrern information, die Gebühr zu verordnen. Welches offthöchstermeldte Fürstl. Durchl. ihme Abgeordneten/ damit er sich weiter nicht allhie vergebenlich auffhalten dörrffe / zu endlichem Bescheid anzufügen gnädigst befohlen. Deme vnd seinen Principalen sie sonst mit Erzfürstl. Gnaden wol gewogen verbleiben. Actum Ansprugg den 18. Novembr. 1641.

Es hat gleichwol er Lindawisch Abgeordneter hierauff weitere vnterthänigste Erklärung vnd Bitt eingewendet des nachgeschriebnen tenors,

**Durchleuchtigste/** Ewer Fürstl. Durchl. Bescheid vom 18. dieses Monats Novembris/ hab ich den 21. hernechst mit geziemender vnterthänigster reverentz empfangen/

gen/ vnd will denselben meinen Herrn Principalen vnd Obern mit ehister Gelegenheit der Gebür hinterbringen; Inmittelst aber desselben Inhalt vnd Umstand / ohn einige irreverentialische contradiction, mit ohnprajudicirlichem Stillschweigen/ umbgehen; Ausser dem/ daß ich nicht zweiffle / es werde Ehrngedachten meinen Herrn Principalen vnd Obern keines Wegs zuwider seyn/ da Ew. Fürstl. Durchl. wegen der übrigen zu der Kellnhöfischen Reichsvogtey vnd vier Kellnhöfen prärendirender ohnapprehendirter pertinentien, mit der Nothdurfft vnverzüglich einkommen werden.

Sintemalen aber besagtes petitorium, in so kurzer Zeit/ sein Endschaft darumb nicht wol erreichen kan; alldiweil nicht nur Ew. Fürstl. Durchl. vnd mehrgedachte meine Herren vnd Obern/ sondern auch der Herr Graf zu Montfort/ vnd die Frau Aebtissin des Adeltichen Weltlichen Stiffts zu Lindaw/ wegen bißher behaupteter vnd respectivè gesuchter hohen Obrigvnd Nidergerichtbarkeit/ partes, intervenienten vnd Gegnere; Vnter dessen/ aber/ gleichwie bißhero/ leider/ beschehen/ fernere höchstschäd- vnd schmerzliche Thätlichkeiten/ tägliche Irrungen/ Mißverständnuß vnd Ungelegenheiten zu besorgen seyn: so will zu Verhüt- vnd Abwendung deroselben / auch darauß erfolgender stetiger Klagen/ vnd dermaliger Erhaltung Friedens / nachbarlichen guten Vernemens / auch Erzfürstlicher Huld vnd Gnad / gegen Ewer Fürstl. Durchl. ich mich / auff ratification meiner Herrn vnd Obern/ gehorsamist dahin erklärt haben/ daß/ zum Fall Ew. Fürstl. Durchl. die vnterthänigst gebettne Güelichkeit/ vnd interimis Herumblassung obernerer Vogtey vnd mit occupirten Eigenthumbs/ biß zu Rechtlichem Austrag vñ final decision der Hauptsach/ gegen jährlicher Liferung eines gewissen contingents, gnädigst belieben vnd zum effect gelangen solte/ ich alsdann/ vnd dann als jeßt/ nicht nur demjenigen / was 1. wegen cassatione translata in potentio rem possessionis, sondern allem dem / was ratione provisionalis restitutionis, 2. der Pfandschafft / vnd 3. mit apprehendirten Eigenthumbs/ 4. wie auch der neben-attentaten oder deß/ vnter der Montfortischen Administration [per continuationem possessionis, auch Außbringung Kaiserl. so special de dato 8. August. anno 1629. so general inhibitionum vnd paritiori- Urtheil de datis 1633. ult. Octobr. 14. Februar. 1634. 23. April. 12. Jul. vnd 14. August. 1635. Wie nicht weniger/ durch Verwerffung 1. deß den 4. April. Anno 1635. darwider eingebrachten Montfortischen außführlichen Berichts/ 2. auch bald darauß übergebener weitläufftiger exceptionum sub- & obreptionis, 3. Ingleichem der im Augusto hernechst producirter restitution in integrum, 4. vnd nachgehender spoli- Klagen/ 5. so dann durch erfolgte parition] in den occupirten vier Dörffern/ erhaltenen Zolls/ Rumbgelds/ meri imperii vnd anderer regalium halber Lindawischer Seits/ bißher am Kaiserlichen Hof prärendirt, gesucht vnd begehrt worden/ als ledrings renuncirt: Widrigen Falls aber vielbesagten meinen Herrn vnd Obern/ auch gemeiner Stadt Lindaw vnd dero Angehörigen/ nichts vergeben haben wolle.

Was dann den Anhang Erzfürstlichen Bescheids ( daß nemlich Ew. Fürstl. Durchl. sich aller vnd jeder/ Krafft Kaiserlicher resolutionen bey den vier apprehendirten Dörffern/ in vnd außserhalb in possessorio zuerkentet/ angehörig- vñ gebürender Rechten vnd Gerechtigkeiten zu bedienen/ vnd sich dabey zu manutreniren gemeint seyen) anbelangt: werden offft Ehrngedachte meine Herrn vnd Obern/ Zweiffels frey/ desselben mehrere Erläuterung/ auff allen Fall/ es wurde gleich von Ew. Fürstl. Durchl. der fürgeschlagne interimis- Vergleich beliebt/ oder aber wider bessers Verhoffen abgeschlagen werden/ vnterthänigst desideriren. Dann weilten man/ Erzfürstlicher Seits/ den 24. vnd 26. Septembr. 1637. am Kaiserlichen Hof selbst allegirt, daß ihnen am Kaiserlichen Hof allergnädigster Befelch/ an Herrn Grafen zu Montfort/ ihrem suppliciren gemäß/ die Vogtey- jura nicht außserhalb der vier apprehendirten Dörffer zu extendiren/ ertheilt worden sey: so mögen sie nicht eigentlich wissen / ob vnd was Ew. Fürstl. Durchl. außserhalb der vier occupirten Dörffer für Recht vnd Gerechtigkeiten in possessorio zuerkentet oder gehörig seyn sollen; zumalen/ weilten wir über die wider den Land- Anman Kimpel geklagte thätliche Einstellung/ der an Seiten der Stadt Lindaw/ biß auff dieses noch wärende Jahr / ohne contradiction hochwolgedachten Herrn Grafens zu Montfort vnd deß Bregensischen Vogtey- Verwalters Matthai Deurings/ in den übrigen Dörffern vnd Weilern/ als Neutti Ziegelhaus/ re.

continuirten Zolls Einnam/ wie auch über die aufferhalb Rickenbach im Waienthal fürgenommene execution vnnnd dergleichen / noch zur Zeit einige special-restitution nicht ertheilt worden. Dahero auch meine Committenten noch nicht begreifen können / ob vnnnd was für eine possession, Ew. Fürstl. Durchl. aufferhalb der vier occupirten Dörffer prärendiret, vnnnd also auch sich annoch / weder in eventum verhoffender Gütelichkeit / zu einiger renunciation erklären / oder auff den widrigen Fall / vor besorgend weiterer execution hüten können. So viel spüren sie wol / daß das Wörlein Dorff / largè & impropiè, nicht nur für das Dorff / sondern zugleich auch für dessen Desch verstanden / vnnnd die administratio jurisdictionis von besagtem Land Amman dahin extendirt werden will.

Dieweil aber 1. in dem Kaiserlichen immissions-rescript, vom 14. Februarii Anno 1628. die Wort zu Dorff vnnnd Feld / nicht zu finden /

[ multum autem refert, an in feudum concedatur fundus, cum omnibus pertinentiis ac juribus, an verò etiam hæc clausula adjiciatur, zu Dorff vnnnd Feld. Primo casu, si vasallus etiam bona alia eò loci haberet, non præsumeretur ex investiturâ, quòd omnia bona ibi sita sint feudalia, sed tantum ea, quæ specificata, im Lehenbrief / Res enim aliæ in literis investituræ non expressæ liberæ præsumuntur. l. altiùs. C. de servitut. Paul. de Castr. cons. 163. secus verò esset, si d. clausula, zu Dorff vnnnd Feld / adesset; quo casu omnia censerentur feudalia, nisi contrarium vasallus probare posset, Wehner. in observ. pract. verb. zu Dorff vnnnd Feld. ]

2. vnnnd die Kaiserl. rescripta, allein in beneficiis, & contra Imperatorem ipsum concedentem; nicht aber in odiosis, ( als da ist / die füreilende depossessionirung sine legitimâ causæ cognitione facta ) noch contra tertium, latè zu verstehen; 3. ja Ew. Fürstl. Durchl. selbst so gar in beneficiis sive privilegiis, das Wort / Stadt / pro ambitu murorum interpretiren; 4. so dann der Herz Graf von Montfort das Wort Dorff / in hâc causâ, meines wissens / nie für das Dorff vnnnd dessen Flur zugleich außgelegt / noch sein administration auff den Flur extendirt hat; Beynebens Ew. Fürstl. Durchl. die pertinentias der Dörffer selbst bisher auff das petitorium gestellt; so dann die apprehendirte vier Dörffer / nicht allein / sondern vnter andern Dörffern zerstrewt ligen / vnnnd theils keinen eignè Desch / ( als Aeschach ) theils mit andern / ( als Schönaw mit Bodolz ) gemein haben / vnnnd also die determination dißfalls nicht so gar leicht zu machen ist: Als ersuche Ew. Fürstl. Durchl. ich nochmalen vnterthänigst / mich mit gewüriger special-resolution über diesen Puncten gnädigst zu versehen.

Ferner wird dickermeldten meinen Herrn vnnnd Obern ein besondere Gnad widerfahren / da Ew. Fürstl. Durchl. nicht nur auff mein jüngsten vnterthänigsten fernern Bericht / in puncto der Mühlinschaw / sondern ins gemein dero Erzfürstl. weitere resolution zu vnserm Verhalten vnnnd Nachricht / in Gnaden ertheilen werden / ob vnnnd was Gestalt dieselbe obwolgedachten Stiffte zu Lindaw / aufferhalb der eingezochnen vier Dörffer / vor Außtrag deß petitorii, auff sein Anruffen / zu schutzen entschlossen seyen.

Dann ob schon er / der Stiffte / mittelst Ew. Fürstl. Durchl. grosser Macht / meine Herrn vnnnd Obern bald von dieser / bald von jener Gerechtigkeit / wider die auffgerichtete klare Vertråg / ohne Rechtliche Erkantnuß zu depossessioniren, ein Zeit hero newerlich sich anmasset; vnter dem Schein / samb were dieser oder jener Punct / mit ihnen / nicht wegen gemeiner Stadt Lindaw / sondern wegen ingehabter Kellnhöfischer Pfandschafft / vertragen worden: so tragen doch zu Ew. Fürstl. Durchl. meine Herrn vnnnd Obern die vnterthänigste Zuversicht / es werden dieselbe / weder für sich selbs / noch wegen deß Stifftes zu Lindaw / aufferhalb der occupirten vier Dörffer / vor Außtrag deß petitorii vnnnd Kaiserl. Erkantnuß ( ob / worinn vnnnd wie weit die Vertråg / wegen gemeiner Stadt / oder aber / wegen der Kellnhöf vogtey / abgehandelt worden ) ichtwas innoviren, attentiren oder vns / von vnserer possession de facto deturbiren lassen / Bevorab / weilen die in Gott ruhende Kaiserl. Majest. Christmiltisten Angedenckens / der Fraw Aebtissin ein solches vnterm dato 14. Febr. 1634. ernstlich inhibirt, vnnnd dargegen dero selben Kaiserl. Rechtliche Erkantnuß darüber zu erwarten / allergnädigst anbefohlen haben. Dingenegen seyn meine Herrn vnnnd Obern erbietig / auff

auff jedesmalige Vernemung Stifftischer gravaminum (auffer deren so rechtshängig) so viel immer Verantwortlich/ möglichster Dingen nachzugeben / auch dem Stifft zu seinen Gültten/ Zins vnnnd Einkommen / darüber sein meiste Klag ist / selbstten verhülfflich zu seyn. Ewer Fürstl. Durchl. meine Herrn Principalen vnd gemeine Stadt Lindaw / sampt meiner wenigen Person/2c.

Gleichwol ist hierüber der vierdte Bescheid außgefallen / wie auß dessen hinnach fürgestelltem Wörklichen Inhalt zu ersehen :

Was des H. Römischen Reichs Stadt Lindaw Abgeordneter Lt. Jacob Heider/ vmb mehrer special-declaration des ihme den 18. diß / ertheilten Erzfürstlichen Bescheids / an die verwittibte Fürstl. Durchl. Erbherzogin Claudia zu Oesterreich/2c. ferner gelangen lassen ; zumalen sich der renunciation actionis translatae in potentio rem, nochmals / vnd zugleich präterdirter provisional-restitution, in eventum folgenden interimis-Vergleichs / zu begeben sich erklärt : Solches haben höchstgedachte Fürstl. Durchl. ihro gehorsamist referiren lassen / vnd darüber ihne Abgeordneten ferner zu bescheiden gnädigst befohlen / daß dero nichts liebers / als in rühwiger vnd wolvertrewlicher Nachbarschafft / mit seinen Principalen zu leben / wohin dann auch die Erzfürstliche Vormundschaffeliche anreinnende Beampften instruirt. Es seyn auch dieselbe nicht ohngeneigt gewesen / der Reichs Vogtey vnd Kellnhöf halben / biß zu der Sachen gebürlichen Außtrag / auff beyder Theilen ohnpräjudicirliche Weg / pro interim zu vergleichen / dieweilen sie aber auß denen gepflöggen verschiedenen conferenzen vnd schriftlichen Einbringen / so viel warnemen könten / daß durch weitem tractat, der verlangte Zweck nicht zu erreichen / also befinden sie auch keinem Theil vorträglich / sich ferner mit Verlehrung der Zeit / darinnen aufzuhalten / sondern vielmehr dienlich / den Außtrag der Hauptsachen zu befördern / zu welchem Ihr Fürstl. Durchl. nochmals agendo & respectivè respondendo erbietig seyn.

Was aber die mehrere declaration wegen der Dörffer pertinentien, Zolls / Mühl Beschaw / des Fürstlichen Stifftes Lindaw Schuß/2c. anbelangt : da verstehen Ihre Fürstl. Durchl. vnter dem Namen der vier Dörffer / dasjenige / was an Feldern / Wiesen / Waldungen vnd allem andern zu den Dörffern gehörig ist / mit allen hoch vnd nidern Obrigkeiten vnd regalien, darunter dann die Jagden vnnnd Zöll / neben andern eingeschlossen seyn / wie dann alle Zöll auffer der Stadt Lindaw Friedseulen / ein pertinenz der vier Dörffer gehalten werden.

Dann / so hat es gleichen Verstand mit den jenigen Höfen / welche zwar außserhalb der vier Dörffer gelegen / jedoch aber dem Grafen von Montfort übergeben worden / vnd darauff des Stifftes Zinsleut gefessen seyn / vnd dieweilen die Beschaw dem Stifft zugehöriger Mühl / wegen ingehabter Reichsvogtey vnd Kellnhöf / vertragen worden / so aber nunmehr gefallen / auch versehenlich kein sonder Nothdurfft / dermalen sonderbare actus, biß zu der Sachen endlichen Außtrag hiermit zu üben / also kan man dessentwegen biß selbsthin / auch wol in Ruh verbleiben / vnd würdet in allen Vorfällen Ihrer Durchl. Land-Amtsman zu Bregenz Lazarus Kimpel / als Verwalter der Reichsvogtey / mit sein Abgeordneten Principalen, zu Vorkommung aller Mißverständnuß vertrewliche correspondenz pflegen.

Des Stifftes Lindaw weitem Schuß belangend / versehen sich Ihre Durchl. offternantten Abgeordneten Principales werden dem Stifft Zins vnnnd Gültbare Unterthanen mit Ob vnd Anlagen solcher Massen nicht beschweren / daß sie dardurch verhindert / vnd unversmöglich gemacht werden / dem Stifft ihr Schuldigkeit zu leisten / so auff die jenigen zu verstehen / welche außserhalb der vier Dörffer / vnd angezognen Höfen gefessen seyn / dann in erst angezognen Dörffern / vnnnd denen auch angedeuten / dem Grafen von Montfort übergebenen Höfen / Ihre Durchl. einige Anlag oder extra ordinari Forderung auff selbige Unterthanen / des Abgeordneten Principalen nicht verstaten mögen. Denen sie / wie auch ihme Abgeordneten / mit Gnaden wol gewogen verbleiben / vnd hat im übrigen bey vorgegebenen Bescheid vnd Erklärungen zu bewenden. Actum Insprugg den 3. Decembris Anno 1641.

Darüber der Abgeordnete / nach viertheil-jähriger kostbarer sollicitirung / seinen Heimweg

weg ohne Frucht wider an die Hand nemen müssen: vnd sich hernach ein Recht zu Lindaw/ gegen Ihrer Durchl. erklärt/ wie formaliter hernach folgt:

**Durchleuchtigste/ze.** Auß dero vnserm Abgeordneten Advocaten Lt. Jacob Heidern / vnterm 18. Novembris vnd 3. Decembris Nemen Calenders jüngsthin / ertheilten schriftlichen Bescheiden/ auch dessen mündlicher relation, haben wir mit sonderbarem Besawren vernommen/ daß Ew. Fürstl. Durchl. vnserer/ zu Huld/ Fried vnd besserer Nachbarschaft angesehenene kostbare vnd langwürige Schickung/ nicht mit solchen Gnaden vnd Außlegung/ wie wir sehnlich gehofft/ sondern dahin endlich auffgenommen/

Samb ob wir / wider bessers Versehen / durch Strittigmachung des an Seiten Ew. Fürstl. Durchl. durch 3. Kaiserl. Resolutiones erlangten possessorii, nicht weniger mit motivierung des puncti translationis in potentioem, das Werck nur zu prolongiren/ vnd noch ferners zu stecken begehrten/ze. were auch/ auß denen gepflognen verschiednen conferenzen vnd schriftlichen Einbringen so viel warzunehmen/ daß durch weitem tractat der verlangte Zweck nicht zu erreichen/ze. mit dem Anhang / daß Ew. Fürstl. Durchl. dardurch verursacht werd/ zu mehrer der Sachen Beförderung/ wegen der übrige zu besagter Reichsvogtey (welche aber eigentlich ein Kasten- vnd Clostervogtey ist) vnd 4. Kellnhöfen gehöriger vnd nicht apprehendirter pertinentien, bey Ihrer Kais. Majest. mit der Nothdurfft in petitorio vnverzüglich einzufommen.

Dieweil aber die provisional-restitution der occupirten vier Dörffer/ auch der Kellnhofvogtey/ vorher durch 1. Reichshoffiscals Bedencken; 2. des hochlöblichen Reichshof-Nachts zu Pappyr gebrachte conclusa, 3. voriger Kaiserl. Majest. Christmiltisten Angedenckens allgerichtigste placitirung/ 4. vnd an Ew. Fürstl. Durchl. selbstem außgefertigte resolution, 5. auch dero eigne Erzfürstliche Bekantnuß / 6. vnd erklärte acquiescirung/ vns mehrmals destinirt vnd reifflich zuerkennet worden; Beynebens es auch/ mit denen darüber erfolgten anderwertigen Kaiserlichen resolutionibus, die von obermeldtem vnserm Abgeordneten gnugsam angedeutete Beschaffenheit hat; So dann er/ vnser Abgeordneter/ in eventum fortgehenden interimis-Vergleichs/ sich nicht nur der translation in potentioem vnd attentat-Klagen/ zeitlich / sondern auch hernach des possessorii summarii guten theils/ vnd endlich allerdings zu entschlagen/ bedinglich erbotten hat: Als hätten zu Ew. Fürstl. Durchl. wir die vnterthänigste Zuversicht gehabt / Sie wurden nunmehr den auff vns gesuncknen Verdacht/ samb ob wir/ (nach 13. jährigem Auffhalt des possessorii summarii) allererst das possessorium ordinarium oder petitorium (mit fürhin vnerschwinglichem Kosten/ Schaden vnd präjudiz) zu prolongiren vnd zu stecken begehrten/ gnädigst haben schwinden/ vnd die interimis-tractation zu gewübrigem effect miltreichst gelangen lassen. Da auch Ew. Fürstl. Durchl. solche annoch beliebte; weren wir solche mit vnterthänigstem Danck anzunemen / vnd vnser Abgeordneten eventual-renunciacion, so schwer vns gleich selbige fallen wurde/ jedoch ohnfürgreifflich Kaiserl. Majest. Vollmacht / vnd der auff jüngst vorgewessnem Reichstag veranlaßter Deputation- vnd anderer Reichshandlungen) genem zu halten/ gehorsamisten Erbietens.

Auff allen ohnverhofften widrigen Fall aber / ersuchen Ew. Fürstl. Durchl. wir ganz sehnlich vnd vnterthänigst/ weilen dieselbe sich/ zu Herrn Grafen Haugens von Montfort succession, mehrmals bekent; auch ob allerhöchstgedachte Kaiserl. Majest. in dero Kaiserl. Huldigungs-Patent ein mehrers nicht indulgirt; es geruhen Ew. Fürstl. Durchl. wolernants Herrn Grafens administration gnädigst zu continuiren, vnd dessen Kaiserl. Immissions-rescript, sampt denen darüber ergangnen weitem allergnädigsten Verordnungen (an die/ Ihre Kaiserl. Majest. ihn sowol als an jenes/ offtmals gewiesen/) in Gnaden zu consideriren; auch dannenhero so viel die vier apprehendirte Dörffer betrifft/ vns in vnserer/ mit Wissen vnd Willen allerhöchstgedachter Kaiserl. Majest. (in dero Namen die vier Dörffer administrirt werden) continuirten possessione regalium (welche; sonderlich der Blutbann/ Zoll/ Maut/ Zumbgeld/ vnd dergleichen / in den Pfandbriefen eben so wenig/ als in dem Immissions-rescript, außgetruckt) mit Macht nicht abzuhalten / sondern/ (wie mehrwolbesagter Herz Graf/ nach den ergangnen / vnd durch sein parition zu Kräfften erwachsenen Kaiserl. inhibitionibus, gethan) biß zu anderwertiger Kaiserl. Erskantnuß/ miltreichst zu gedulden/ vnd wegen dieser nothgetrangten demütigsten deprecation,

tion, vns für keine turbatores, sondern für gehorsamiste vñnd in allen möglichsten Dingen willfährigste arme Nachbarn gnädigst zu tractiren; Bevorab/ weil wir/da es vonnöhten/ in casum succumbentia ( falls berührte vnser possession pro vitiosa erkent werden solte ) gnugsame caution zu præstiren erbietig/ vñnd hiemit Krafft diß / mit all vnserer Stadt Gefällen vñnd Einkommen/ so viel hierzu bedürfftig/ in eventum würcklich erstattet haben wollen.

So viel dann ins gemein alles das jenige/ was außserhalb der vier apprehendirten Dörffer gelegen/ belangen thut: da geleben wir ebenmäßsig der vnterthänigsten tröstlichen Hoffnung / Ew. Fürstl. Durchl. werden die Kellnhöfische administration noch zur Zeit nicht außserhalb solcher Dörffer hinauß possessoriè ( weilien sie den 24. vñnd 26. Septembr. 1637. selbst allegirt vñnd bekent/ daß solches dem cedirenden Herrn Grafen von Montfort schon längst/ vnserm suppliciren gemäß/ von Kaiserl. Majest. inhibirt worden ) zu extendiren; sondern die Wiesen/Felder/vñnd Waldungen ( so viel deren der Dörffer universität zugehörig/ davon wir gleichwol nichts wissen/ vñnd selbige den particular-Gütern anhängig zu seyn/ achten ) vñnd noch vielmehr vnser in den ohnapphendierten Dörffern vñnd Weilern/ Keuti vñnd zum Ziegelhauß einnehmende geringe Zöll/ allein petitorie für ein pertinenz der vier Dörffer zu halten vñnd anzusprechen/ mit nichten aber gleich jeso schon/ ante decisionem petitorii pertinentiarum, de facto possessoriè zu ergreifen gemeint seyn.

Ingleichem hoffen wir/ Ew. Fürstl. Durchl. werden auff allen den jenigen Höfen/ welche außserhalb der occupirten vier Dörffer ligen/ ( sie werden gleich von des hiesigen Weltlichen Frawen-Stifts Zinsleuten besessen oder nicht ) vns einigen Eintrag / weder der extraordinari Anlagen / noch anderer vns bißhero überlassner jurium halben / zufügen; sondern sich vnterthänigst erinnern vñnd berichten lassen / daß obwoler meldtem Herrn Grafen von Montfort mehrers nicht/ als allein die vier Dörffer/ ehgedachte Hof aber vñnd deren Besizere niemalen mit der Obrigkeit/ übergeben / sondern bißher allein die in dem Register des Vogteylichen Einkommens befindliche Vogtstewren / ab den Stiftischen Lehenbaren Hofgütern gutwillig geliefert / die jurisdictionalia aber vns / wie zuvor / überlassen worden; allermassen auch vnterschiedliche Stifte Lindawische Hof zu Liblach/ in Ewer Fürstlichen Durchleuchtigkeit Vormundschaffelichen Herrschafft Bregenz zu finden / welche Ihre Vogtstewer dem Herrn Grafen von Montfort in den Kellnhof gen Kickenbach gegeben/ vñnd doch in Ew. Fürstl. Durchl. Bregensischer Anlag vñnd jurisdiction verblieben seyn. Sonsten/ da Ew. Fürstl. Durchl. vns auff allen den jenigen außserhalb der occupirten vier Dörffer gelegnen Höfen / welche hiesigem Stifte Zins / vñnd dem Vogt sein Stewer liefern/ einige Anlag oder Forderung nicht gestatten solten; so wurden wir auff dem Land bey nahe gar kein Anlag einnehmen/ vñnd also/ noch vor Einführung des petitorii, in effectu, fast vmb vnser ganzes territorium kommen.

Insonderheit seyn wir/ der gegen vnserm Abgeordneten ad partem beschehenen Vertröstung nach/in puncto der neuen/ gegen der Landstrasz auffgehencften Zolltafel nunmehr gnädigster remedirung gewertig/ vñnd zweiffeln nicht/ es werde Land-Amman Kimpel dermaleneins/ seinen vnterthänigsten Bericht/ dahin eingeschickt haben/ daß/ ob wol der Garten selbst/ darinn gedachte Zolltafel an einem Baum newerlich auffgehencft/ nicht hinter der Friedseul bey Aeschach/ daß jedoch die Reichsstrasz/ an welche solcher Garten stoffet/ vñnd auff dero er Kimpel Zoll einzuziehen sich angemast / hinter selbiger Friedseul / Außweiß der/ von vnserm Abgeordneten Ew. Fürstl. Durchl. fürtrefflichen Herrn Rächten übergebner delineation, gegen der Stadtwerts gelegen sey.

Was dann des Stifts allhie weitem Schutz anreichen thut; wollen Ewer Fürstl. Durchl. vns sicherlich glauben/ daß wir desselben Zinsleut/ als vnser Unterthanè/ mit Obvñnd Anlagen nie solcher gestalt beschwert/ daß sie dar durch verhindert vñnd vnvermöglich gemacht worden weren/ ihme die Schuldigkeit zu leisten; sondern wir haben sie nun ein geraume Zeit hero/ ermahnet/ dem Stifte sein Grundgülden richtig zu zahlen/ vñnd alsdann gleichfalls die Oberkeisliche Reichs-Anlagen ( welche ihnen so viel nicht/ vñnd der ganzen Besenreuter-Pfarz in 11. Jahren kaum 2000. fl. betroffen / daran sie aber bißher über 300. fl. nicht entrichtet ) nach vñnd nach zu bezahlè; darunter wir auch Ihrer jederzeit möglichst verschont/

vnd manchmal ihnen nur allzulange auß dem Weg gehalten; also/dasß bißweilen viel vnterschiedliche Stewren auffgeschwollen / vnd derowegen einige Klag mit Bestand wider vns nicht geführt werden mag / vnd haben Ew. Fürstl. Durchl. sich zu vns gnädigst zu versehen / dasß wir noch fürter möglichste Gedult mit ihnen zu tragen bereitwilligist / jedoch die Obrigkeitliche Einforderung / wegen obhabenden schweren Kriegslasts (den der Stifft nicht mit einem Finger beyhülfflich angreiffte) nicht ganz vnterlassen können.

Hingegen wollen zu Ew. Fürstl. Durchl. wir das vnterthänigste Gegenvertrauen tragen / Sie werden dero Erzfürstl. Namen vnd Macht / zu Beschönd- vnd Durchtruckung des Stiffts tag- vnd thätlicher Newerungen (mit welchen sich derselbe so gar zu vns nöthiget / dasß er auch frembde Leut vnd deren Eintråg / in Vertretung nimmet / damit er vns ja genug Angelegenheit / vnd ihme selbs wolerparende Müß / muhtwillig zuziehe; vnd die Mißverständnissen zwischen ihm vnd vns mit Fleiß vermehre) nicht mißbrauchen lassen; sonderlich aber den / zwischen ihme Stifft vnd gemeiner Stadt Anno 1610. so sorgfältig auffgerichteten Vertrag (welcher von vnser Stadt Reichs- Anlagen / Huldigung / Abzugs- Befugsame / Rombgeld / vnd Wein-Ordnung / Mühlinschaw vnd Pfächtung / auch Landgerichtlichen Abforderungen vnd Bergantungen / fürnemlich handelt) in antecessum vnd zu präjudiz des petitorii, dahin erklären oder erkennen / samb ob derselbe allein in Krafft der Kellnhöfischen Reichsvogtey (die doch mit ehebemeldten Stücken / notoriè nie nichts zu thun gehabt) von vnsern Vorfahren abgehandelt worden seye; sondern solchem / wie auch andern ältern Verträgen / hinc inde in allen ihren Puncten / so wol den Widerigen als Beliebigen / (damit wir / durch anderwertiges Beginnen / nit per indirectum, vnserer possession, auch außserhalb der apprehendirten Dörffer / so vhrplöblich / vor Aufstrag der Sach / anticipando entsetzt werden) biß zu Kais. Erkännuß (dahin deren validität vnd declaration schon Anno 1628. von dem Kais. Herrn Comissario, gestellet worden ist) ihren gebürlichen Fortgang gnädigst gunnen: in specie aber auch die Mühlinschaw vns (wie so wol vor als nach Ablösung der Kellnhöfischen Pfandschafft / biß auff nechstverwichnen Sommer / Krafft obbesagts Vertrags de anno 1610. beschehen) ohne weitere Hinderung überlassen; Bevorab / weil die Stifftische Mühl / in keinem der apprehendirten Dörffer weder gelegē / noch dessen pertinentz, (wie E. Fürstl. Durchl. ohne Zweifel / massen auß dero letztern Bescheid / **S. Was aber die mehrere /c.** zu erschen / supponiren) jemal gewesen ist.

Sonsten wird vns gar lieb seyn / da obgemeldter Land- Amman Kimpel in allen Fürfallenheiten / mit vns / zu Vorkommung aller weitern Mißverständnuß / vertrauliche correspondenz pflegen / vnd nicht gleich alsobald mit der execution fürfahren / sondern je zuweilen bey ihme einkommenden Bericht vnd erhebliche Entschuldigungen getrewlich hinterbringen / vnd darüber secundam iussionem erwarten wird; darzu ihre (falls es noch nicht geschehen) gnädigst zu instruiren / E. Fürstl. Durchl. wir vnterthänigist / jedoch ohnmaßgeblich / zwar vmb so viel inständiger gebetten haben wöllen / dieweil er / Land- Amman Kimpel / in seinem dieser Tagen angeschlagenen Huldigungs- Patent / nicht nur die außgezogene 17. Personen / (vmb die es bißher allein / nominatim zu thun gewesen) sondern noch viel mehrere / bißher der Huldigung halber / niemals angezogene / vnd jederzeit an ihrem Ort verbliebene Leut / vnter den narratis, samb ob sie die Huldigung verweigert vnd deßhalb ihre Häuser verlassen haben) namentlich cisirt; derenthalben wir gleichwol einander besser zu berichten / im Werck begriffen sind.

Im Vbrigen / thun Ew. Fürstl. Durchl. wir vns vnd gemeine Stadt zu nachbarlichen Hulden / vnd mildesten Gnaden / mit Vorbehalt vnserer weitern Nohtdurfft vnd Gebühr / angelegentlich befehlen: darfür auch alle mügliche gehorsamste devotion, observantz, Danckbarkeit vnd Willfahung vnterthänigst versprechen.

Wie wir dann beschließlich / nochmal mit dem höchsten Gott bezeugen / dasß bey diesem ganzen Werck / wir keinen andern finem vnd scopum haben / dann Ew. Fürstl. Durchl. Huld vnd Gnad zu erwerben / auch die zwischen Ew. Fürstl. Durchl. benachbarten Beampten vnd vns / bißher wider vnsern Willen ereugte vnnachbarliche Irrung vnd Mißverständnissen abzuschneiden / hingegen wolständige Nachbarschafft / Fried / Ruhe vnd Vertraulichkeit / ob schon mit vnserm schweren Kosten vnd Nachtheil / anzurichten vnd zu pflanzen / besonders aber ob allerhöchstgedachter Kaiserl. Majest. vnd E. Fürstl. Durchl. mit fernerm  
stetigem

stetigem Anlauffen vnd Behelligung fürterhin zu verschonen. Dahero wir denuò der vnterthänigsten Zuversicht sind / vnd abermal Ew. Fürstl. Durchl. ganz gehorsamist ersuchen / Sie werden vnd wollen sich hierüber gegen vns / bevorderst in Ansehung erstberührt vnserer wolgemeinten intention, also mildest auff den einen vnd andern Weg / erklären / damit dero Erzfürstl. resolution, vnd dabey gewartender milit. Oesterreichischer Gnad / wir vns gehorsamist zu erfreuen Ursach haben mögen; Ew. Fürstl. Durchl. damit / sampt dero höchstlöblichen jungen Herrschafft / zc.

Auff solches Schreiben ist von Ihrer Fürstl. Durchl. kein Antwort erfolgt; ohnangesehen Burgermeistere vñ Rath in dessen anderwertigen an Ihre Durchl. abgelauffnen Schreiben sich darauff referirt haben. Inmittelst hat die Stadt versucht / ob sie / durch die von Ihrer Durchl. angebotne conferenz, mit dero Verwaltern Lazaro Kimpel / vnd bey selbiger erstattete außführliche information, die continuation eines oder deß andern attentats abzuwenden möge: Sie hat aber nicht allein solchen Zweck nicht erlangen können / sondern noch darzu mit Betawren erfahren müssen / daß besagter Verwalter / auff vngleiches Antreiben deß Stifftischen Amptmans / noch viel mehrere prætenfiones zu führen / vnd newe Strittigkeiten / auch quoad possessionem zu moviren angefangen hat.

Welches alles bey dieser sechsten restitution-Ursach vmb so viel weitläufftiger vnd in formâ allhie eingerückt werden müssen / damit quivis lector in rem præsentem geführt / vnd darüber seiner weitem eignen collection überlassen werden möge / was für gefährliche sequelæ, labyrinth vnd Ohngelegenheiten / auß anderwertiger Verpfändung dieser Kellnhofvogtey vnd darmit excessivè ergriffner vier Dörffer / bißher erfolgt / vñnd dero täglich noch mehr zu besorgen seyen.

So nun alles nicht so sehr Ihrer Erzfürstl. Durchl. als dero anderwertigen Instimulatore, sonderlich aber der jetzigen Frau Aebtissin vnd Amptmann deß Stiffts in Lindaw / bezumessen: als welche ein Zeit her occasione der in Lindaw ligender garnigion, angefangen Burgermeistern vnd Rath zu Lindaw / nicht allein in der Stadt selbs / ihre etliche hundert-jährige vnd niemaal vorhin in Zweifel gezogene regalia, territorialia vnd civica jura, disputirlich zu machen / abzulaugnen / vnd de facto zu hintertreiben; sondern auch / wider bißher ergangne Kaiserliche Inhibitoriales vñnd declarationes, alle der Stadt Dörffer / Weiler vnd Höf / darinn ein Stifftisch Kelln-Hof oder Lehengut zu befinden / ja wo auch nichts dergleichen zu befinden / für pertinentias ihrer vier Haupt-Kellnhöf vñnd excessivè mit ergriffner Dörffer anzufechten / vnd der Stadt ihre darüber hergebrachte Oberkeit / noch pendente lite, de facto abzuspannen; zumalen auch höchsterneldte Ersherkogin / in Krafft der übernommenen Kellnhofvogtey / vmb Defension aller solcher ihrer / in vñnd außserhalb der Stadt fürnemender attentaten (da doch der Kellnhof-Vogtey-Schutz / nur auff die Stifftische Leibaigne Leut / vnd die Inhaber der Kelln- vnd Hofgüter auff dem Land / laut offtallegirter documenten, præcisè restringirt; der Stifft aber an ihm selbs / sampt dessen übrigen Gütern / mit eignem general-Schutzern [ als der Landvogtey in Schwaben ] Item mit Kaiserlichen Conservatoren, vnd mit sonderbaren protectoriis, versehen) mit hocherhabnen wehmütigen querelis anzuruffen / zu circumveniren vnd stetigs dahin anzufrischen / daß Ihre Erzfürstl. Durchl. die so wol in grünem als rohtem (wie der Stifftisch Amptmann schreibt) zu den Kellnhofs-Dörffern gehörige pertinentias apprehendiren; vnd hierunter nicht so sehr auff das / so Herz Graf zu Montfort apprehendirt, manutenirt vnd cedirt; als auff das / so er / nomine fisci, anfallen können vnd sollen; (cum tamen quid & quantum fiscus petere possit, ipsissima sit controversia; & apprehensio tantisper facta, ab ipso Imp. ad 4. pagos præcisè restricta, ut jam sæpe dictum; adeoq; absurdum sit, Serenissimam aliquid amplius, quàm Dn. Comes tenuit, (contra Invictissimi Dn. Imp. & suam propriam declarationem) continuare vel occupare, disert. text. in l. aliud. 160. §. absurdum. 2. De R. J.) sehen wolle.

Daraussen nun eben die in obgesetzten Erzfürstlichen Bescheiden befindliche Anhang / von dem Stifft / vñnd denen Außerhalb der vier Dörffer gelegnen Höfen / Item / von der Mühlinschaw / von deß Stiffts Zins- vnd Gültbaren Unterthanen / zc. so daß die extension der vier Kellnhofs-Dörffer (von dero im vorgehenden letzten Lindawischen Schreiben mentionir- oder Meldung beschibet) ursprünglich hergestossen; welches auch Herz Graf zu

Montfort nicht wenig damit bestärcket/ in dem er an den Erzhfürstl. Vogtenverwalter/ vnd auch an Burgermeister vnd Rath zu Lindaw selbs/ vnd sie an ihne hinwiderumb geschrieben; (w w w wie vier nacheinander *sub Litt.* (w w w w w w w) befindliche missiven ad longum mit w w w sich bringen.

w w w.) Ab welchem nun gnugsam erscheinlich/ daß auch Seine Gn. von deß Stiffts vngesunden Verstand der Wort (mit aller Obrigkeit) eingenommen/ vnd zu diesem concept verleitet worden; samb ob durch solche/ von Herrn Bischoffs zu Costenz Fürstl. Gn. in dero recess, de dato 1. April. an. 1628. vnd *sub. Lit.* (r. 4.) gesetzte clausul, alles/ was hinter den Friedseulen begriffen/apprehendirt, ihme eingeräumt/vnd auch würcklich in Besizung gegeben worden sey; da doch der ganze tenor solchen recesses auff die 4. Dörffer allein restringirt, vnd der Friedseulen/oder was darhinter ligt/ nie gedacht; Als welches Friedseulen-Gedicht erst zwey Jahr hernach/ an 1630. von dem außgetretten Ulrich Müller erdacht/ vnd gleich darauff bey dem ersten Augenschein/wie obgemeldt/ an das Licht gebracht worden; Neben dem/ daß die Landstrasz bey der Friedseul vnd Achbrugg/(laut der mappen) an der Seiten/ da das Lindawisch Wappen darein gehawen gewesen ist/ stracks gegen Morgen nacher Bregenz/ vnd erst über 160. Schritt ohngefähr ein Beyseitsweg von solcher Bregenzischen Strasz/ gegen Mitternacht werts/ auff das Köchlin (so ein Lindawisch Wirthshaus) vnd von da an gestracks nacher der Reichs-Stadt Wangen/ auff Memmingen vnd Augspurg zu; vnd nur ein Nebenstrasz vollends auff Neuffin vnd folgendes auff Rickenbach gehet. Der enge Fußweg aber/ so an der Ach/ neben der Friedseul an der mittägigen Seiten (da kein Wappen an der Friedseul/ sondern sie leer ist) auff einen Spitalhof per anfractum führet/ vnd allda gleich wider auff die Fahrstrasz stoffet; Daher nicht glaublich/ daß wegen eines solchen engen Fußpfads/ zwischen der Ach vñ Gütern (welchen man so gar nicht reiten kan) ein statua Mercurialis oder Bildseul gesetzt worden seye.

Über das/ stehet allhie zu bedencken/ vnd ist ab der Eingangs fürgestellten facti specie, ad oculum erscheinlich/ daß die occupation der in die Stadt Lindaw pfärziger drey Dörffer/ Aeschach/ Schönaw vnd Rickenbach/ auch in specie der zu Aeschach von der Stadt an. 1572. neuwafferbawter Capellen/ fürnemlich wegen Abschaffung der daselbst über 100. Jahr üblich gewesten Augspurgischen Confession/ fürgenomen vnd zu Werck gerichtet; Folgendes aber in dem erfolgten Friedensschluß mehrfaltig dahin gesehen worden/ daß/ was ein Reichsstand Augspurgischer Confession/ für Geistliche mediat-Güter/ vor dem Passawischen Vertrag oder Religionfrieden eingezoget vnd jnen gehabt/ daß die ihm/ laut klaren Buchstabens vnd Verordnung derselben/ allerdings überlassen sonderlich aber/ wann sie ihm nach dem 12. Nov. an. 1627. entnommen/ widerumb liberè zugestellt werden/ vnd ins gemein alles/ so solchem Friedensschluß nachtheilig/ abbrüchig vnd hinderlich seyn könnte/ 2c. es hab Namen wie es wöll/ gänzlich zu Grund auffgehbt seyn/ auch zu ewigen Tagē/ weder in noch außserhalb Gerichts/ zu Hinter treib, glossirung/ declaration oder limitation solchen Vergleichs/ weder per modum actionis noch exceptionis, allegirt vnd eingeführt/ vielweniger ichtwas darauff erkent/ decretirt, sententionirt oder exequirt werden soll/ 2c. welche Pacifications-Handlung nun/ die Kaiserl. Majest. für ihre Nachkommen auch dero Erzhhaus/ 2c. kräftiglich eingegangen; darab sich dan von selbst ergibt/ daß man solche Dörffer vnd Capell der Stadt/ schon von da an/ widerumb abtretten vnd einräumen sollen.

In weiterer Erwegung/ erwähnter Friedensschluß (S. Auch solle zwischen / 2c.) ferner ganz sorgfältig vnd heilsamlich dahin zihlet/

daß zwischen den Catholischen vnd Augspurgischer Confession verwandten Ständen/ altes/ gutes/ auffrechtes/ Teutsches Vertrauen widerumb erhoben/ trewlich fortgepflanzt/ vnd alles dasjenige/ so Mißverstand oder Weiterung gebähren möchte/ fleißig vnd zeitlich verhütet werden solle.

Welcher Paß aber/ nach obiger Ausführung/ allhie wenig Raum vnd Platz finden/ wo man die Dörffer vnd Kellnhofvogten (mitten in der Stadt territorio gelegen) ihr/ der Stadt/ nicht wider restituiren, sondern selbige dem großmächtigen Benachbarten/ vnd von ihm/ dem Stifft/ allzusehr auffgebrachtem Erzhhaus Oesterreich (gegen dem die Stadt ohne das in mancherley Sachen/ vorhin mercklich anstehet/ vnd welches der Stifft allda/ täglich noch mehr auffbringt) einhändigen lassen wurde.

Bevor:

Bevorab/ weil die Ursachen [umb deren willen von Erzhertzogs Leopoldi Fürstl. Durchl. höchstselig ( bey dero man die vnschuldige Stadt dazumal fälschlich angegeben / samb hätte sie ganz gefährliche correspondenzen vnd Bündnissen für ) die Kellnhofvogtey so starck sollicitirt, vnd von voriger Kaiserl. Majest. allein ad tempus, per modum commissio- nis, bewilliget worden; nemlich/ damit bey selbiger Zeit ( Anno 1631. ) vnd Läuften kein ge- fährlicher Auffstand/ oder ichtwas feindliches wider Ihre Majest. vnd das Reich fürgehen möge ] allerdings ohnerfindlich gewesen/ oder je/ hoc tempore gänzlich erloschen sind.

Entgegen gehet der Friedensschluß ( in §. **Dann dieser Fried/te.** ) abermalin genere dahin/ daß die der Augspurgischen Confession zugewandte Ständ so wol/ als die Catholische/ ohn Unterschied der Religion/ zu dem ihrigen restituirte werden sollen.

So nun in gegenwärtigem Fall/ vmb so viel billicher gegen der Stadt Lindaw zu pra- ticiren; dieweil sie/ die Stadt/ nunmehr so viel 1000. Gulden Ohnkosten/ auff recupera- tion dieser abgenommenen Dörffer vnd Kellnhofvogtey/ gewendet; Entgegen diese 13. Jahr über/ dero Nutzung ermangelt/ vnd zumal durch ihre so lang obhabende starcke garnigion, dem hochlöblichen Haus Oesterreich mit ihrer eussersten Erarmung/ so viel kundlich/ genüt- zet/ auch in Pündischen vnd Italianischen Kriegen/ solche vnterthänigste officia præstirt; daß sie nicht allein die gutwillige Herumblassung solcher Dörffer vnd Kellnhofvogtey/ son- dern zuversichtlich/ noch wol ein grössere Gnad verdienet hätte.

Wann auch endlich *supremi optimiq; Principis Ampt ist / omnes omnium juris- dictiones, licet inferiores, tueri, non turbare aut infringere,*

*l. ult. De jurid. l. fin. C. ubi & apud quem in integr. rest. l. consulta. 23. C. de Testam. Ant. Faber. Cod. sabaud. tit. de jurid. defn. 5. in not. num. 2. siquidem ordo debitus con- funderetur, si unicuiq; honor & dignitas non conservaretur. c. pervenit. 39. caus. 11. quest. 1. & c. fin. 93. dist. Everh. in loc. de tanquam. n. 14. circa fin.*

Beynebens die Recht weiter erinnern/

*quod vel Prætor non debeat pati, partes ad arma venire, quas suâ jurisdictione componere potest. l. si ususfructus. 13. §. acquisitum. 3. De usufr. & l. illicitas. 6. §. ne potentiores. 2. De offic. Præsid.*

so dann die vorig regierende Röm. Kaiserl. Majest. Ferdinandus II. piissimæ recordatio- nis, selbs/ ( als schon obvermeldet ) in dero den 26. Octobr. Anno 1636. an die Erzfürstliche Wittib abgelassenen Erinnerungs- Schreiben/ viel hochwichtige/ das gemein Wesen berühr- ende motiven, ( welche allein gnugsam zu seyn/ vel, juxta Flaccum,

----- ipsa fatebitur usque

Invidia, &c. ) eingeführt; derentwegen/ so wol der occupirten Dörffer / als der Kellnhof- vogtey possession, denen von Lindaw widerumb zu restituiren sey: Als gelebt die arme Stadt Lindaw der sehnlichen allerunterthänigsten Zuversicht/ es werde solche restitutio, in Ansehung obigen allen/ nunmehr ohne weitem Auf- vnd Auszug/ auff ein oder andern oban- gedeuten Weg/ allergnädigst verfügt/ oder erkent vnd exequirlich vollzogen werden:

Hierüber Dei atq; hominum, cum primis SS. Cæs. Majestatis fidem, opem, misericordiam, officium, omni meliore modo, humili- mè implorirend.

Finis secundæ Partis.



Nr iii

Sons

